

„Die Nachhaltigkeit der Finanzierung der Versorgungsausgaben des Freistaates Sachsen“

D i p l o m a r b e i t

An der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum

Fachbereich Steuer- und Staatsfinanzverwaltung

Schwerpunkt Staatsfinanzverwaltung

vorgelegt von

Herrn Pascal Haubold

aus Dresden

Meißen, 12. April 2021

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
1 Einleitung	1
2 Die Geschichte des Beamtentums	3
2.1 Vorläufer des deutschen Beamtentums.....	3
2.2 Entwicklung des Beamtentums und der Altersversorgung	4
2.3 Die Föderalismusreform im Jahr 2006.....	6
3 Versorgung als Teil des beamtenrechtlichen Alimentationsprinzips.....	8
3.1 Versorgungsleistungen des Freistaates Sachsen.....	8
3.2 Abgrenzung der Versorgungsempfänger und deren Ansprüche	9
3.2.1 Personenkreis der Ruhestandsbeamte	9
3.2.2 Personenkreis der Hinterbliebenen	10
4 Grundlagen und Berechnung der sächsischen Beamtenversorgung	12
5 Die Versorgungslast des Freistaates Sachsen	14
5.1 Zusammensetzung der Versorgungsausgaben	14
5.2 Entwicklung der Versorgungsausgaben	15
5.3 Entwicklung der Versorgungsempfänger.....	16
5.4 Weitere versorgungsbeeinflussende Größen	19
5.4.1 Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltsätze	19
5.4.2 Entwicklung der durchschnittlichen Versorgungsbezüge	22
5.5 Altersstruktur der Ruhegehaltentempfänger und Hinterbliebenen	24
5.6 Demographie der aktiven Beamten des Freistaates Sachsen	27
6 Die Tragfähigkeit des sächsischen Versorgungssystems	32
6.1 Entwicklung der Versorgungslast im Verhältnis zum BIP.....	32
6.2 Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben an den bereinigten Ausgaben des Staatshaushaltes.....	33
6.3 Entwicklung der Versorgungsausgaben im Verhältnis zu den Personalausgaben.....	33
7 Maßnahmen zur Deckung der Versorgungsaufwendungen.....	35
7.1 Das Sondervermögen „Versorgungsrücklage“.....	35
7.2 Das Sondervermögen „Sächsischer Generationenfonds“	36
8 Sächsischer Generationenfonds – Vorsorgefinanzierung durch Kapitaldeckung.....	38
8.1 Entstehung und Entwicklung des Fonds.....	38

8.2	Umfasster Personenkreis des Fonds.....	40
8.3	Zuführungen und Erstattungen.....	41
8.4	Anlagestrategien und Rendite	45
8.5	Entwicklung der Kostendeckung	46
9	Ergebnis.....	49
	Anhangsverzeichnis	VI
	Literaturverzeichnis	XXVII
	Rechtsquellenverzeichnis.....	XXXII
	Eidesstattliche Versicherung	XXXV

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
Bek.	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BT	Bundestag
ca.	circa
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschland
Drs.	Drucksache
Ebd.	Ebenda
f.	folgend[e]
ff.	fortfolgend[e]
gem.	gemäß
GeFoZuVo	Generationenfonds-Zuführungsverordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
HGr.	Hauptgruppe[n]
HH	Haushalt
i. V. m.	in Verbindung mit
LG	Laufbahngruppe
LT	Landtag
Mio.	Million[en]
Mrd.	Milliarde[n]
Nr.	Nummer
OGr.	Obergruppe[n]
o. D.	ohne Datum
o. J.	ohne Jahresangabe

Abkürzung	Erläuterung
o. V.	ohne Verfasser
rd.	rund
rgf.	Ruhegehaltfähig
S.	Seite
SächsBeamtVG	Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz
SächsBesG	Sächsisches Besoldungsgesetz
SächsBG	Sächsisches Beamtenengesetz
SächsBhVO	Sächsische Beihilfeverordnung
SächsGFG	Sächsisches Generationenfondsgesetz
SächsGVBl	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsVerf	Sächsische Verfassung des Freistaates Sachsen
SMF	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
T Euro	Tausend Euro
u. a.	unter anderem
Vgl.	Vergleiche
VReformG	Versorgungsreformgesetz 1998
VersRücklG	Versorgungsrücklagengesetz
VwV	Verwaltungsvorschrift
z. B.	zum Beispiel

1 Einleitung

Nicht nur in Sachen Umwelt sind ausführliche Nachhaltigkeitsdebatten aktueller denn je, sondern auch im Bereich der Beamtenversorgung. So werden in Deutschland verstärkt Stimmen lauter, die eine grundlegende Veränderung des Alterssicherungssystems der Beamten¹ fordern. Der Bundesfachausschuss „Soziale Sicherung“ der CDU befasste sich 2020 mit dieser Thematik und schlug in einem Diskussionspapier die Vereinheitlichung der Alterssicherung vor. Zwei von vielen anderen notwendigen Maßnahmen wären die Abschaffung der eigenständigen Beamtenversorgung und die schrittweise Einbeziehung der Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung.² Hintergrund der Diskussion sind die gravierenden Unterschiede beider Alterssicherungssysteme. Während die Deutsche Rentenversicherung die Altersversorgung Ihrer Mitglieder durch monatlich eingezahlte Versicherungsbeiträge finanziert, zahlen Beamte hingegen in ihrer aktiven Dienstzeit keine Beiträge und erhalten von Ihrem Dienstherrn mit Eintritt in den Ruhestand eine Pension, die im Schnitt meist über der Durchschnittsrente eines Arbeitnehmers liegt.³ Die Kosten dafür trägt der Dienstherr allein, indem er Mittel in notwendiger Höhe zurücklegt und sie oftmals durch Investitionen im Finanzmarkt vermehrt. Da die Gelder für Pensionsverpflichtungen zunächst grundsätzlich aus dem laufenden Staatshaushalt gezahlt werden, stellen sie eine große Belastung der öffentlichen Haushalte dar. Aus dem Grund erstellt der Bund seit 1996 in jeder Legislaturperiode einen Bericht über vergangene und zukünftige Versorgungslasten.⁴ Die Forderung seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Jahr 2015, ebenfalls einen ausführlichen Versorgungsbericht für das Land Sachsen zu erstellen, wurde durch die sächsische Staatsregierung abgelehnt. Die ausschließliche Untersuchung von Versorgungszahlen der Vergangenheit ließe keine Rückschlüsse über zukünftige Entwicklungen zu, sodass eine Berichterstattung nicht notwendig sei.⁵ Ob die Meinung der Staatsregierung geteilt werden kann, soll in

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Diplomarbeit die Sprachform des generischen Maskulinums angewandt. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

² Vgl. Sanker (2020): CDU will offenbar eigenständige Beamtenversorgung abschaffen. Verfügbar unter: <http://www.bsbd-nrw.de/aktuelles/aktuelles-bsbd/894-cdu-will-offenbar-eigenstaendige-beamtenversorgung-abschaffen> [Zugriff am 06.03.2021, 13:25 Uhr]

³ Vgl. ohne Verfasser (2019): Reiche Pensionäre, arme Rentner: So ungerecht ist der Ruhestand in Deutschland. Verfügbar unter: [Rente und Pension: So ungerecht ist der Ruhestand in Deutschland - FOCUS Online](#) [Zugriff am 06.03.2021, 13:55 Uhr]

⁴ Vgl. Fethke, Zähle (2020): Der Siebte Versorgungsbericht der Bundesregierung – zur Zukunftsfähigkeit der Beamtenversorgung des Bundes, in: Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes 11/2020. S. 625

⁵ Vgl. LT Drs.-Nr.: 6/3300. S. 2-4

Aus Gründen der übersichtlicheren Darstellung werden amtliche Drucksachen im Rechtsquellenverzeichnis dargestellt.

der folgenden Arbeit unter Betrachtung vergangener aber auch zukünftiger Versorgungsausgaben erörtert werden. Dabei ist das Ziel die Nachhaltigkeit der Beamtenversorgung des Freistaates Sachsen und deren Finanzierung festzustellen. Ist das Alterssicherungssystem der Beamten in Sachsen weiterhin tragfähig? Anhand des Ergebnisses der Diplomarbeit soll auf diese Frage die passenden Antworten gefunden werden.

2 Die Geschichte des Beamtentums

Um die heutige rechtliche Stellung, die Pflichten sowie die Rechte eines Beamten nachvollziehen zu können, bedarf es eines Abrisses des historischen Werdegangs des deutschen Beamtentums. Unser heutiges Verständnis von dieser Institution ist das Ergebnis einer jahrhundertlangen Entwicklung, die durch politische und wirtschaftlichen Interessenslagen geprägt wurde. Die Grundlage dieser Interpretation bildet die Kenntnis vergangener Formen öffentlicher Tätigkeit.⁶ Hierbei ist die Entstehung des Staatswesens parallel zu betrachten.

2.1 Vorläufer des deutschen Beamtentums

Anhaltspunkte zu den Ursprüngen des Beamtentums in Deutschland finden sich erstmals bei den Germanen. Als sie auf provinzialrömischen Boden ihr Reich gründeten, trafen sie auf einen bereits existierenden Verwaltungsapparat der Römer und bedienten sich diesem auch.⁷ Zur Herrschaftszeit der Karolinger deuteten ebenfalls Schriftstücke⁸ auf Ämter und Amtsträger in Frankreich hin. Das fränkische Ämterwesen kann jedoch eher als Fortleben des römischen Erbens im frühen Mittelalter bezeichnet werden und zeigte keine unmittelbaren Verbindungen zum neuzeitlichen Beamtentum auf.⁹ Ein weiterer und zum Teil signifikanter Vorläufer des Beamtentums findet sich in der Zeit des Lehnswesens. Das ursprüngliche „Ziel des frühen Lehnswesens war die Herstellung eines die bisherigen Stämme übergreifenden allgemeinen Friedensverbandes“. ¹⁰ Hierfür nutzte man die germanischen Rechtsinstitute „Eid“ und „Gabe“. Der Lehnseid (die Treue) verpflichtete den Lehnsmann zu Frieden gegenüber dem Lehnsherrn, seinem König. In erster Linie war der Inhalt dieser Pflicht die Unterlassung schädigender oder gar todbringender Handlungen gegenüber dem Lehnsherrn. Erst danach folgte die Pflicht den Lehnsherrn mit Rat und Tat zu unterstützen.¹¹ Der Lehnsmann erhielt im Gegenzug das Recht innerhalb seines Emunitätsgebietes, welches ihm vom König verliehen wurde, alle anfallenden Abgaben, wie Zölle oder Bußen, einzuziehen. Das gleiche Prinzip liegt dem Amtslehen zu Grunde. Ziel dieser Symbiose war die persönliche Bindung des Lehnsmanns durch Eid und Gabe an seinen König und die Einhaltung friedlicher Sitte.¹² Während Anfangs der Kreis der Lehnsleute noch aus

⁶ Vgl. Hattenhauer (1993): Geschichte des deutschen Beamtentums. S. 2

⁷ Vgl. ebd. S. 2 f.

⁸ „de ordine palatii“ von dem westfränkischen Bischof Hincmar von Reims

⁹ Vgl. Hattenhauer (1993): Die Geschichte des deutschen Beamtentums. S. 4-6

¹⁰ Ebd. S. 7

¹¹ Vgl. ebd.

¹² Vgl. ebd.

den politisch mächtigen Leuten des Landes bestand, übernahmen beginnend mit der Zeit des Hochmittelalters¹³ niedrige Adlige (Ministerialen) die Verwaltung des entstehenden Territorialstaates.¹⁴ In dieser Entwicklungsphase westeuropäischer Staaten nahm die Bedeutung eines funktionierenden Verwaltungsapparates immens zu. Somit bildete u. a. das Lehnswesen der frühen Neuzeit die Grundlage für das spätere Beamtentum, welche sich in der Verwaltungsfunktion sowie in der Struktur der dienstrechtlichen Verhältnisse sehr ähnelten.¹⁵ Neben Verwaltungsstrukturen und Amtsträgern in der Kirche oder auch in den Universitäten liegen weitere Vorformen des Beamtentums auch in außerdeutschen Vorbildern.¹⁶ Dazu gehörten das sizilianische Beamtentum sowie die englische Finanzverwaltung. All diese unterschiedlichen Ausprägungen von Verwaltungsstrategien und Amtssystemen führten schließlich in einer Art Vorbildstellung zum deutschen Beamtentum.

2.2 Entwicklung des Beamtentums und der Altersversorgung

Im 18. Jahrhundert kehrte man sich schließlich vom Lehnswesen und der Institution des Fürstendienstes ab. Unter den preußischen Königen Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. begann in Deutschland die Entwicklung des Berufsbeamtentums.¹⁷ Laut Summer war das Leitziel der damaligen Ausgestaltung des Beamten- und Dienstrechts die „uneingeschränkte Macht des Monarchen, aber Machtausübung zum Wohl der Untertanen“.¹⁸ Summer führte fort, dass das Preußische Allgemeine Landrecht 1794 erstmals von „Dienern des Staates“ sprach, deren verpflichtende Aufgabe das Gemeinwohl des Staates war.¹⁹ Die Staatsdienerpragmatik des bayerischen Staates von 1805, welche die erstmalige Kodifizierung des deutschen Beamtentums vollbrachte, beinhaltete bereits Regelungen über die Laufbahn und deren Zugang.²⁰ Eine persönliche Bindung an seinen Lehnsherrn, dem König, existierte nicht mehr, da man seine Treue dem Staat geschworen hatte. Die Stellung als Beamter genoss großes Ansehen, da mit ihr ein möglicher sozialer Aufstieg erworben werden konnte. Obwohl die Einstiegskriterien mittlerweile eng an Qualifikationen geknüpft waren, begünstigte die soziale Herkunft

¹³ Ende des 12. Jahrhunderts bis Anfang des 16. Jahrhunderts

¹⁴ Vgl. Hattenhauer (1993): Die Geschichte des deutschen Beamtentums. S. 8 f.

¹⁵ Vgl. ebd. S. 10

¹⁶ Vgl. ebd. S. 11 ff., 23 ff., 31 ff., 42 ff.

¹⁷ Vgl. Walther (2014): Reformen der Beamtenversorgung aus ökonomischer Perspektive. S. 7

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Vgl. ebd.

²⁰ Vgl. ohne Verfasser (o. J.): Staatsdienerpragmatik: „Höchst-landesherrliche Verordnungen. Die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betreffend“. Verfügbar unter: [Haus der Bayerischen Geschichte - Königreich - Staatsdienerpragmatik: „Höchst-landesherrliche Verordnungen. Die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betreffend“ \(hdbg.eu\)](http://Haus-der-Bayerischen-Geschichte-Koenigreich-Staatsdienerpragmatik-Hoehst-landesherrliche-Verordnungen-Die-Verhaeltnisse-der-Staatsdiener-vorzueglich-in-Beziehung-auf-ihren-Stand-und-Gehalt-betreffend-(hdbg.eu)) [Zugriff am 12.02.2021, 16:48 Uhr]

dennoch den Zugang zur Verwaltung.²¹ Nach der Gründung des Deutschen Reiches wurde im Jahr 1873 erstmals ein eigenes Reichsbeamtengesetz verabschiedet. Hierin wurden u. a. die Form der Ernennung, eine monatliche Vorausbezahlung und auch Pensions- und Hinterbliebenenregelungen gesetzlich festgelegt. Ergänzt wurde dieses durch Einzelgesetze, die z. B. die Besoldung und die Versorgung genauer regelten.²² Während in der Entstehung der Beamtenversorgung zu Beginn des 19. Jh. eine finanzielle Absicherung des Beamten nur bei Dienstunfähigkeit greifen sollte²³, wurde dies im Deutschen Reich erweitert. Man legte eine Beitragsfreiheit für Reichsbeamte fest, d. h. sie waren von einer Einzahlung in eine Vorsorgekasse für die spätere Altersversorgung ausgenommen. Außerdem benötigte man eine Mindestdienstzeit von 10 Jahren, um einen Pensionsanspruch geltend zu machen, der maximal 75 % des letzten Gehaltes ausmachen durfte.²⁴ Die Fürsorge der Hinterbliebenen des Beamten ging in dieser Zeit noch mit einer Beitragspflicht einher. Dies änderte sich jedoch mit dem Beamtenhinterbliebenengesetz im Jahr 1907.²⁵ Die Absicherung der eigenen Beamten war demnach der Versorgung der Familienangehörigen vorrangig. Schließlich bestand die durch Eid geschworene Treue nur zwischen dem Beamten und dem Reich und nur er nimmt Aufgaben zum Wohle des Reiches wahr.

Nach dem Übergang zur Weimarer Republik und somit einem Wechsel von einer konstitutionellen Monarchie zu einer demokratischen Republik wurde das Beamtenrecht in der Weimarer Reichsverfassung institutionalisiert. Allgemeine Regelungen zum Zugang, der lebenslangen Anstellung und auch der Fürsorge hatten damit Verfassungsrang und wurden zusätzlich in einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen spezifisch normiert.²⁶ Dieser Schritt verdeutlichte noch einmal die signifikante Bedeutung der Beamtenschaft und ihrer Tätigkeit im Dienst des Landes. Grundlegende Rechte und Pflichten des Beamtentums sind seither verfassungsrechtlich geschützt. In Artikel 129 der Weimarer Verfassung vermerkte man insbesondere das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung.

²¹ Vgl. ohne Verfasser (o. J.): Das preußische Beamtentum. Verfügbar unter: [rbb Preußen-Chronik | Thema: Das preußische Beamtentum \(preussenchronik.de\)](http://rbb-preussen-chronik.de) [Zugriff am 12.02.2021, 17:18 Uhr]

²² Vgl. ohne Verfasser (o. J.): Entstehung und Entwicklung des Beamtenrechts in Deutschland. Verfügbar unter: [Entstehung und Entwicklung des Beamtenrechts in Deutschland \(beamten-magazin.de\)](http://beamten-magazin.de) [Zugriff am 12.02.2021 19:20 Uhr]

²³ Vgl. Walther (2014): Reformen der Beamtenversorgung aus ökonomischer Perspektive. S. 8

²⁴ Vgl. ebd. S. 8 f.

²⁵ Vgl. ebd. S. 9

²⁶ Vgl. ohne Verfasser (o. J.): Entstehung und Entwicklung des Beamtenrechts in Deutschland. Verfügbar unter: [Entstehung und Entwicklung des Beamtenrechts in Deutschland \(beamten-magazin.de\)](http://beamten-magazin.de) [Zugriff am 13.02.2021 12:22 Uhr]

Mit der Verfassungsgebung im Jahr 1949 hielt man in der BRD schließlich an einem entnazifizierten Berufsbeamtentum fest und schuf mit Artikel 33 Grundgesetz (GG) die verfassungsrechtliche Grundlage des heutigen Beamtentums.²⁷ In Artikel 33 Absatz 5 ist dabei erstmals die Rede von hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums, unter deren Berücksichtigung das Recht des öffentlichen Dienstes geregelt und weiterentwickelt werden soll. Zu diesen zählen u. a. die Fürsorgepflicht des Dienstherrn und das Alimentationsprinzip. In der Deutschen Demokratischen Republik hingegen existierte der Beamtenstatus nicht. Staatsangestellte, die das System des Sozialismus unterstützten, waren jedoch in Ihrer Funktion vergleichbar mit Berufsbeamten der BRD.²⁸ Die in der BRD geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften wurden nach der Wiedervereinigung im Jahr 1990 in den neuen Bundesländern übernommen.²⁹ Seitdem wurde das Beamtenrecht in Deutschland ständig verändert und an einflussnehmende Gegebenheiten angepasst.

2.3 Die Föderalismusreform im Jahr 2006

Die am 1. September 2006 in Kraft getretene Föderalismusreform war die „letzte historisch bedeutende Weichenstellung im Bereich der gesamtdeutschen Beamtenversorgung“.³⁰ Ein Ergebnis dieser bislang umfangreichsten Änderung des GG war die Übertragung der beamten- und dienstrechtlichen Gesetzgebungskompetenz an die Bundesländer.³¹ Bis zu diesem Zeitpunkt lagen sämtliche Zuständigkeiten im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung beim Bund.³² Die Änderungen einschlägiger Gesetze galten demnach für alle Beamte des Bundes, der Länder und der Kommunen. Dazu zählten die im Jahr 1992 vorgenommene Streckung und Linearisierung der Ruhegehaltsskala von 35 auf 40 Jahre, die Einführung des Versorgungsabschlages wegen der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand im Jahr 1997 und auch die schrittweise Absenkung des Höchstruhegehaltsatzes beginnend im Jahr 2003 von 75 % auf 71,5%, deren Ziel es war das Versorgungsniveau nachhaltig zu senken.³³ Seither stehen dem Bundesgesetzgeber lediglich die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich grundlegender

²⁷ Vgl. ohne Verfasser (o. J.): Entstehung und Entwicklung des Beamtenrechts in Deutschland. Verfügbar unter: [Entstehung und Entwicklung des Beamtenrechts in Deutschland \(beamten-magazin.de\)](#) [Zugriff am 13.02.2021 13:58 Uhr]

²⁸ Vgl. ebd.

²⁹ Vgl. ebd.

³⁰ Walther (2014): Reformen der Beamtenversorgung aus ökonomischer Perspektive. S. 12

³¹ Vgl. ohne Verfasser (o. J.): Versorgung. Verfügbar unter: [Versorgung -> dbb beamtenbund und tarifunion](#) [Zugriff am 14.02.2021, 10:13 Uhr]

³² Vgl. Walther (2014): Reformen der Beamtenversorgung aus ökonomischer Perspektive. S. 12

³³ Vgl. Funke, Walther (2010): Die Beamtenversorgung zwischen Modernisierung und Sparzwang, in: WSI Mitteilungen 1/2010. S. 30 f.

Statusangelegenheiten aller Beamten und die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz bezüglich der Rechtsverhältnisse der eigenen Beamten zu.³⁴ In Folge dieser neu erworbenen Kompetenz entschied sich der Freistaat Sachsen das Dienst- Besoldung- und Versorgungsrecht im Freistaat neu zu regeln und verabschiedete am 18. Dezember 2013 das Dienstrechtsneuordnungsgesetz. Darin schuf man ein umfangreiches Gesetzeswerk, zu dem auch das SächsBeamtVG zählt, welches in Sachsen das Versorgungsrecht maßgebend bis heute normiert.

³⁴ Vgl. Walther (2014): Reformen der Beamtenversorgung aus ökonomischer Perspektive. S. 12

3 Versorgung als Teil des beamtenrechtlichen Alimentationsprinzips

Das System der Beamtenversorgung orientiert sich materiell-rechtlich an dem Alimentationsprinzip als eines der hergebrachten Grundsätze des Beamtentums.³⁵ Mit Verankerung in Art. 33 Abs. 5 GG ist das Alimentationsprinzip ein verfassungsrechtlich geschützter Grundsatz. Die Qualität der Beamtenversorgung besteht in der Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung des Beamten nach Ausscheiden aus dem aktiven öffentlichen Dienst.³⁶ Laut Mayer hat der Beamte „Anspruch darauf, so versorgt zu werden, dass unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und der Bedeutung des innegehabten Amtes seine Würde wie die des Dienstherrn gewahrt bleibt“.³⁷

3.1 Versorgungsleistungen des Freistaates Sachsen

Zu den Versorgungsleistungen des Freistaates zählen die Versorgungsbezüge von Ruhegehaltempfängern, die Hinterbliebenenversorgung, Versorgungszahlungen an entlassene Beamte und die Beihilfe. Die gesetzliche Grundlage der ersten drei Leistungen ist das SächsBeamstVG. Hierin werden die Versorgungsarten in folgende Versorgungsbezüge gegliedert:

- Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag
- Hinterbliebenenversorgung
- Bezüge bei Verschollenheit
- Unfallfürsorge
- Übergangsgeld
- Familien- und pflegebezogene Leistungen
- Einmalzahlungen, wie Nachzahlungen oder allgemeine Anpassungen
- Sonstige Leistungen
- Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

Die Beihilfe als weitere Versorgungsleistung in Sachsen hat ihre Rechtsgrundlage in der SächsBhVO. Einen Anspruch auf Beihilfe haben sowohl aktive Beamte als auch Ruhegehaltempfänger.³⁸ Da es sich bei Beihilfeleistungen jedoch um anlassbezogene Zahlungen handelt, die erst auf Antrag an den Bezügeempfänger

³⁵ Vgl. Minz (2010): Praxis-Handbuch Beamtenversicherungsrecht. S. 27

³⁶ Vgl. ebd. S. 21, 27

³⁷ Ebd. S. 27

³⁸ Vgl. § 1 Abs. 2 SächsBhVO

gezahlt werden³⁹, unterbleibt eine umfassende Auswertung bezüglich ihres Einflusses auf vergangene und künftige Versorgungslasten des Freistaates Sachsen. Die Versorgungsleistungen für entlassene Beamte und deren Hinterbliebene, zu denen der Unterhaltsbeitrag⁴⁰ sowie das Übergangsgeld⁴¹ zählen, werden ebenfalls im Weiteren bezüglich ihres Einflusses auf die Versorgungsausgaben des Freistaates Sachsen nicht näher analysiert. Den Schwerpunkt der Arbeit hingegen bilden die Versorgungsbezüge der Ruhegehaltempfänger und Hinterbliebenen. Ihre Auswirkungen auf die Versorgungsausgaben des Freistaates Sachsen sowie deren Entwicklung werden im weiteren Verlauf umfangreich aufbereitet.

3.2 Abgrenzung der Versorgungsempfänger und deren Ansprüche

In den weiterführenden Kapiteln erfolgt eine Differenzierung der anspruchsberechtigten Versorgungsempfänger. Anhand dieser Gliederung wird ersichtlich, welcher Personenkreis Anspruch auf die verschiedenen Versorgungsleistungen hat.

3.2.1 Personenkreis der Ruhestandsbeamte

Ruhestandsbeamte sind ehemalige aktive Staatsbedienstete, die durch Erreichen der Altersgrenze, auf Antrag oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand treten bzw. versetzt werden. Obwohl die Rechtsvorschriften des Ruhestandes unter Abschnitt 5 „Beendigung des Beamtenverhältnisses“ des SächsBG gesetzlich normiert sind, handelt es sich tatsächlich vielmehr um eine Befreiung von der Dienstpflicht des aktiven Beamten, als um eine eigentliche Beendigung des Beamtenverhältnisses.⁴² Der Eintritt bzw. die Versetzung in den Ruhestand erfolgt ausschließlich aus den Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit, auf Probe sowie auf Zeit. Beamte auf Widerruf haben keinen Anspruch auf Ruhegehalt.

Das Ruhegehalt bildet den Hauptbestandteil des Versorgungsbezuges eines Ruhegehaltempfängers. In Abhängigkeit des Werdegangs und der statusrechtlichen Fachrichtung ergänzen familien- und pflegebezogene Leistungen, Einmalzahlungen sowie sonstige Leistungen die Versorgungsbezüge der Beamten.⁴³ Wird hingegen ein Bediensteter in Folge eines Dienstunfalls⁴⁴ in Ruhestand versetzt, erhält

³⁹ Vgl. § 62 Abs. 1 Satz 1 SächsBhVO

⁴⁰ Vgl. §§ 17, 27, 41 SächsBeamtVG

⁴¹ Vgl. §§ 52 f. SächsBeamtVG

⁴² Vgl. Minz (2010): Praxis-Handbuch Beamtenversorgungsrecht. S. 26

⁴³ Keine abschließende Aufzählung

⁴⁴ „Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.“ (§ 33 Abs. 1 Satz 1 SächsBeamtVG)

dieser eine Unfallfürsorge, die sich unter anderem in einem Unfallruhegehalt darstellt.⁴⁵ Die Höhe des Ruhegehaltes, welches der Beamte auf Grund des Dienstunfalls erhält, ist höher, als das Ruhegehalt, welches er erhalten würde, wäre er unter normalen Umständen in Ruhestand versetzt worden. Im Falle eines qualifizierten Dienstunfalls würde sich dieses noch einmal erhöhen.⁴⁶ Der Anspruch auf Zahlung eines Ruhegehaltes besteht ein Leben lang, d. h. er erlischt für den Beamten erst mit dem Tode. Verstirbt der Beamte, begründet dies ggf. einen neuen Anspruch auf Versorgung.

3.2.2 Personenkreis der Hinterbliebenen

Der Personenkreis der Hinterbliebenen umfasst die engsten Verwandten des verstorbenen Beamten. Die Anspruchsberechtigten der Hinterbliebenenversorgung sind demnach der Ehegatte des Verstorbenen sowie dessen Kinder. Während beide Personengruppen Anspruch auf Sterbegeld⁴⁷ haben, können Witwen⁴⁸ zudem auch Witwengeld sowie ggf. eine Witwenabfindung erhalten.⁴⁹ Waisen können dagegen Waisengeld beziehen.⁵⁰ Für den Anspruch ist unerheblich, ob der Beamte vor seinem Tod in aktiven Dienst tätig war oder bereits eine Versorgung erhielt. Voraussetzung sowohl für das Witwengeld als auch das Waisengeld ist jedoch, dass der verstorbene Beamte selbst zum Zeitpunkt des Todes bereits einen Anspruch auf Ruhegehalt hat oder eine ruhegehaltbegründende Versorgungsanwartschaft besitzt.⁵¹ Im Fall des Witwengeldes sind weitere Bedingungen an die Ehe geknüpft. Während sie nicht im Ruhestand des Beamten nach Erreichen der jeweiligen Altersgrenze eingegangen werden darf, ist es des Weiteren anspruchvernichtend, wenn es sich bei der Ehe um eine ausschließlich zu Versorgungszwecken geschlossene Vermählung handelt.⁵² Sofern diese Bedingungen erfüllt sind, besteht der Anspruch auf Witwengeld lebenslang. Er erlischt grundsätzlich erst mit dem Tod der Witwe oder ihrer erneuten Heirat.⁵³

Zeitlich begrenzt ist hingegen der Anspruch auf Waisengeld. Die Anspruchsberechtigten sind die unmittelbaren Abkömmlinge des verstorbenen Beamten

⁴⁵ Vgl. § 39 SächsBeamtVG

⁴⁶ Vgl. § 40 SächsBeamtVG

⁴⁷ Vgl. § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsBeamtVG

⁴⁸ Im weiteren Verlauf wird auf die Ergänzung der Witwerversorgung verzichtet, da gem. § 31 SächsBeamtVG die Vorschriften zur Witwenversorgung analog anzuwenden sind.

⁴⁹ Vgl. §§ 21 Abs. 1, 23 Abs. 1 SächsBeamtVG

⁵⁰ Vgl. § 24 Abs. 1 SächsBeamtVG

⁵¹ Die Ausnahme bilden Hinterbliebene von Dienstunfallopfern.

⁵² Vgl. § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SächsBeamtVG

⁵³ Vgl. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SächsBeamtVG

entsprechend der Definition im Zivilrecht.⁵⁴ Da der Anspruch auf Waisengeld eigenständig und dem Grunde nach unabhängig vom Witwengeld ist, erhalten Kinder aus einer Versorgungs-, Ruhestands- und auch bereits geschiedenen Ehe ebenso eine Waiserversorgung. Die Höhe des monatlichen Zahlbetrages ist dabei abhängig von ihrer versorgungsrechtlichen Stellung. Kinder, deren beide Elternteile verstorben sind (Vollwaisen), erhalten ein höheres Waisengeld, als Kinder, die einen überlebenden Elternteil haben (Halbwaisen). Ist der überlebende Elternteil jedoch nicht zum Bezug von Witwengeld oder einem Unterhaltbeitrag in Höhe des Witwengeldes berechtigt, erhält das Waisenkind ebenfalls einen höheren Zahlbetrag.⁵⁵ Waisengeldberechtigt sind Kinder grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, längstens bis Vollendung des 27. Lebensjahres.⁵⁶ In Ausnahmefällen, wie z. B. bei Kindern mit Behinderung, besteht der Anspruch lebenslang.⁵⁷ Entscheidend ist in beiden Arten der Hinterbliebenenversorgung, dass im Versorgungsfall stets ein eigenständiger Anspruch begründet wird, dessen Auszahlung mit Ablauf des Sterbemonats beginnt.⁵⁸ Unerheblich hierfür ist, „ob und in welcher Weise [der hinterbliebene Ehegatte und die Kinder] ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können“.⁵⁹

⁵⁴ Vgl. §§ 1591 ff. BGB

⁵⁵ Vgl. § 25 Abs 2 SächsBeamtVG

⁵⁶ Vgl. §§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 SächsBeamtVG

⁵⁷ Vgl. § 29 Abs. 4 Nr. 1 SächsBeamtVG

⁵⁸ Vgl. § 28 SächsBeamtVG

⁵⁹ Minz (2010): Praxis-Handbuch Beamtenversorgungsrecht. S. 98

4 Grundlagen und Berechnung der sächsischen Beamtenversorgung⁶⁰

Neben der verfassungsrechtlichen Verankerung im GG⁶¹ finden sich die spezifischen Regelungen zur Beamtenversorgung auch in einer eigenständigen formalen Rechtsnorm wieder. In Sachsen ist es das SächsBeamtVG. Dieses Gesetz bildet die Grundlage für beinahe sämtliche Versorgungsansprüche der Beamten des Freistaates Sachsen und deren Berechnungen.⁶² Die Festsetzung der Versorgungsbezüge beruht dabei grundsätzlich auf zwei Berechnungspunkten, den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen⁶³ sowie den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten⁶⁴.⁶⁵ Während sich die Pension des Beamten bereits unmittelbar aus der Zusammenführung beider Teile ergibt, wird das Witwen- und Waisengeld aus einem prozentualen Anteil des Ruhegehaltes gebildet, welches der Beamte erhalten hat oder hätte erhalten können, wäre er zum Zeitpunkt des Todes in Ruhestand versetzt worden.⁶⁶

Nachdem geprüft wurde, ob ein Anspruch auf einen Versorgungsbezug besteht, werden im ersten Berechnungsschritt die Besoldungsverhältnisse des Beamten herangezogen, die ihm zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles zugestanden haben.⁶⁷ Bei der Ruhegehaltfähigkeit einzelner Besoldungsbestandteile ist mit Ausnahme des Dienstunfallruhegehaltes ggf. auf notwendige Fristen zu achten, die zum Zeitpunkt des Versorgungseintrittes erfüllt sein müssen.⁶⁸ Bildet man schließlich aus allen ruhegehaltfähigen Besoldungsmerkmalen eine Summe, erhält man die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Im nächsten Schritt werden mit Hilfe des Werdeganges des Beamten die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten summiert. Darunter zählen z. B. Beamtenzeiten⁶⁹, vorgeschriebene Ausbildungszeiten⁷⁰, Wehrdienstzeiten⁷¹ oder auch Zurechnungszeiten⁷². Aus der Summe dieser Zeiten wird durch Vervielfältigung mit dem gesetzlich festgeschriebenen Faktor 1,79375 der maßgebende

⁶⁰ Inhalt dieses Kapitels ist die Berechnung des Ruhegehaltes sowie des Witwen- und Waisengeldes

⁶¹ Artikel 33 Abs. 5 GG Beamtenversorgung als Teil eines hergebrachten Grundsatzes des Berufsbeamtentums

⁶² Vgl. § 1 SächsBeamtVG

⁶³ Vgl. § 6 SächsBeamtVG

⁶⁴ Vgl. §§ 7-14 und 87 ff. SächsBeamtVG

⁶⁵ Vgl. § 5 Abs. 3 SächsBeamtVG

⁶⁶ Vgl. §§ 22 Abs. 1 Satz 1, 25 Abs. 1 Satz 1 SächsBeamtVG

⁶⁷ Vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsBeamtVG

⁶⁸ Beispiele dafür sind: Grundgehalt aus einem Beförderungsamte (Vgl. § 6 Abs. 2 SächsBeamtVG), ggf. Stellenzulagen (Vgl. § 46 Abs. 2 SächsBesG) oder befristete Leistungsbezüge von Professoren (Vgl. § 37 Abs. 3 SächsBesG)

⁶⁹ Vgl. § 7 SächsBeamtVG

⁷⁰ Vgl. § 12 SächsBeamtVG

⁷¹ Vgl. § 9 SächsBeamtVG

⁷² Vgl. § 14 SächsBeamtVG

Ruhegehaltsatz gebildet. 40 Jahre ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht dabei dem höchst möglichen erreichbaren Ruhegehaltsatz von 71,75 %.⁷³ Durch die anschließende Multiplikation der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mit dem jeweilig individuellen Ruhegehaltsatz, welcher die anrechenbaren ruhegehaltfähigen Dienstzeiten darstellt, erhält man das Ruhegehalt des Pensionärs. Die endgültigen Versorgungsbezüge ergeben sich im letzten Schritt, in dem durch zusätzliche Ab- und/oder Zuschläge das zuvor berechnete Ruhegehalt gemindert bzw. erhöht wird. Zu diesen zählen familien- sowie pflegebezogene Zuschläge, die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltsatzes und ebenso der Versorgungsabschlag für einen frühzeitigen Ruhestand.⁷⁴ Als Konsequenz der Fürsorgepflicht des Dienstherrn erhält der Ruhestandsbeamte mindestens einen Versorgungsbezug, der eine seiner statusrechtlichen Stellung entsprechende Lebensführung garantiert.⁷⁵ Demnach besteht für den Pensionär ein Anspruch auf Mindestversorgung.

Da sich die laufende Hinterbliebenenversorgung auf Grundlage des Ruhegehaltes (ggf. fiktiv) des verstorbenen Beamten/Ruhestandsbeamten berechnet, erfolgen die ersten Schritte zur Berechnung des Witwen- und Waisengeldes analog zur oben beschriebenen Ruhegehaltberechnung. Darauf folgend wird durch Multiplikation des errechneten Ruhegehaltes mit dem jeweiligen Prozentsatz der Versorgungsbezug der Hinterbliebenen gebildet. Der Prozentsatz für Witwen entspricht hierbei grundsätzlich 55 % bis maximal 60 %.⁷⁶ Waisen erhalten 12 % (Halbwaisen) bzw. 20 % (Vollwaisen) des Ruhegehaltes⁷⁷. Wichtig ist, dass die Summe der gesamten laufenden Hinterbliebenenbezüge das maximal möglich erreichbare Ruhegehalt des verstorbenen Beamten nicht übersteigen darf.⁷⁸ Nach der Prüfung dieser Höchstgrenze, erhöht sich das Witwen- bzw. Waisengeld ggf. des Weiteren um einen familienbezogenen Zuschlag.⁷⁹ Auch in der Hinterbliebenenversorgung gilt eine Mindestversorgung, die den Witwen und Waisen gesetzlich garantiert ist.⁸⁰

⁷³ Vgl. § 15 Abs. 1 SächsBeamtVG

⁷⁴ Die Enumeration ist weder chronologisch geordnet noch abschließend.

⁷⁵ Vgl. § 15 Abs. 3 SächsBeamtVG

⁷⁶ Vgl. § 22 Abs. 1 SächsBeamtVG

⁷⁷ Vgl. § 25 Abs. 1 und 2 SächsBeamtVG

⁷⁸ Vgl. § 26 Abs. 1 SächsBeamtVG

⁷⁹ Vgl. § 55 Abs. 2 Satz 2, 3 SächsBeamtVG

⁸⁰ Vgl. §§ 22 Abs. 2 Satz 3, 25 Abs. 1 Satz 3 SächsBeamtVG

5 Die Versorgungslast des Freistaates Sachsen

5.1 Zusammensetzung der Versorgungsausgaben

Die Höhe der Versorgungsausgaben setzen sich grundsätzlich aus den einmaligen und wiederkehrenden Versorgungsbezügen der Pensionäre und der Hinterbliebenen sowie den Beihilfeleistungen und den Kosten für entlassene Beamte zusammen. Hinzugerechnet werden außerdem Ausgaben, die der Freistaat Sachsen nicht nur für seine eigenen Beamten zu zahlen hat. Darunter verstehen sich finanzielle Aufwendungen auf Grundlage der Versorgungslastenteilung. Erfolgt die Versetzung eines Beamten zu einem anderen Dienstherrn, so ist der abgebende Dienstherr verpflichtet, bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen, für einen Teil der Versorgungsanwartschaft, die der Beamte bis zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels erworben hat, finanziell aufzukommen.⁸¹ Der ursprüngliche Dienstherr hat eine pauschalierte Abfindung in Form einer Einmalzahlung an den neuen Dienstherrn zu entrichten.⁸² Ziel dieser gesetzlichen Regelung ist es, „möglichst weitgehend eine verursachungsbezogene Zuordnung der Versorgungslasten zu gewährleisten und die Versorgungslastenteilung zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels abzuschließen“.⁸³ Zu berücksichtigen ist, dass der Freistaat Sachsen ebenso analog Einnahmen durch die Versorgungslastenteilung generiert. Ein weiterer Bestandteil, der in die gesamten Versorgungsausgaben einzubeziehen ist, sind die Versorgungszuschläge für beurlaubte, abgeordnete oder zugewiesene Beamte.⁸⁴ Dieser Zuschlag dient dem finanziellen Ausgleich für eine Zeit, in der ein Beamter keine Arbeitsleistung für seinen Dienstherrn erbringt, während sie dennoch ruhegehaltfähig⁸⁵ ist und somit die spätere Versorgung erhöht. Dabei erfolgen die Zahlungen nicht mit Versorgungseintritt des Beamten, sondern unmittelbar zum Zeitpunkt der Beurlaubung bzw. Abordnung oder Zuweisung. Wie auch in der Versorgungslastenteilung führen angeforderte Versorgungszuschläge ebenfalls zu Einnahmen, die die verfügbaren Einnahmemittel des Staatshaushaltes erhöhen, um u. a. die Belastung durch Versorgungsausgaben zu mindern. Da jedoch sowohl für die Versorgungslastenteilung, als auch die Versorgungszuschläge keine öffentlich zugänglichen Auswertungen der tatsächlichen Ist-Ausgaben und

⁸¹ Vgl. I.1. Bek. Aufteilung der Versorgungslasten bei Dienstherrnwechsel, Az.: 15-P1617-3/1-55904

⁸² Vgl. § 4 Abs. 1 und 2 Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag

⁸³ I.1. Bek. Aufteilung der Versorgungslasten bei Dienstherrnwechsel, Az.: 15-P1617-3/1-55904

⁸⁴ Vgl. Ziffer 7.4 VwV SächsBeamtVG

⁸⁵ Der gesamte Zeitraum der Maßnahme wird als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt, wenn sie dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient und ein Versorgungszuschlag erhoben wird, sofern keine Ausnahme davon vorliegt. (Vgl. § 7 Abs. 4 SächsBeamtVG)

Ist-Einnahmen erfolgen, wird im Folgenden auf deren Einbeziehung verzichtet.⁸⁶ Demnach ergibt sich die Summe der angegebenen Versorgungsausgaben des Freistaates Sachsen aus Versorgungsbezügen und Beihilfen für Versorgungsempfänger.

5.2 Entwicklung der Versorgungsausgaben

Die folgenden Zahlen sind tabellarisch und graphisch in Anlage 1 ersichtlich. Zum Ende des Haushaltsjahres 2010 beliefen sich die Ausgaben für die Beamtenversorgung auf 113,3 Mio. Euro, davon 95,6 Mio. Euro auf Versorgungsbezüge und 15,6 Mio. Euro auf Beihilfeleitungen für Versorgungsempfänger. Die Versorgungsausgaben zum Ende des Jahres 2018 betragen bereits 330,8 Mio. Euro und haben sich somit innerhalb eines Zeitraumes von 8 Jahren mit einer Erhöhung von 217,5 Mio. Euro beinahe verdreifacht. Der Grund für diesen Anstieg liegt in erster Linie in den wachsenden Zahlungen von 95,6 Mio. Euro auf 287,6 Mio. Euro für die Versorgungsbezüge.⁸⁷ Sie machten damit 2018 rd. 87% der Gesamtversorgungsausgaben aus. Mit einer Erhöhung von 15,6 Mio. Euro auf 43,2 Mio. Euro sind die Ausgaben für Beihilfen zwar um 27,6 Mio. Euro (ca. 177 %) ebenfalls deutlich angestiegen, machen jedoch nur den übrigen Teil von rd. 13 % aus.

Die wachsenden Ausgaben für die Versorgungsleistungen sächsischer Beamter werden vorrangig durch die stark zunehmenden Zahlen der Versorgungsempfänger geprägt. In Folge dieser Entwicklung vermehren sich die Versorgungs- und Beihilfeansprüche, die das Gesamtvolumen nach oben treiben. Hinzu kommen die jährlichen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen, die sich auf die Versorgungsbezüge erhöhend auswirken. In der weiteren Entwicklung der gesamten Versorgungsausgaben lässt sich eine steigende Tendenz erkennen. Im Haushaltsplan 2020/2021 wurden für das Jahr 2020 Haushaltsmittel in Höhe von 391,8 Mio. Euro veranschlagt.⁸⁸ Für das Jahr 2024 plant der Freistaat Sachsen mit Versorgungsausgaben in Höhe von 586,5 Mio. Euro für Versorgungsbezüge und Beihilfeleistungen.⁸⁹ Dies bedeute einen Anstieg allein innerhalb der nächsten 4 Jahre von knapp 50 % (um 194,7 Mio. Euro). Das versicherungsmathematische Gutachten für den Generationenfonds aus dem Jahr 2010 ging zu seiner Zeit in einer

⁸⁶ Da die Ausgaben in der Gesamtbetrachtung nicht mit einbezogen werden, ist die Summe der Versorgungsausgaben unterbewertet.

⁸⁷ Die graphische Darstellung zu den Zahlen befindet sich in Anlage 1.2.

⁸⁸ Vgl. Sächsisches Staatsministerium der Finanzen Pressestelle (2020): Mittelfristige Finanzplanung des Freistaates Sachsen 2020 – 2024. S. 21

⁸⁹ Vgl. ebd.

langfristigen Prognose von einem weiteren Anstieg der Ausgaben im Jahr 2030 auf etwa 841 Mio. Euro und im Jahr 2040 auf ca. 1.419 Mio. Euro aus.⁹⁰ Im Hinblick auf die Dynamik dieser Kostenposition in den letzten Jahren und der damals nicht vorhersehbaren Lehrerverbeamtung, ist jedoch mit beträchtlich höheren Zahlen zu rechnen. Die alleinige Betrachtung absoluter Zahlen zu den steigenden Versorgungsausgaben lässt dennoch keine Rückschlüsse über die Nachhaltigkeit des Versorgungsystems zu. Vielmehr bedarf es der Auswertung weiterer Versorgungsbestandteile sowie anderer versorgungsrelevanter Daten.

5.3 Entwicklung der Versorgungsempfänger

Eine der wichtigsten Kenngrößen zur Beurteilung der Versorgungslast des Freistaates Sachsen ist die Anzahl der Versorgungsempfänger und deren Entwicklung. Mit Hilfe dieser Zahlen können Zuwachsraten, aber auch Abgangsraten bestimmt werden. Bei einem positiven Saldo zwischen Zu- und Abgängen ist von einem Wachstum auszugehen, welches größtenteils zu einer Zunahme der Versorgungsausgaben führen wird. Des Weiteren dienen die Daten der Berechnung und Koordinierung von Rücklagen, die zukünftige Kosten im Bereich der Versorgung abdämpfen sollen. Differenziert man die Versorgungsempfänger nach ihrer Versorgungsart, so handelt es sich einerseits um Ruhegehaltempfänger und andererseits um Witwen- und Waisengeldempfänger (Hinterbliebenenversorgungsempfänger).

Im Jahr 1998 entfielen die Ausgaben für Versorgungsbezüge in Sachsen noch auf 267 Versorgungsempfänger.⁹¹ Diese Anzahl hatte sich bis Januar 2010 auf 4.325 Beamte, die vom Freistaat Sachsen eine Versorgung erhalten, erhöht.⁹² Im Januar 2018 ist dieser Wert auf 9.971 gestiegen. Die Versorgungsempfänger in Sachsen haben sich demnach innerhalb dieses Zeitraums von 8 Jahren mit einem absoluten Zuwachs in Höhe von 5.646 Personen seit 2010 mehr als verdoppelt. Diese Entwicklung zeigt, dass die personellen Versorgungsneuzugänge über die Jahre hinweg kontinuierlich über den Versorgungsabgängen lagen. Dies bestätigt auch die Anzahl der Versorgungsempfänger im Januar 2019, die mit 10.823 nochmals um rd. 8,5 % im Vergleich zum Vorjahr angestiegen ist. Angesichts der wachsenden

⁹⁰ Vgl. LT Drs.-Nr.: 5/9352. S. 2

⁹¹ Vgl. Statistisches Bundesamt (2011): Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes Fachserie 14 Reihe 6.1. S. 93

⁹² Die graphische Darstellung dieser Zahlen befindet sich in Anlage 2.1.

Versorgungsempfängerzahlen der letzten Jahre scheint ein zukünftig weiterhin ansteigender Trend der Zahlen als sehr wahrscheinlich.

Anders als es das Bild vom Personal im öffentlichen Dienst des Landesbereiches vermittelt⁹³, bilden männliche Beamte mit rund 63 % die Mehrheit der Versorgungsempfänger.⁹⁴ Dass die Frauen nur den kleineren Anteil mit 37 % ausmachen, spiegelt sich immerhin auch in der Personalstruktur der aktiven Beamten im Freistaat Sachsen wider.⁹⁵ Je weniger aktive weibliche Beamte für den Freistaat tätig sind, desto weniger haben potentiell einen Anspruch auf Versorgung. Außerdem zeigt sich, dass zum Stichtag 1. Januar 2019 der überwiegende Teil der Versorgungsempfänger ehemalige Beamte der Laufbahngruppe 2 waren.⁹⁶ Während 6.126 Personen (ca. 57 %) ihre Versorgungsbezüge aus den Besoldungsgruppen der oberen A- (A9 bis A16), B-, R-, W- oder C-Besoldung erhielten, wurden bei 4.697 Beamten (43 %) die Dienstbezüge der unteren A-Besoldung (A3 bis A9) zur Berechnung ihres Versorgungsbezuges herangezogen. Hintergrund der Aufgliederung sind die unterschiedlichen Bildungs- und Zugangsvoraussetzungen, die sich mit steigender Laufbahngruppe erschweren.⁹⁷ Im Januar 2011 lag der Anteil Versorgungsempfänger der Laufbahngruppe 2 hingegen bei rd. 52 %, während die Laufbahngruppe 1 mit noch etwa 48 % vertreten war.⁹⁸ Demnach zeigt sich auch im Bereich der Laufbahngruppen eine steigende Tendenz zugunsten des ehemals gehobenen und höheren Dienstes. Mit der beginnenden Verbeamtung von Lehrkräften ab 2019 kommen zukünftig noch mehr potenzielle Versorgungsempfänger hinzu, deren statusrechtliche Ämter der Laufbahngruppe 2.2 zugehörig sind. Da das Grundgehalt dieses Personenkreises stets höher als das der Beamten anderer Laufbahnen ist⁹⁹, könnten auch ihre Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge überdurchschnittlich hoch ausfallen. Da jedoch die Höhe der endgültigen Versorgung des Weiteren von den Ruhegehaltfähigen Dienstzeiten abhängt, ist es erst nach Betrachtung der durchschnittlichen Ruhegehaltsätze möglich, eine Aussage über den Einfluss steigender Beamtenzahlen auch u. a. in der zahlenmäßig stark

⁹³ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2020): Personal im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen, L III 2 – j/19. S. 12 (Stand 30.06.2019: 46.449 männliche Beschäftigte und 71.730 weibliche Beschäftigte)

⁹⁴ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2019): Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes nach Beamtenversorgungsrecht im Freistaat Sachsen, L III 3 – j/19. S. 9

⁹⁵ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2020): Personal im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen, L III 2 – j/19. S. 12 (Stand 30. Juni 2019: 18.094 männliche Beamte und 17.332 weibliche Beamte)

⁹⁶ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2019): Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes nach Beamtenversorgungsrecht im Freistaat Sachsen, L III 3 – j/19. S. 10

⁹⁷ Vgl. §§ 16 f. SächsBG

⁹⁸ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2012): Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes nach Beamtenversorgungsrecht im Freistaat Sachsen, L III 3 – j/11. S. 10 f.

⁹⁹ Vgl. § 25 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 24 Abs. 1, Anlage 1 und Anlage 5 SächsBesG

ansteigenden Laufbahngruppe 2.2 auf aktuelle und zukünftige Versorgungsausgaben zu treffen.

Bei der Unterscheidung der Versorgungsempfänger nach ihrer Versorgungsart, wird deutlich, dass Ruhestandsbeamte den überwiegenden Teil der gesamten Versorgungsempfängeranzahl ausmachen.¹⁰⁰ Mit 3.630 Ruhegehaltempfängern lag ihr prozentualer Anteil im Januar 2010 bei rd. 84 %. Während sich die absoluten Zahlen der Ruhegehaltempfänger seit Januar 2010 mit einem Wachstum von etwa 156 % zum Januar 2019 auf 9.299 deutlich erhöht haben, ist ihr prozentualer Anteil (86 %) an der Gesamtanzahl der Versorgungsempfänger über die Jahre nur geringfügig angestiegen. Die Hinterbliebenen, die im Januar 2010 Witwen- bzw. Waisengeld erhielten, machten mit einer Anzahl von 695 Empfängern somit den kleineren Teil der Versorgungsempfänger aus. Mit einem Wachstum von etwa 119 % sind Witwen- und Waisenzahlen zum Januar 2019 auf 1.524 zwar ebenfalls angestiegen, jedoch ist ihr Anteil von 2010 (16 %) zu 2019 (14 %) leicht zurückgegangen. Dabei liegt der prozentuale Anstieg der Waisengeldempfänger mit ca. 18 % im Vergleich zu den beiden anderen Versorgungsempfängergruppen auf dem hintersten Platz. Die zweitdynamischste Entwicklung mit einem rd. 154-prozentigen Wachstum weisen die Witwengeldempfänger auf. Die unterschiedliche prozentuale Zunahme der einzelnen Empfängergruppen ist vorrangig auf die gestiegene Lebenserwartung, rückläufige Geburtenraten und eine höhere Lebensqualität der Menschen zurückzuführen. Der statistische Rückgang von Lebendgeburten führt auch zu einem Rückgang von Waisenkindern.¹⁰¹ Hinzu kommt, dass sich der Zeitpunkt des Todes im Schnitt immer weiter ins höhere Alter verschiebt¹⁰², sodass sich die Kinder des Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes oftmals nicht mehr im anspruchsberechtigten Alter befinden. Des Weiteren nimmt die Anzahl der Ruhegehalt- und ebenso Witwengeldempfänger auf Grund der längeren Lebensdauer überproportional stark zu. Dabei wirken sich die zunehmenden Zahlen der Neuzugänge ebenfalls steigernd auf die Anzahl dieser Versorgungsempfänger aus.¹⁰³

In Anbetracht der steigenden Versorgungsempfängerzahlen der letzten Jahre wird zukünftig mit einer weiteren Vermehrung der Beamten und Angehörigen, die eine

¹⁰⁰ Die graphische Darstellung der ausgewerteten Zahlen befindet sich in Anlage 2.2.

¹⁰¹ Vgl. ohne Verfasser (2020): Pressemitteilung Nr. 510 vom 16. Dezember 2020. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/12/PD20_510_122.html [Zugriff am 21.02.2021, 14:35 Uhr]

¹⁰² Vgl. Statistisches Bundesamt (2017): Lebenserwartung von Beamtinnen und Beamten, in: WISTA Wirtschaft und Statistik 2/2017. S. 116 ff.

¹⁰³ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2019): Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes nach Beamtenversorgungsrecht im Freistaat Sachsen, L III 3 – j/19. S. 26

Versorgung vom Freistaat Sachsen erhalten, zu rechnen sein. Einen unbestritten starken Einfluss auf die Anzahl der Versorgungsempfänger und somit auch auf die Versorgungsausgaben werden in Zukunft die neuverbeamteten Lehrer nehmen. Jedoch zeigen sich deren Auswirkungen darauf erst mit Beginn der Ruhestandsversetzungen in 15 bis 20 Jahren. Fest steht, dass sich mit jedem weiteren zusätzlichen Versorgungsfall auch die finanzielle Belastung des Freistaates erhöhen wird. Wie dynamisch sich diese Mehrbelastung entwickeln wird, ist dabei auch abhängig von anderen Kenngrößen, wie den Versorgungsbezügen oder der Altersstruktur der aktiven sowie Ruhestandsbeamten.

5.4 Weitere versorgungsbeeinflussende Größen

Dass zukünftig die Versorgungsausgaben des Freistaates Sachsen wachsen werden, wurde bereits in der Mittelfristigen Finanzplanung von 2020 prognostiziert.¹⁰⁴ Um jedoch herauszufinden, welche Einflussgrößen das Wachstum bedingen und auf welche Art und Weise sie die Dynamik des Anstiegs beeinflussen, bedarf es der Betrachtung weiterer Bestandteile der Beamtenversorgung. So werden im Folgenden die durchschnittlichen Ruhegehaltsätze und Versorgungsbezüge in ihrer Entwicklung seit 2010 analysiert.

5.4.1 Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltsätze

Die Berechnung der Versorgungsbezüge beruht grundsätzlich auf der Multiplikation der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten.¹⁰⁵ Jedes Jahr der ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht dabei einem Prozentsatz von 1,79375 Prozentpunkten. Der Ruhegehaltsatz ergibt sich aus der Summe dieser Zeiten. Tritt ein Beamter unter regulären Umständen in Ruhestand, wird anhand des individuellen Werdeganges der entsprechende Ruhegehaltsatz errechnet. Beruht die Ruhestandsversetzung auf einem Dienstunfall, erfolgt eine pauschale Ansetzung des Höchstruhegehaltsatzes von 71,75 % für die Berechnung des Ruhegehaltes.¹⁰⁶ Bezieht er hingegen infolge eines qualifizierten Dienstunfalls sein Ruhegehalt, berechnet sich dieses stets aus 80 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.¹⁰⁷

¹⁰⁴ Vgl. Sächsisches Staatsministerium der Finanzen Pressestelle (2020): Mittelfristige Finanzplanung des Freistaates Sachsen 2020 – 2024. S. 21

¹⁰⁵ Vgl. § 5 Abs. 3 SächsBeamtVG

¹⁰⁶ Vgl. § 39 Abs. 3 SächsBeamtVG

¹⁰⁷ Vgl. § 40 Abs. 1 SächsBeamtVG

Beginnend mit dem durchschnittlichen Ruhegehaltsatz der Bestands-Ruhegehaltsempfänger¹⁰⁸ im Januar 2010 belief sich dieser auf 45,6 %.¹⁰⁹ In dem Betrachtungszeitraum bis Januar 2019 stieg der Prozentsatz mit Ausnahme der Jahre 2012 und 2015 stets kontinuierlich an.¹¹⁰ Der starke Abfall von Januar 2011 (46,3 %) auf Januar 2012 (44,8 %) ist ein Folgeeffekt der stufenweisen Absenkung des Versorgungsniveaus von 75 % auf 71,75 %, der sich auf den Bestand und die Ruhegehaltsempfängerneuzugänge¹¹¹ ausgewirkt hat. Im Januar 2019 wuchs der durchschnittliche Ruhegehaltsatz weiterhin an und betrug 46,2 Prozentpunkte. Dies entspricht in etwa einer durchschnittlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 25 Jahren und 9 Monaten.¹¹² Die jährlich durchschnittlichen Ruhegehaltsätze der Neuzugänge lagen jedoch im Vergleich durchgängig über den Prozentsätzen der bereits in Ruhestand versetzten Beamten.¹¹³ Kamen die neuen Ruhestandsbeamten im Januar 2011 mit einem Ruhegehaltsatz von 55,9 % noch umgerechnet auf etwa 5,4 Jahre mehr ruhegehaltfähige Dienstzeit, lag der Unterschied im Januar 2018 mit einem Durchschnitt von 57,6 % bei 6,6 Jahren. Der allgemein hohe Unterschied zwischen Neuzugängen und Bestand ist einerseits auf die Anhebung der Altersgrenzen innerhalb dieses Zeitraums zurückzuführen¹¹⁴ und andererseits ebenso auf eine gestiegene Lebenserwartung und -qualität.¹¹⁵ Beide führen im Ergebnis dazu, dass Beamte länger im Dienst bleiben und somit mehr ruhegehaltfähige Dienstzeit zurücklegen. Dass im Jahr 2012 die Altersgrenzen in Sachsen um 2 Jahre angehoben wurden, zeigt sich jedoch besonders im Anstieg der durchschnittlichen Ruhegehaltsätze bei den Ruhestandszugängen. Das Hinausschieben des altersbedingten Ruhestandes wirkt sich positiv auf die anrechenbaren Dienstjahre aus. Dabei verdeutlichen sich vor allem in der Entwicklungskurve die kurz- und langfristigen Effekte der Anhebung. Unmittelbar nach der Anhebung der Altersgrenzen kam es in den Jahren 2012 und 2013 kurzzeitig zu einer Verringerung der durchschnittlichen Ruhegehaltsätze. Um jedoch den Grund dahinter zu verstehen, ist es notwendig sich die Ruhegehaltsätze der einzelnen Laufbahngruppen näher anzuschauen.

¹⁰⁸ Pensionäre, die sich bereits vor dem Bewertungsstichtag im Ruhestand befunden haben.

¹⁰⁹ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2020): Personal im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen, L III 2 – j/19. S. 38

¹¹⁰ Die graphische Darstellung der ausgewerteten Zahlen befindet sich in Anlage 3.1.

¹¹¹ Beamte, die zum Zeitpunkt des Bewertungsstichtages neu in den Ruhestand treten.

¹¹² Vgl. § 15 Abs. 1 SächsBeamtVG

¹¹³ Die graphische Darstellung der nachfolgenden Zahlen befindet sich in Anlage 3.1.

¹¹⁴ Vgl. Art. 1, 2, 5 Gesetz zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher und hochschulrechtlicher Regelungen

¹¹⁵ Vgl. Statistisches Bundesamt (2017): Lebenserwartung von Beamtinnen und Beamten, in: WISTA Wirtschaft und Statistik 2/2017. S. 113 ff.

Während die Ruhegehaltsätze der Laufbahngruppen 1.2 und 2.1 durchweg unter dem insgesamten Durchschnitt des Bestandes liegen, sind die Ruhegehaltsätze der Laufbahngruppen 1.1 und 2.2, wobei erstere auf Grund Ihrer Anzahl zu vernachlässigen ist, stets über dem Durchschnitt.¹¹⁶ Ein Grund dieser Überdurchschnittlichkeit der Ruhegehaltsätze der Laufbahngruppe 2.2 ist die häufigere Anrechnung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten vor dem 3. Oktober 1990, da es sich oftmals um ehemalige Beamte der alten Bundesländer handelt. Entsprechend der gesetzlichen Grundlage können demnach die Zeiten, die sie davor im Alt-Bundesgebiet zurückgelegt haben, auf ihren Ruhegehaltsatz angerechnet werden.¹¹⁷ In den anderen Laufbahngruppen kommt diese Konstellation bedeutend weniger oft vor. Eine weitere Ursache liegt darin, dass die Beamten dieser Laufbahngruppe in Vielzahl der Fälle wegen Erreichens der Altersgrenze in Ruhestand treten, sodass die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten im Ergebnis höher ausfallen. In Folge der Anhebung der Altersgrenzen im Jahr 2012 ging die Anzahl von Ruhestandsbeamten der Laufbahngruppe 2.2 dementsprechend zurück, sodass sich in dieser Zeit der Durchschnitt der Ruhegehaltsätze verringerte.

Ursächlich für die rückläufige Tendenz bei den Neuzugängen in den Jahren zuvor (2011 und 2012) ist hingegen ausschließlich die Absenkung des Höchstruhegehaltsatzes, der durch den Bund im Jahr 2002 in einer stufenweisen Umsetzung bis ins Jahr 2012 beschlossen wurde.¹¹⁸ Nachdem die Ruhegehaltssatzhöhe im Januar 2014 (52,9 %) ihren Tiefpunkt in dem betrachteten Zeitraum erreichte, wuchs sie bei den Zugängen bis Januar 2018 (57,6 %) noch stärker an, als sie in den Jahren davor abgesunken ist. Auch die Entwicklung des Durchschnittsalters der neuen Pensionäre deutet dabei auf eine längere aktive Dienstzeit der Beamten hin.¹¹⁹ Bei der Entwicklung der Ruhegehaltsätze zwischen Januar 2014 und Januar 2018 spielt außerdem der stets gleichgebliebene jährliche Steigerungsfaktor von 1,79375 Prozentpunkten eine entscheidende Rolle. Da dieser nicht an die nunmehr potentiell längere Dienstzeit angepasst wurde, können Beamte einen höheren Ruhegehaltsatz erreichen.

Im Ergebnis der Auswertung der durchschnittlichen Ruhegehaltsätze kann nunmehr davon ausgegangen werden, dass sie im Bestand weiterhin anwachsen werden. Die seit Jahren höheren Durchschnitte der Neuzugänge sind dabei

¹¹⁶ Die graphische Darstellung der ausgewerteten Daten befindet sich in Anlage 3.2.

¹¹⁷ Vgl. § 13 Abs. 1 SächsBeamtVG

¹¹⁸ Vgl. § 69e BeamtVG

¹¹⁹ Näheres dazu ergibt sich aus Kapitel 5.5.

ausschlaggebend für das zukünftige Wachstum. Des Weiteren beeinflussen die Sterberaten in den Beständen die durchschnittlichen Ruhegehaltsätze. Während ältere Ruhestandsbeamte, deren Ruhegehaltsätze unter den aktuellen Durchschnitt liegen, in zunehmender Zahl versterben, rücken vermehrt Beamte mit höheren Ruhegehaltsätzen nach. In der Folge dieser Entwicklung erweist sich dieser Bestandteil der Beamtenversorgung als möglicher Indikator für künftig zu- oder abnehmende Versorgungslasten. Außerdem zeigt sich, dass die Zunahme von Beamten der Laufbahngruppe 2.2 in Verbindung mit den überdurchschnittlich hohen Ruhegehaltsätzen eine weitere Ursache für steigende Versorgungsausgaben bilden könnten.

Eine separate Betrachtung der Ruhegehaltsätze der Hinterbliebenenversorgung wäre für eine Prognose unwesentlich, da das Witwen- und Waisengeld auf Grundlage des jeweiligen Ruhegehaltsatz (ggf. fiktiv) des verstorbenen Beamten berechnet werden.¹²⁰

5.4.2 Entwicklung der durchschnittlichen Versorgungsbezüge

Der größte Teil der Versorgungsausgaben entfällt auf die Versorgungsbezüge der Pensionäre und Hinterbliebenen.¹²¹ Somit ist vor allem die Entwicklung dieses Bereichs ein weiterer entscheidender Anhaltspunkt für wachsende oder sinkende Ausgaben im Bereich der Versorgung. Überdies könnten die Zahlen die Schlussfolgerung aus der Analyse der steigenden Ruhegehaltsätze bestätigen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf Anlage 4. Im Januar 2010 lagen die durchschnittlichen Versorgungsbezüge in Sachsen bei 1.595 Euro.¹²² Innerhalb von 9 Jahren stiegen die Durchschnittsbezüge der Versorgungsempfänger zum Januar 2019 auf mittlerweile 2.055 Euro an.¹²³ Diese Erhöhung von insgesamt 460 Euro entspricht einer positiven Veränderung von rd. 29 %. Die steigenden Ruhegehaltsätze sind hierfür nicht nur allein verantwortlich, sondern auch die jährlichen Besoldungs- und Versorgungsanpassungen. Das Ziel dieser Anpassungen ist es, die Bezüge der aktiven Beamten und Ruhestandsbeamten an die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.¹²⁴ Davon

¹²⁰ Näheres dazu ergibt sich aus Kapitel 4.

¹²¹ Die Grafik zu den ausgewerteten Zahlen befindet sich in Anlage 4.2.

¹²² Die Versorgungsbezüge sind in Bruttobeträgen ausgewiesen.

¹²³ Die graphische sowie tabellarische Darstellung befindet sich in Anlage 4.1 und 4.2.

¹²⁴ Vgl. Ohne Verfasser (2016): Besoldungs- und Versorgungsanpassungen: „Verdiente Wertschätzung“. Verfügbar unter: <https://www.dbb.de/artikel/besoldungs-und-versorgungsanpassung-verdiente-wertschaetzung.html> [Zugriff am 02.03.2021, 18:50 Uhr]

profitieren sowohl die bereits existierenden Versorgungsempfänger als auch die Neuzugänge. Ebenfalls Einfluss auf die Höhe der durchschnittlichen Versorgungsbezüge nahm die abschließende Anpassung des Ruhegehaltsatzes von 75 % auf 71,75 % im Jahr 2012. So war von Januar 2012 zu Januar 2013 ein leichter Rückgang der durchschnittlichen Bezüge von 1.694 Euro auf 1.689 Euro zu verzeichnen. Bei der Betrachtung der durchschnittlichen Versorgungsbezüge gilt es jedoch zu beachten, dass es sich hierbei um das Mittel aus den Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenenversorgungsempfänger handelt. Die Ruhegehälter der Pensionäre liegen dabei im betrachteten Zeitraum von Januar 2010 (1.778 Euro) bis Januar 2019 (2.237 Euro) durchweg über dem Durchschnitt der Versorgungsbezüge.¹²⁵ Der Versorgungsbezug eines Ruhegehaltsempfängers hat sich innerhalb dieses Zeitraumes um 459 Euro erhöht. In Verbindung mit der deutlich überwiegenden Anzahl von Ruhegehaltsempfängern im Freistaat Sachsen wird somit ersichtlich, dass sie für den Großteil der finanziellen Belastung durch die Ausgaben für Versorgungsbezüge verantwortlich sind.

Ein leicht verändertes Bild ergibt sich bei der Analyse der durchschnittlichen Versorgungsbezüge von Witwen und Waisen. Diese lagen im ausgewerteten Zeitraum stets unter dem Durchschnitt und sind somit auch der Grund für den leicht herabgesetzten Gesamtdurchschnitt im Vergleich zu den durchschnittlichen Ruhegehältern.¹²⁶ Im Januar 2010 lag das Witwengeld im Schnitt bei 774 Euro und das Waisengeld bei 249 Euro. Bis Januar 2019 konnten beide Bezugsarten ein Wachstum verzeichnen, wobei das Witwengeld mit einer Gesamterhöhung von 263 Euro auf durchschnittlich 1.037 Euro und das Waisengeld um insgesamt 122 Euro auf 371 Euro angestiegen ist. Die niedrigere Bezugshöhe der Hinterbliebenenversorgung ist ausschließlich auf ihre Berechnung zurückzuführen.¹²⁷ Da sich die Versorgungsbezüge aus dem Grundgehalt des Verstorbenen berechnen, wirken sich ebenso Besoldungs- und Versorgungserhöhungen sowie Anpassungen von Ruhegehaltsätzen unmittelbar auf die Höhe der Hinterbliebenenbezüge aus. Demnach verhält sich das Wachstum der laufenden Witwen- und Waisenbezüge analog zu dem Anstieg der Ruhegehälter. Die weitere Entwicklung scheint hinsichtlich der letzten Jahre einen wachsenden Verlauf zu nehmen. Einen großen Einfluss hat dabei nach wie vor die Anhebung der Altersgrenzen, die ohne eine erneute Anpassung der Ruhegehaltsskala erfolgte. Dadurch erreichen die Beamten zwangsweise oft höhere Ruhegehaltsätze, die letztlich die Höhe der

¹²⁵ Die tabellarischen und graphischen Darstellungen befinden sich in Anlage 4.1 und 4.3.

¹²⁶ Die tabellarischen und graphischen Darstellungen befinden sich in Anlage 4.1 und 4.3.

¹²⁷ Näheres dazu ergibt sich aus Kapitel 4.

Versorgungsbezüge steigern. Demnach wäre eine zweite Streckung der Ruhegehaltsskala eine potentielle Maßnahme, um das gegenwärtige Versorgungsniveau abermals zu senken. Im Ergebnis zeigt sich allerdings, dass sich das Bild der steigenden Ruhegehaltsätze in den durchschnittlichen Versorgungsbezügen widerspiegelt.

5.5 Altersstruktur der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen

Anhand der Altersstruktur der Versorgungsempfänger im Freistaat Sachsen kann unter Zuhilfenahme von Sterbetafeln restriktive der gegenwärtigen Lebenserwartung festgestellt werden, wie sich die Bezugsdauer von Versorgungsbezügen im Laufe der letzten Jahre entwickelt hat und inwieweit sie zukünftig ausschlaggebend für wachsende Versorgungsausgaben ist. Die nachfolgenden Daten beziehen sich auf die tabellarischen und graphischen Darstellungen in Anlage 5.

Im Januar 2012 betrug das Durchschnittsalter eines sächsischen Bestandsruhegehaltsempfängers 64,6 Jahre.¹²⁸ Männliche Pensionäre waren dabei mit einem durchschnittlichen Alter von 65,3 Jahren etwa 5 Jahre älter als weibliche Ruhegehaltsempfänger. Bis zum Januar 2019 stieg das Durchschnittsalter nunmehr auf 67,2 Jahre, wobei der Unterschied zwischen Männer (68,2 Jahre) und Frauen (65 Jahre) auf 3,2 Jahre abgesunken ist. Der allgemeine Anstieg des durchschnittlichen Alters der Ruhegehaltsempfänger um 2,6 Jahre ist u. a. auf eine längere aktive Dienstzeit zurückzuführen. Wie die Daten über die Versorgungsneuzugänge zeigen¹²⁹, treten Beamte mit steigender Tendenz durchschnittlich später in Ruhestand, sodass sich dadurch bereits das Alter des Ruhegehaltsempfängerbestandes anhebt. Hinzu kommt eine längere Bezugsdauer der Versorgungsbezüge, da sich die Sterbewahrscheinlichkeiten dahingehend positiv entwickelt haben, dass Beamte auf Grund der längeren Lebenszeit ihre Versorgungsbezüge länger beanspruchen. Vor allem die Zahlen der über 70-jährigen Ruhegehaltsempfänger unterstreichen diesen Wandel.¹³⁰

Das Durchschnittsalter der Ruhegehaltsempfängerneuzugänge lag im Jahr 2011 bei insgesamt 59,2 Jahren.¹³¹ Das Alter der männlichen Zugänge liegt dabei mit 60 Jahren ein wenig über dem Durchschnitt, während weibliche Beamte mit einem

¹²⁸ Die graphische sowie tabellarische Darstellung befindet sich in Anlage 5.1.

¹²⁹ Die graphische sowie tabellarische Darstellung befindet sich in Anlage 5.2.

¹³⁰ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2019): Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes nach Beamtenversorgungsrecht im Freistaat Sachsen, L III 3 – j/19. S. 17

¹³¹ Die graphische und tabellarische Darstellung befindet sich in Anlage 5.2.

Durchschnittsalter von 56,4 Jahren deutlich früher in Ruhestand getreten sind. Im Jahr 2018 erfolgte der Ruhestandseintritt bei Beamten des Freistaates Sachsen mit 62,1 Jahren schon beinahe 3 Jahre später. Dies begründet auch den deutlichen Anstieg des Alters der Bestandsruhegehalttempfänger von Januar 2012 bis Januar 2019. Da sich im gleichen Zug die Anzahl der Neuzugänge über die Jahre hinweg vervielfacht hat¹³², übt deren höheres Eintrittsalter einen noch stärkeren Einfluss auf das allgemeine Durchschnittsalter der Bestandsruhegehalttempfänger aus. Ursächlich für den Anstieg des Durchschnittsalters der Neuzugänge ist größtenteils die Anhebung der gesetzlichen Altersgrenzen. Infolgedessen sind Beamte verpflichtet länger im aktiven Dienst tätig zu bleiben, sofern sie beabsichtigen ohne Abschlüsse in den Ruhestand zu treten. Dies beeinflusst gleichzeitig die Ruhegehaltsätze positiv, sodass sich die Versorgungsbezüge ebenfalls erhöhen.

Bei der Betrachtung der Ruhestandseintrittsalterkurve beider Geschlechter (Neuzugänge) zeigt sich ein erstaunliches Bild, welches beweist, dass Frauen seit ca. 2013 durchschnittlich mit einem höheren Alter in Ruhestand treten als Männer. Im Jahr 2018 traten weibliche Beamte im Gegensatz zum Jahr 2011 über 6 Jahre später mit einem Durchschnittsalter von 62,5 Jahren in Ruhestand. Männliche Beamte waren 2018 hingegen mit einem Eintrittsalter von 61,8 Jahren im Schnitt etwa achteinhalb Monate jünger beim Ruhestandsbeginn. Eine gestiegene Bereitschaft länger im Dienst des Arbeitgebers zu sein und infolge dessen die Höhe des Versorgungsabschlages zu mindern, könnte eine potentielle Ursache für diesen Wandel sein. Außerdem könnte der spätere Ruhestandseintritt der Frauen eine Art Kompensation für die stärkere Minderung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten durch Eltern- und Teilzeiten darstellen. Die Auswertung der Ruhegehaltsätze weiblicher Beamtinnen bestätigt immerhin diese Theorie. Während sich das Durchschnittsalter der weiblichen Neuzugänge innerhalb des betrachteten Zeitraums rasant nach oben entwickelt hat, blieben die durchschnittlichen Ruhegehaltsätze der weiblichen Neuzugänge im Jahr 2018 auf dem gleichen Niveau wie im Jahr 2011.¹³³ Ursächlich dafür könnte demnach tatsächlich eine quantitative Zunahme der Inanspruchnahme von Kindererziehungszeiten oder Teilzeiten sein. Da diese Zeiten nicht oder nur teilweise ruhegehaltfähig sind, wirkt sich das auf die Höhe der Ruhegehaltsätze aus. Sollte das Eintrittsalter von Beamtinnen weiterhin über dem der Männer liegen, kann zukünftig auch mit einer Angleichung der

¹³² Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2019): Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes nach Beamtenversorgungsrecht im Freistaat Sachsen, L III 3 – j/19. S. 43 (2011: 541 Neuzugänge; 2018: 868 Neuzugänge)

¹³³ Vgl. ebd. S. 46

Durchschnittsalter bei den Bestandsruhegehaltsempfängern gerechnet werden. Unabhängig davon weist die Entwicklung der vergangenen Jahre eine durchgängige Erhöhung auf, sodass sich durchaus ein weiterhin positiver Trend für die nächsten Jahre ableiten lässt.

Um diese Prognose mit Argumenten zu stützen, erfolgt im nächsten Schritt die Analyse der Versorgungsempfänger gestaffelt nach Altersklassen. Hierbei liegen ebenfalls die Ruhegehaltsempfänger im Fokus, da sie den größten Teil der Versorgungsempfänger ausmachen und anhand deren Auswertung ein aussagekräftiges Ergebnis erzielt werden kann.¹³⁴ Vor allem zeigt sich bei der Auswertung dieses Personenkreises, dass sie in allen Altersklassen vertreten sind.¹³⁵ Waisengeldempfänger bedienen hingegen fast ausschließlich die Altersklassen der unter 30-Jährigen und Witwengeldempfänger finden sich vorrangig in den älteren Altersgruppen wieder. Dabei deutet die Entwicklung der Witwen hinsichtlich der Altersklassen auf eine Erhöhung des Durchschnittsalters hin. Ist der Anteil der 60- bis unter 70-Jährigen von Januar 2012 bis Januar 2019 nur geringfügig angestiegen¹³⁶, hat sich der Anteil der über 70-Jährigen in diesem Zeitraum mehr als verdoppelt.¹³⁷ Diese Entwicklung könnte demnach ein Indiz dafür sein, dass Witwengeldempfänger älter werden und demnach auch länger ihre Versorgungsbezüge beziehen. Infolge dessen würden sich durch die ausgedehnte Bezugsdauer die finanziellen Aufwendungen für Witwen erhöhen.

Der Prozess der „Veralterung“ zeigt sich indes auch bei den Ruhegehaltsempfängern des Freistaates Sachsen.¹³⁸ Der geringste Teil der Pensionäre befindet sich durchweg im Alter zwischen 16 Jahren und 50 Jahren. So waren es im Januar 2012 rund 8 % aller Ruhestandbeamten und 2019 bereits nur noch 4 %. Obwohl die absoluten Zahlen in der Altersgruppe der über 50-jährigen bis 60-jährigen Ruhegehaltsempfänger auf einen Anstieg von 2012 bis 2019 hindeuten, ist ihr Zuwachs im Verhältnis zu den Ruhegehaltsempfängern insgesamt negativ. Gehörten im Januar 2012 noch rd. 10 % zu dieser Altersgruppe, sind es im Januar 2019 nur

¹³⁴ Näheres dazu ergibt sich aus Kapitel 5.3 und aus Anlage 2.2.

¹³⁵ Näheres dazu ergibt sich aus Anlage 5.4.

¹³⁶ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2013): Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes nach Beamtenversorgungsrecht im Freistaat Sachsen, L III 3 – j/12. S. 20, Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2019): Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes nach Beamtenversorgungsrecht im Freistaat Sachsen, L III 3 – j/19. S. 17

¹³⁷ Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2013): Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes nach Beamtenversorgungsrecht im Freistaat Sachsen, L III 3 – j/12. S. 20, Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2019): Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes nach Beamtenversorgungsrecht im Freistaat Sachsen, L III 3 – j/19. S. 17

¹³⁸ Die graphische Darstellung der nachfolgenden Zahlen befindet sich in Anlage 5.3.

noch 7 % gewesen. Dadurch zeigt sich, dass die starke Zunahme der Empfänger von Ruhegehalt vorrangig die Altersgruppen der über 60-Jährigen betrifft. Bei Betrachtung der absoluten Zahlen weist sowohl die Altersspanne von 61 bis 70 Jahren als auch die über 70-Jährigen ein Wachstum auf. Bei ersteren war ein Anstieg von 80 % zu registrieren, wogegen sich die Personengruppe der ältesten Ruhegehalttempfänger (über 70) in ihrer Anzahl beinahe verdreifacht (190 %) hat. Setzt man diese Werte indes ins Verhältnis mit der Gesamtanzahl der Pensionäre in Sachsen, sind die Zahlen der zweitältesten Gruppe (61 – 70 Jahre) in dem Zeitraum von 2012 bis 2019 um ca. 4 Prozentpunkte gesunken. Im gleichen Zeitraum um 11 Prozentpunkte angestiegen ist hingegen der Bestand der über 70-Jährigen. Demnach befindet sich der Freistaat Sachsen bereits seit mehreren Jahren in einer Phase der Altersverschiebung. Die Gruppen der „Ältesten“ werden zahlenmäßig kontinuierlich größer, da die Pensionäre im Durchschnitt immer älter werden. Ursächlich dafür sind zum Großteil die verbesserten Arbeitsbedingungen und die finanziellen Absicherungen, die sich vorteilhaft auf die Lebensdauer auswirken. Unter Berücksichtigung, dass die Ruhegehalttempfänger durchschnittlich immer später in Ruhestand treten, könnte diese Entwicklung dennoch auf eine längere Bezugsdauer der Pension hindeuten. Dementsprechend müsste der Freistaat aktuell den Versorgungsansprüchen über einen längeren Zeitraum nachkommen als vergleichsweise im Jahr 2011. Dies würde gleichzeitig das Volumen der Versorgungsverpflichtungen erhöhen.

5.6 Demographie der aktiven Beamten des Freistaates Sachsen

Die aktiven Beamten von heute sind die Versorgungsempfänger von morgen. Diese scheinbar einfach ausgedrückte Erkenntnis spielt jedoch bei der Betrachtung zukünftiger Versorgungslasten eine immanente Rolle. Um abschätzen zu können, in welcher Höhe Haushaltsmittel zukünftig für Ruhegehälter, Beihilfen oder Witwengelder zur Verfügung gestellt werden müssen, ist ein Blick auf die gegenwärtige Altersstruktur der aktiven Bediensteten unabdingbar.¹³⁹

Im Juni 2019 hatten 35.426 Bedienstete des öffentlichen Dienstes im Freistaat Sachsen einen Beamtenstatus inne. Schwankten die Zahlen seit 2010 zwischen 29.000 und 30.000, stiegen sie explosionsartig von Juni 2018 zu Juni 2019 um insgesamt 5.594 Beamte an. Eine Erklärung für diese enorme Zunahme könnte in

¹³⁹ Die nachfolgende Auswertung der Anzahl der Beamten im Freistaat Sachsen bezieht sich auf Anlage 6.1.

der erstmaligen Verbeamtung sächsischer Lehrkräfte liegen, die seit 1. Januar 2019 neben den Schuldirektoren ihren Dienst im Beamtenverhältnis leisten dürfen.¹⁴⁰ Somit war Sachsen eins der letzten Bundesländer, die die einheitliche Verbeamtung von Lehrern beschloss. Mit diesem Schritt bewegte sich der Freistaat zwar von seiner jahrelangen restriktiven Verbeamtungspolitik weg, steht aber zukünftig vor einer noch größer werdenden finanziellen Belastung. Hier inbegriffen sind nicht nur die Gehälter der aktiven Lehrer, sondern auch die Versorgungsausgaben, die infolge der wachsenden Anzahl potentieller Versorgungsempfänger voraussichtlich analog ansteigen werden. Angesichts der Verbeamtungsaltersgrenze in Sachsen¹⁴¹ ist das Durchschnittsalter der verbeamteten Lehrer vergleichsweise niedrig. Daher werden sich die Auswirkungen auf künftige Versorgungsausgaben erst in über 15 Jahren zeigen.

Bei der Geschlechterverteilung zeigt sich in absoluten Zahlen identisch zu den Versorgungsempfängern, dass die Überzahl der aktiven Beamten bei den Männern liegt. Prozentual liegt der Unterschied zwischen weiblichen Beamtinnen und männlichen Beamten jedoch auffallend unter dem der Pensionäre und Hinterbliebenen.¹⁴² Zwischen Juni 2010 und Juni 2018 belief sich die prozentuale Differenz beider Geschlechter zwischen maximal 14,1 % und minimal 11,2 %, wobei seither eine sinkende Tendenz zu erkennen ist. Im Juni 2019 hingegen ist der Mehranteil an Männern auf 2,2 % geschrumpft. Die Lehrkräfteverbeamtung trug bei dieser Entwicklung den wohlmöglich größten Anteil dazu bei, da die Geschlechterquote bei den Lehrern zugunsten der Frauen ausfällt. Welche Altersgruppen von dieser plötzlichen Veränderung sicherlich besonders betroffen sind, zeigt sich in der nachfolgenden Betrachtung.

Analysiert man die aktuelle Altersstruktur der sächsischen Beamten, lassen sich zweifellos Aussagen über zukünftige Versorgungsausgaben sowie Versorgungsempfänger treffen. Die Alterspyramide sächsischer Beamter besticht mit einer sehr besonderen Form, die bei einer Zuordnung zu den typischen Formen, wohl am ehesten einer Urnengestalt entspricht. Die Form der Urne oder auch Zwiebelform

¹⁴⁰ Vgl. ohne Verfasser (o. J.): Wissen Sie schon? Sachsen verbeamtet jetzt ebenfalls Lehrer. Verfügbar unter: https://www.debeka.de/produkte/versichern/krankenversicherung/lehrerverbeamtung_sn/index.html#:~:text=Ab%20dem%201.,sind%2C%20sollen%20Beamte%20werden%20k%C3%B6nnen [Zugriff am 07.03.2021, 17:22 Uhr]

¹⁴¹ Vgl. § 7 SächsBG

¹⁴² Die graphische Darstellung der nachfolgenden Zahlen befindet sich in Anlage 6.1.

genannt, zeigt das Phänomen der Überalterung, da im Vergleich zu nachwachsenden Generationen ein Überhang von älteren Personen besteht.¹⁴³

Die nachfolgende Auswertung demographischer Zahlen ist in Anlage 6.2 graphisch dargestellt. Im Juni 2019 waren 12.688 Beamte des Freistaates Sachsen im Alter zwischen 50 Jahren und 67 Jahren. Davon waren 5.173 weibliche Beamtinnen und 7.515 männliche Beamte. In Anbetracht der Gesamtzahl waren demnach über ein Drittel aller Beamter in Sachsen über 50 Jahre und älter, wobei sich die Verteilung innerhalb dieser Altersgruppe unterschiedlich darstellt. Etwa die Hälfte (6.328) entfällt bereits auf die 55- bis 60-Jährigen. Die hohe Anzahl der Beamten in dieser Altersklasse ist auf die erhöhten Geburtenraten in der ersten Hälfte der 1960er Jahre (Baby-Boom) zurückzuführen.¹⁴⁴ Auffällig ist die beträchtliche Überzahl der männlichen Beamten im gesamten oberen Drittel. Dies zeigt, dass nach der Wiedervereinigung mit Beginn der Verbeamtungen in Sachsen vorrangig Männer ins Beamtenverhältnis ernannt wurden. Ein anderes Bild zeigt sich indes in den Jahrgängen darunter, die wesentlich durch den erheblichen Abfall der Geburtenraten in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre (Pillenknick) geprägt sind.¹⁴⁵ Bei den 50- bis 54-Jährigen stellt sich eine erste Abflachung der Beamtenzahlen ein, sodass auch mit einer leichten Erholung der Versorgungsneuzugänge zu rechnen ist. Im Ergebnis weist das Altersbild der Beamten ab 50 dennoch daraufhin, dass in den nächsten 13- 15 Jahren etwa ein Drittel des gesamten Beamtenpersonal in Ruhestand treten oder eine Hinterbliebenenversorgung begründen werden. Der größte Teil davon wird mit den Jahrgängen der Baby-Boomer in etwa 3 bis 8 Jahren kommen. Die darauffolgende leichte Absenkung der Neuzugänge bedeutet dabei nicht, dass gleichzeitig auch die Versorgungsempfänger in Ihrer Gesamtheit zurückgehen. Auf Grund der weiterhin ansteigenden Lebensqualität durch u. a. bessere medizinische Versorgung erhöht sich analog die Lebensdauer der Beamten, die bereits eine Versorgung vom Freistaat erhalten. Es ist dementsprechend nur bedingt mit einem Rückgang der Versorgungsempfängerzahlen zu rechnen. Sicher ist jedoch, dass der Freistaat Sachsen in den nächsten 15 Jahren infolge dieser demographischen Struktur vor einem immensen Personalverlust und stark anwachsenden Versorgungslasten stehen wird.

¹⁴³ Vgl. ohne Verfasser (o. J.): Bevölkerungspyramide. Verfügbar unter: [Bevölkerungspyramide - Die graphische Darstellung der Altersstruktur \(laenderdaten.de\)](#) [Zugriff am 08.03.2021, 18:50 Uhr]

¹⁴⁴ Vgl. Kühn (2016): Demographischer Wandel in West und Ost. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/politik/innenpolitik/demografischer-wandel/196910/west-und-ost> [Zugriff am 09.03.2021, 16:00 Uhr]

¹⁴⁵ Vgl. ebd.

Zum 30. Juni 2019 befand sich mit 17.994 Beschäftigten der größte Teil der Beamten in den Altern von 30 Jahren bis einschließlich 49 Jahren. Dieser Bereich ist besonders durch die Überzahl von Frauen (9.741) gegenüber den Männern (8.253) geprägt. Ein Großteil der weiblichen Beamten ist mutmaßlich durch die Verbeamtungswelle der Lehrkräfte hinzugekommen. Ein vermeintlicher Rückgang der Beamten zeigt sich in dieser Altersgruppe erst in den Altern von 30 Jahren bis 41 Jahren. In den Jahrgängen darüber bleiben die Zahlen sehr konstant, sodass ebenso wenig mit einer starken Abnahme der Versorgungsempfänger zu rechnen ist. Die beständigen Zahlen bei den 41- bis 49-Jährigen lassen sich auf die Familienpolitik der damaligen Deutschen Demokratischen Republik zurückführen, deren Ziel es war die die Folgen des Pillenknicks auszugleichen.¹⁴⁶ Bis Ende der 1970er Jahre zeigten sich Erfolge, jedoch verminderten sich in den darauffolgenden Jahren von 1980 bis zur Wiedervereinigung im Jahr 1990 die Geburtenraten. In der Alterspyramide verdeutlicht dies der Rückgang der Beamtenzahlen in den Altern zwischen 30 und 41 Jahren. Mittel- bis langfristig werden demnach die Anzahl der Versorgungsempfänger zunächst keinen großen Rückgang verzeichnen, jedoch könnte eine potentielle Entspannung mit den Ruhestandsversetzungen der aktuell 30- bis 41-Jährigen einhergehen.

Den stärksten Rückgang der Beschäftigtenzahlen im Beamtenbereich des Freistaates Sachsen offenbart die jüngste Altersgruppe zwischen 16 und 29 Jahren. Mit gerade mal 4.744 Beschäftigte zeigt sich in Sachsen ein deutliches Defizit in der nachkommenden Beamtengeneration. Der verhältnismäßig geringe Nachwuchs führt im Hinblick auf die massiven Ruhestandsversetzungen in den nächsten Jahren zu einem schwerwiegenden Personalproblem in Sachsen. Daher reagierte der Freistaat auf diese Entwicklung und startete beginnend im Jahr 2019 eine Ausbildungsoffensive.¹⁴⁷ Unabhängig davon scheint langfristig die Anzahl der Versorgungsempfänger zurückzugehen. Angesichts des langen Zeitraumes bis die Mehrheit dieser Generation Versorgungsansprüche geltend macht, sind realistische Prognose über zukünftige Versorgungsausgaben zweifelhaft, da sich vor allem gesetzliche Grundlagen vielseitig verändern könnten.

¹⁴⁶ Vgl. Hradil (2012): Historischer Rückblick. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-verhaeltnisse-eine-sozialkunde/138003/historischer-rueckblick> [Zugriff am 11.03.2021, 14:06 Uhr]

¹⁴⁷ Vgl. ohne Verfasser (2018): Kabinett verabschiedet Ausbildungsoffensive für den Freistaat. Verfügbar unter: <https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/216409?page=1> [Zugriff am 12.03.2021, 20:13]

Zusammenfassend lässt sich jedoch anhand der aktuellen Alterspyramide feststellen, dass der Freistaat Sachsen bereits in den Anfängen eines gewaltigen Generationenwechsels steht. Dieser wird sich innerhalb der nächsten 10 Jahre weiterhin verstärken. Mit der Generation der Baby-Boomer werden die Zugänge in der Versorgung in den nächsten Jahren rapide ansteigen. Wie die Daten zeigen werden die Versorgungsempfänger infolge der sich immer weiter verbessernden allgemeinen Lebensqualität im Schnitt noch älter und die Dauer des Versorgungsbezuges wird sich erhöhen. Das bedeutet gleichzeitig, dass die Versorgungsverpflichtungen für den Dienstherrn weiterhin ein positives Wachstum verzeichnen werden. Eine Erholung dieser finanziellen Belastung scheint erst in ferner Zukunft in Aussicht zu sein. Bis dahin wird sich der Freistaat Sachsen unter anderem auch mit den Folgen der Lehrkräfteverbeamtung beschäftigen müssen.

6 Die Tragfähigkeit des sächsischen Versorgungssystems

Die alleinige Auswertung der Höhe von Versorgungsausgaben und Versorgungsempfängern lässt keine belastbare Aussage über die Finanzierbarkeit bzw. Tragfähigkeit über das System der Beamtenversorgung zu. „Für eine Bewertung sind die Versorgungsausgaben ins Verhältnis zu anderen bedeutenden Bezugsgrößen zu setzen.“¹⁴⁸ Hierfür können Bewertungsgrößen, wie die Versorgungsquote¹⁴⁹, die Versorgungs-Haushalts-Quote¹⁵⁰ und die Versorgungs-Personal-Quote¹⁵¹ herangezogen werden. Während die ersten beiden Größen, die mit den Versorgungsausgaben ins Verhältnis gesetzt werden, deutlich stärker von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig sind, wird die dritte Einflussgröße eher geringfügig bzw. nicht unmittelbar davon beeinflusst.

6.1 Entwicklung der Versorgungslast im Verhältnis zum BIP

Das BIP des Freistaates Sachsen konnte in dem Zeitraum von 2010 bis 2019 ein stetiges Wachstum verzeichnen¹⁵². Während es 2010 bei 94,8 Mrd. Euro lag, sind es 2018 bereits 128,1 Mrd. Euro und stieg demnach innerhalb dieses Zeitraumes um über ein Drittel. Die Versorgungsausgaben von 2010 (113,3 Mio. Euro) bis 2019 (343 Mio. Euro) haben sich hingegen verdreifacht.¹⁵³ Der unterschiedlich starke Zuwachs zeigt sich in der Versorgungsquote, welche 2010 noch bei ca. 0,12 % lag und bis 2019 um mehr als das Doppelte auf 0,27 % angestiegen ist¹⁵⁴. Die Versorgungsausgaben haben sich demnach in den 9 Jahren erkennbar intensiver vermehrt als das BIP. Die Ausgabenseite der Versorgung nimmt somit einen immer größer werdenden Anteil am BIP des Freistaates Sachsen ein. Im Jahr 2020 wird die Versorgungsquote voraussichtlich sprunghaft ansteigen, da das BIP in 2020 zunächst um ca. 5 % absinken soll.¹⁵⁵ Die Prognosen gehen jedoch für die Folgejahre wieder von einem Aufschwung aus.¹⁵⁶ Dennoch sollte im Hinblick auf die Dynamik der wachsenden Versorgungsausgaben ihr prozentualer Anteil am BIP des Freistaates weiterhin ansteigen.

¹⁴⁸ Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020): Siebter Versorgungsbericht der Bundesregierung. S. 71

¹⁴⁹ Entspricht dem Verhältnis zwischen Versorgungsausgaben und BIP

¹⁵⁰ Entspricht dem Verhältnis zwischen Versorgungsausgaben und bereinigten Haushaltsausgaben

¹⁵¹ Entspricht dem Verhältnis zwischen Versorgungsausgaben und Personalausgaben

¹⁵² Vgl. Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen (2021): Bruttoinlandsprodukt und Bruttowertschöpfung im Freistaat Sachsen nach Kreisfreien Städten und Landkreisen, P I 1 – j/19, P I 4 – j/18. S. 8

¹⁵³ Näheres dazu ergibt sich aus Kapitel 5.2 und aus Anlage 1.1.

¹⁵⁴ Die graphische Darstellung befindet sich in Anlage 7.

¹⁵⁵ Vgl. Ragnitz, Gillmann, Nauerth (2020): ifo Konjunkturprognose für Ostdeutschland und Sachsen Winter 2020. S. 2 f.

¹⁵⁶ Vgl. ebd.

6.2 Entwicklung des Anteils der Versorgungsausgaben an den bereinigten Ausgaben¹⁵⁷ des Staatshaushaltes

Die Haushaltsausgaben des Freistaates Sachsen gingen im Zeitraum von 2010 von 16,25 Mrd. Euro¹⁵⁸ bis 2012 von 15,22 Mrd. Euro¹⁵⁹ zunächst um rd. 6,3 % zurück. Anschließend wuchsen sie bis ins Jahr 2019 auf 19,44 Mrd. Euro.¹⁶⁰ Das Wachstum der Versorgungsausgaben zeigte sich hingegen im gleichen Zeitraum konstant. So kann anhand der Versorgungs-Haushalts-Quote festgestellt werden, dass die Ausgaben für die Versorgung im Vergleich den Haushaltsausgaben überproportional zunehmen. Ihr Verlauf ist dabei seit 2010 durchgängig wachsend.¹⁶¹ Waren im Jahr 2010 noch etwa 0,7 % aller Ausgaben des Freistaates auf die Versorgung zurückzuführen, lag der Anteil der Pensionsausgaben im Jahr 2019 bereits bei 1,76 %. Zwar sind die Prozentbeträge vergleichsweise niedrig, jedoch muss beachtet werden, dass die immense Zunahme der Versorgungsausgaben gleichzeitig zur Erhöhung der Haushaltsausgaben führt. Sollten zukünftig nicht ausreichend Haushaltseinnahmen zur Verfügung stehen, können sich die Versorgungskosten zu einer potentiellen Schuldengefahr entwickeln.

6.3 Entwicklung der Versorgungsausgaben im Verhältnis zu den Personalausgaben¹⁶²

Im Jahr 2010 entstanden Ausgaben für das Personal im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen in Höhe von 5.811,2 Mio. Euro und im Jahr 2018 in Höhe von 7.856,9 Mio. Euro.¹⁶³ Dies entspricht einem Wachstum von rd. 35 %. Mit einer Dynamik von ca. 203 % innerhalb des gleichen Zeitraumes liegt die Zunahme der Versorgungsausgaben erkennbar über den Personalausgaben. Die Folge ist ein kontinuierlicher Anstieg der Versorgungs-Personal-Quote.¹⁶⁴ Lag die Quote im Jahr 2010 bei ungefähr 1,95 %, ist sie bis zum Jahr 2018 auf ca. 4,49 % angestiegen. Von 2018 zu 2019 ist das Verhältnis hingegen leicht zurückgegangen. Innerhalb dieses Jahres ist das Wachstum der Personalausgaben stärker gewesen als bei den Ausgaben für die Versorgung. Der Grund hierfür ist die Verbeamtung der

¹⁵⁷ Bereinigte Ausgaben sind die Gesamtausgaben des Haushaltes abzüglich der Ausgaben aus den OGr. 59, 91, 96 und 98.

¹⁵⁸ Vgl. Sächsischer Rechnungshof (2012): Jahresbericht 2012, Band I. S. 30

¹⁵⁹ Vgl. Sächsisches Staatsministerium der Finanzen (2013): Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen 2012, in: Haushalts- und Vermögensrechnung des Freistaates Sachsen 2012, Band 1. S. 49

¹⁶⁰ Vgl. Sächsisches Staatsministerium der Finanzen (2019): Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen 2018, in: Haushalts- und Vermögensrechnung des Freistaates Sachsen 2018, Band 1. S. 61

¹⁶¹ Die graphische Darstellung befindet sich in Anlage 8.

¹⁶² Summe aus Personalausgaben (HGr. 4) und personalinduzierte Ausgaben (HGr. 6)

¹⁶³ Vgl. Sächsischer Rechnungshof (2020): Jahresbericht 2020. S. 95

¹⁶⁴ Die graphische Darstellung der Daten befindet sich in Anlage 9.

Lehrkräfte. Da sie auf Grund dessen einen Anspruch auf Besoldung haben, sind die Ausgaben für Dienstbezüge immens angewachsen. Einen Einfluss auf die Versorgungsausgaben üben die Neuverbeamtungen hingegen aktuell nicht aus. Dennoch lässt sich erkennen, dass die Ausgaben für den Versorgungsbereich einen immer größer werdenden Anteil an den Personalausgaben ausmachen. Der Sächsische Rechnungshof betonte 2016 in seinem Jahresbericht, dass die Versorgungsausgaben „die am schnellsten wachsende Ausgabenposition innerhalb der Personalausgaben“ ist.¹⁶⁵ Im Jahr 2017 bestätigte der Sächsische Rechnungshof dies erneut.¹⁶⁶

¹⁶⁵ Sächsischer Rechnungshof (2016): Jahresbericht 2016, Band I. S. 54

¹⁶⁶ Vgl. Sächsischer Rechnungshof (2017): Jahresbericht 2017, Band I. S. 64

7 Maßnahmen zur Deckung der Versorgungsaufwendungen

Die gesamten Kosten für die Versorgungsaufwendungen werden im Freistaat Sachsen aus dem laufenden Haushalt bezahlt. Auf Grund der steigenden Versorgungslast, kommt es folgerichtig zu einer immer stärker wachsenden Belastung des Haushaltes. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken und die Nettobelastung des Haushaltes zu verringern, wurden in Sachsen Sondervermögen zu Deckung der Versorgungsaufwendungen errichtet. Die laufenden Ausgaben sollen durch diese erstattet werden.

7.1 Das Sondervermögen „Versorgungsrücklage“

Im Jahr 1996 erschien der erste Versorgungsbericht der Bundesregierung. Inhalt des insgesamt 204 Seiten langen Berichtes war die gegenwärtige Situation der Beamtenversorgung des Bundes und deren zukünftige Entwicklung.¹⁶⁷ Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die zum Zeitpunkt der Berichterstellung existierende Versorgungslast in den nächsten Jahren deutlich ansteigen wird. Ursächlich hierfür ist u. a. der demographische Wandel (höhere Lebenserwartung, sinkende Geburtenzahlen). In Folge dessen verabschiedete der Bund das VReformG von 1998, in dem durch Änderung des BBesG der Bund und die Länder zur Bildung von Versorgungsrücklagen als Sondervermögen verpflichtet wurden.¹⁶⁸ Im Zuge der Umsetzung errichtete der Freistaat Sachsen im Jahr 1999 das nichtrechtsfähige Sondervermögen¹⁶⁹ „Versorgungsrücklage“ nach dem VersRückIG. Zweck war es Ansparungen für spätere Pensionsverpflichtungen zu bilden.¹⁷⁰ Die Verwaltung des Sondervermögens erfolgte durch das Landesamt für Steuern und Finanzen¹⁷¹. Die Einzahlungen und die durch das Investment generierten Erträge legte man ausschließlich in Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen des Freistaates Sachsen.¹⁷² Die jährlichen Zuführung an das Sondervermögen setzen sich aus den Beträgen zusammen, die sich durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufenden Jahres sowie der Vorjahre ergeben haben.¹⁷³ Insbesondere ist hinzuzufügen, dass der Beamte selbst nach dem Wortlaut und dem Regelungsgehalt des § 14 a BBesG keine individuellen Beiträge zur Rücklage leistet.¹⁷⁴ Die Zuführungen zu dem Sondervermögen werden im Grunde

¹⁶⁷ Vgl. BT Drs.-Nr.: 13/5840

¹⁶⁸ Vgl. Artikel 5 VReformG

¹⁶⁹ Vgl. § 4 Abs. 1 VersRückIG

¹⁷⁰ Vgl. § 3 VersRückIG

¹⁷¹ Vgl. § 5 Abs. 1 VersRückIG

¹⁷² Vgl. § 5 Abs. VersRückIG

¹⁷³ Vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 VersRückIG

¹⁷⁴ Vgl. BT Drs.-Nr.: 13/10322. S. 71

pauschal aus allgemeinen Haushaltsmitteln des Dienstherrn finanziert. Vorab hat die verwaltende Behörde, das Landesamt für Steuern und Finanzen, für jedes Kalenderjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält.¹⁷⁵ Am Ende eines jeden Rechnungsjahres erfolgt die Aufstellung einer Jahresrechnung über das Sondervermögen, die der Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen beizufügen ist.¹⁷⁶ Die letzte Zuführung von Mitteln erfolgte im Jahr 2017 und die letztmalige Aufstellung einer Jahresrechnung im Jahr darauf. Im Kalenderjahr 2018 wurden die bisweilen angesparten Mittel schließlich in Höhe von 187,3 Mio. Euro in den laufenden Haushalt des Freistaates überführt¹⁷⁷ und dienten der Finanzierung anfallender Versorgungs- und Beihilfeleistungen. Die Entnahme der Mittel im Jahr 2018 wurde durch § 12 VersRückIG geregelt. Das Sondervermögen wurde nach Auszahlung der Mittel aufgelöst und das VersRückIG trat gemäß § 13 VersRückIG am 31.12.2018 außer Kraft. Ursächlich für die Auflösung war das im Jahr 2005 errichtete Sondervermögen „Generationenfonds“. Eine doppelte Vorsorge bzw. Rücklagenbildung mit Hilfe zweier Sondervermögen schien nicht mehr zielführend zu sein, da der Generationenfonds nun ohnehin das primäre Vorsorgeinstrument des Freistaates Sachsen war und dessen Programmatik weit über die der Versorgungsrücklage hinausging.¹⁷⁸

7.2 Das Sondervermögen „Generationenfonds“ des Freistaates Sachsen

Im Kalenderjahr 2005 traf man neben der bereits existierenden Versorgungsrücklage eine weitere Vorsorgemaßnahme und erschuf den „Finanzierungsfonds für die Versorgung und Beihilfen künftiger Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen“. Man errichtete durch das damalige Finanzierungsfondsgesetz (heute SächsGFG) einen „Kapital gedeckte[n] Fonds als rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts“.¹⁷⁹ Ein wesentlicher Unterschied im Vergleich zur Versorgungsrücklage bestand in der freiwilligen Zuführung von Mitteln, die schließlich die Versorgungs- und Beihilfeausgaben zukünftiger Versorgungsempfänger vollständig finanzieren sollten. „Dieses Ansparen stellt einen Systemwechsel hin zu einer echten Zukunftsvorsorge dar, durch die künftige Generationen vom Tragen der Versorgungslasten für den vom Fonds eingeschlossenen Personenkreis befreit

¹⁷⁵ Vgl. § 8 Abs. 1 VersRückIG

¹⁷⁶ Vgl. § 10 Abs. 1, 2 VersRückIG

¹⁷⁷ Vgl. Sächsisches Staatsministerium der Finanzen (2019): Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen 2018, in: Haushalts- und Vermögensrechnung des Freistaates Sachsen 2018, Band 1. S. 78

¹⁷⁸ Vgl. LT Drs.-Nr.: 6/5551. S. 15

¹⁷⁹ LT Drs.-Nr.: 4/6175. S. 68

werden.“¹⁸⁰ Der Zweck der Versorgungsrücklage lag vor allem in den alten Bundesländern vielmehr in der „„Untertunnelung“ des [...] um das Jahr 2020 erwarteten „Versorgungsberges““. ¹⁸¹

¹⁸⁰ LT Drs.-Nr.: 4/6175. S. 68

¹⁸¹ LT Drs.-Nr.: 4/0609. S. 65

8 Sächsischer Generationenfonds – Vorsorgefinanzierung durch Kapitaldeckung

8.1 Entstehung und Entwicklung des Fonds

Während man der Versorgungsrücklage im Freistaat Sachsen weiterhin kontinuierlich Mittel zuführte, bemerkte man schnell, dass die Versorgungslast, welche nach wie vor aus dem laufenden Haushalt gezahlt wird, überproportional anwachsen wird und die angesparten Mittel dafür nicht ausreichen werden. Angesichts der demographischen Entwicklung und der steigenden Zahl an Versorgungsempfänger musste man zu weiteren Maßnahmen greifen, um dem immer größer werdenden Berg an Versorgungsverpflichtungen Herr zu werden. Daher wurde am 19. April 2005 das Finanzierungsfondsgesetz durch den Sächsischen Landtag beschlossen. Der Erlass im Haushaltsbegleitgesetz folgte 3 Tage später, am 22. April 2005. Für die Finanzierung künftiger Versorgungsaufwendungen wurde in praktischer Umsetzung ein Fonds mit dem Namen „Finanzierungsfonds für die Versorgung und Beihilfen künftiger Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen“ errichtet. Mit der Errichtung dieses Fonds vollzog der Freistaat Sachsen einen Wechsel von einem System der lediglich temporären Sicherung der Versorgungsausgaben zu einer vollständigen und anhaltenden Finanzierung der Versorgungsverpflichtungen des Landes.¹⁸² Sachsen war damit eines der ersten Bundesländer neben Rheinland-Pfalz (1996) und Hamburg (2001), die mit der Errichtung eines zusätzlichen Versorgungsfonds begonnen hatten.¹⁸³

Ein bedeutendes Merkmal dieses Fonds ist, dass er als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Dresden (Anstalt) errichtet wurde.¹⁸⁴ Eine solche juristische Person des öffentlichen Rechts dient grundsätzlich der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie muss von einem Träger der öffentlichen Verwaltung gehalten und von einer entsprechend zuständigen Behörde verwaltet werden.¹⁸⁵ Das geschäftsführende Organ und vertraut mit der Leitung dieser Anstalt ist der Direktor, der gleichzeitig im Hauptamt der Präsident des Landesamts für Steuern und Finanzen (damals Landesamt für Finanzen) ist.¹⁸⁶ Der Träger der Anstalt ist der Freistaat Sachsen, während das SMF die Rechts- und Fachaufsicht über die Anstalt

¹⁸² Vgl. Spauschus (2007) Der neue Versorgungsfonds des Bundes – eine Revolution von Amts wegen?, in: Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes 4/2007, S. 173

¹⁸³ Kulawik, Rösel, Thum (2017): Spare in der Zeit, so hast du ... Geld im Wahljahr? Ein Überblick über die Beamten-Pensionsfonds der Länder, in: ifo Dresden berichtet 4/2017, S. 4 f.

¹⁸⁴ Vgl. § 1 Abs. 2 Finanzierungsfondsgesetz

¹⁸⁵ Vgl. ohne Verfasser (2021): Anstalten des öffentlichen Rechts. Verfügbar unter: <https://www.ju-raforum.de/lexikon/anstalt-oeffentlichen-rechts> [Zugriff am 02.03.2021, 14:37 Uhr]

¹⁸⁶ Vgl. § 2 Abs. 1, 2 Finanzierungsfondsgesetz

inne hat.¹⁸⁷ Die Aufgaben der Anstalt liegen in der Bildung von Rücklagen für Versorgungsverpflichtungen des Freistaates und in der Erstattung der jeweiligen ursachenbezogenen Ausgaben. Umfasst sind hierbei nicht nur die „klassischen“ Versorgungszahlungen, sondern auch Aufwendungen, die der Freistaat Sachsen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung anstelle der Versorgung zu zahlen hat.¹⁸⁸ Diese sind z. B. Zahlungsbeträge auf Grund der Versorgungslastenteilung oder Nachversicherung, wenn ein Beamter unversorgt ausscheidet. Im Laufe der Zeit erfolgten eine Vielzahl an Änderungen des Finanzierungsfonds-gesetz. Man erweiterte den Personenkreis, dessen jährliche Versorgungskosten mit Hilfe des Fonds finanziert werden sollen.¹⁸⁹ Mit der Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes 2009/2010 veränderte sich die Außendarstellung des damaligen Finanzierungsfondsgesetzes. Das Gesetz sowie der Fonds selber wurde in Generationenfonds-Errichtungsgesetz bzw. Generationenfonds umbenannt mit dem Hintergrund in der Außenwirkung die grundlegende Zielstellung, die Herstellung einer Generationengerechtigkeit, zu verdeutlichen.¹⁹⁰ Das Ansinnen soll sein für sämtliche Generationen während ihrer aktiven Dienstzeit Kapitalrücklagen zu bilden ohne im Wege eines Generationenvertrages die nachkommenden Generationen finanziell zu belasten. Ende 2012 erfolgte eine umfangreiche Modernisierung des Gesetzes und eine Anpassung an neue Anforderungen. Inhaltlich zusammenhängende Themenbereiche wurden zusammengefasst und redaktionelle Kleinigkeiten aktualisiert. Auf Grund der umfangreichen Änderungen wurde das bisherige Generationenfonds-Errichtungsgesetz daher abgelöst und man änderte den Namen in SächsGFG, welcher bis heute Bestand hat. Nach mehrmaligen Empfehlungen, später sogar Mahnungen, des Rechnungshofes in seinen Jahresabschlussberichten wurde 2013 die „Zweckbindung des Generationenfonds [...] zur Gewährleistung der Generationengerechtigkeit“¹⁹¹ schließlich in der Sächsischen Verfassung verankert. Die Vorsorge für zukünftige Versorgungsansprüche hat in Sachsen somit seither Verfassungsrang.¹⁹² Dass bedeutet, dass eine Änderung dieser fundamentalen Vorschrift nur noch durch Gesetz mit einer zwei Drittel Mehrheit der Abgeordneten des sächsischen Landtages erfolgen kann.¹⁹³ Somit ist bereits die rechtliche Stellung der Versorgungsfinanzierung nachhaltig gesichert.

¹⁸⁷ Vgl. § 4 Finanzierungsfondsgesetz

¹⁸⁸ Vgl. § 1 Abs. 1 SächsGFG

¹⁸⁹ Näheres dazu ergibt sich aus Kapitel 8.2.

¹⁹⁰ Vgl. LT Drs.-Nr.: 4/12990. S. 103

¹⁹¹ Sächsischer Rechnungshof (2013): Jahresbericht 2013, Band I. S. 07

¹⁹² Vgl. Art. 95 Abs. 7 SächsVerf

¹⁹³ Vgl. Art. 74 Abs. 2 SächsVerf

8.2 Umfasster Personenkreis des Fonds

Das Ziel des Fonds ist es sämtliche Ausgaben für Versorgung und Beihilfe aller zukünftigen Versorgungsempfänger in ihrer aktiven Dienstzeit vollständig zu decken. Im Ursprung des Generationenfonds umfasste der Personenkreis zunächst nur Beamte, die nach dem 31. Dezember 2004 in den Dienst des Freistaates Sachsen ernannt wurden.¹⁹⁴ Bei der Betrachtung des Zeitpunktes wird auf die erstmalige Begründung eines Beamtenverhältnisses oder die erstmalige Versetzung zum Freistaat Sachsen abgestellt. Beamte auf Widerruf sind kein Teil des Vorsorgefonds, da sich aus diesem Beamtenverhältnis auch kein Versorgungsanspruch ableiten lässt. Um den Effekt der Entlastung künftiger Haushalte schneller zu erreichen, wurde bereits 2006 der Personenkreis des Fonds erweitert. Der Fonds umfasst seit der Aktualisierung des Gesetzes im Jahr 2006 alle Beamten, deren erstmalige Ernennung oder Versetzung zum Freistaat Sachsen nach dem 31. Dezember 1996 erfolgt ist. Ergänzt wurden zudem die Versorgungsempfänger, deren Ansprüche auf einem vor dem 1. Januar 1997 begründeten Dienstverhältnis zum Freistaat Sachsen beruhen. Da sie zum Zeitpunkt der Gesetzesaktualisierung einen nicht zu unterschätzenden Anteil der Gesamtanzahl an Beamten des Freistaates ausmachen, würde auch ein Großteil zu erwartenden Versorgungsausgaben auf diesen Personenkreis entfallen.¹⁹⁵ Um dem Ziel der Gesamtdeckung Rechnung zu tragen, bedarf es demnach der Rücklagenbildung für beide Personenkreise. Somit werden seit 2006 die Versorgungsaufwendungen für alle Beamten des Freistaates entweder gänzlich oder teilweise durch den Generationenfonds finanziert. Im Ergebnis entstehen ab diesem Zeitpunkt keine ungedeckten Versorgungsanswartschaften mehr. Mit der Änderung des Generationenfondsgesetzes 2012 wird die Unterteilung beider Finanzierungsansätze erstmals mit den Worten „Vollfinanzierung“¹⁹⁶ und Teilfinanzierung“¹⁹⁷ beschrieben.¹⁹⁸ Der Unterschied besteht grundsätzlich im finanzierten Personenkreis, in der Höhe der Zuführungen zweckgebundener Mittel zum Generationenfonds sowie in der Erstattung der geleisteten Haushaltsausgaben.

Die Vollfinanzierung zielt auf eine vollumfängliche Deckung der Versorgungslasten ab. Die dafür benötigten Mittel werden in festgelegter Höhe kontinuierlich dem

¹⁹⁴ Vgl. § 1 Abs. 1 Finanzierungsfondsgesetz in der Fassung vom 01.05.2005 bis 30.11.2006

¹⁹⁵ Vgl. LT Drs.-Nr.: 5/9950. S. 78

¹⁹⁶ Umfasst die Beamten, deren Versorgungsansprüche auf einem ab dem 1. Januar 1997 begründeten Dienstverhältnis zum Freistaat Sachsen beruhen. (Vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 SächsGFG)

¹⁹⁷ Umfasst die Beamten, deren Versorgungsansprüche auf einem vor dem 1. Januar 1997 begründeten Dienstverhältnis zum Freistaat Sachsen beruhen. (Vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 SächsGFG)

¹⁹⁸ Vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGFG

Fonds zugeführt und können auf Anforderung entnommen werden, um die entstandenen Ausgaben vollständig zu erstatten. Möglich ist dies auf Grund der frühzeitigen Errichtung des Generationenfonds, sodass zur Finanzierung ausreichend Mittel angespart und vermehrt werden konnten. Im Gegensatz dazu können die Versorgungsbelastungen des Personenkreises der Teilfinanzierung nicht komplett gedeckt werden. Die jährlichen Zuführungen orientieren sich zwar an denen der Vollfinanzierung, jedoch bedürfe es immenser Nachzahlungsbeträge, um die in der Vergangenheit nicht getätigte Rücklagenbildung zu kompensieren und somit das Niveau einer vollständigen Kapitaldeckung zu erreichen.¹⁹⁹ Verwirklicht werden kann dieses Ziel erst, wenn alle teilfinanzierten Versorgungsempfänger durch Tod oder sonstige Gründe aus der Versorgung des Freistaates Sachsen ausscheiden.

8.3 Zuführungen und Erstattungen

Das Grundprinzip der Vorsorgefinanzierung ist das Einzahlen und Auszahlen von finanziellen Ressourcen. Um die Versorgungsaufwendungen des Freistaates Sachsen decken zu können, müssen der Anstalt bzw. dem Fonds kontinuierlich Mittel zugeführt werden. Die Rücklagen des Generationenfonds werden dabei nicht nur aus regelmäßigen und sonstigen Zuführungen gebildet, sondern auch aus den daraus erzielten Erträgen.²⁰⁰ Finanziert werden sie grundsätzlich durch Haushaltsausgaben, zu denen jedes Ressorts durch Einsparungen beizutragen hat. Einnahmen durch Zahlung von Versorgungszuschlägen oder die Versorgungslastenteilung werden ebenfalls in den Fonds abgeführt²⁰¹. Die Höhe der jährlich verpflichtenden Zuführungen ist gesetzlich festgelegt und bestimmt sich im Grunde nach dem Bedarf. Die entscheidenden Zuführungssätze werden in Sachsen durch einen unabhängigen Gutachter ermittelt, welcher ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellt.²⁰² Um im Ergebnis ein möglichst realistisches Bild der Zukunft darstellen zu können, werden in der Erstellung einflussnehmende Faktoren, wie z. B. die rechnungsmäßige Verzinsung, Einkommensdaten, Sterbewahrscheinlichkeiten, Beihilfedaten und auch Besoldungsentwicklungen, einbezogen. Diese Bestandteile und auch die Anzahl der aktiven Beamten und Versorgungsempfänger unterliegen dem ständigen Wandel, sodass die dem Gutachten zugrunde gelegte Berechnung spätestens alle 5 Jahre neu zu erfolgen hat.²⁰³

¹⁹⁹ Vgl. LT Drs.-Nr.: 5/9950. S. 78

²⁰⁰ Vgl. § 5 Abs. 1 SächsGFG

²⁰¹ Vgl. LT Drs.-Nr.: 5/9950. S. 80

²⁰² Vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 SächsGFG

²⁰³ Vgl. § 5 Abs. 2 Satz 5 SächsGFG

Sofern ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf entsteht, soll dieser in Form von sonstigen Zuführungen gedeckt werden.

Die GeFoZuVo bildet die gesetzliche Rechtsgrundlage für die bereits erwähnten Zuführungssätze.²⁰⁴ In der durch die Exekutive erlassenen Rechtsnorm werden die maßgebenden prozentualen Zuführungssätze im Verhältnis zu den Besoldungsausgaben in Unterscheidung bestimmter Personenkreise festgesetzt.²⁰⁵ Die Besoldungsverhältnisse sind hierfür maßgebend. Die folgenden Zahlen entstammen dem Jahresbericht von 2020 des Sächsischen Rechnungshofes.²⁰⁶ Die erstmalige Zuführung an den Generationenfonds im Errichtungsjahr 2005 war in Höhe von 1,6 Mio. Euro. Im Jahr 2006 stiegen die dem Fonds zugeflossenen Mittel bereits auf 320,7 Mio. Euro. Im Jahr 2018 wies die jährliche Zuführung mittlerweile eine Höhe von 607,1 Mio. Euro auf. Damit nahmen die Zuführungen in diesem Jahr rund 3 % der Gesamtausgaben des Freistaates Sachsen ein und sind mit ca. 16,2 % der zweitgrößte Bereich sämtlicher Zuschüsse und Zuführungen gewesen.²⁰⁷ Im Haushaltsjahr 2019 führte die Verbeamtung der Lehrkräfte zu einem Sondereffekt, denn die Zuweisungen lagen mit 894,2 Mio. Euro rund 47 % über denen des Jahres 2018.

Ursächlich für das kontinuierliche Anwachsen der jährlichen Zuführungen sind die immens steigenden Haushaltsausgaben für die Versorgung der Beamten. Mit der Verbeamtung der Lehrer ist 2019 ein weiterer erheblicher Personenkreis hinzugekommen, dessen Versorgungslast auf Grund der hohen Besoldungsbezüge einen nicht zu unterschätzenden Teil der Gesamtausgaben ausmachen wird. Auch im weiteren Verlauf ist nicht mit einer Abflachung der Zuführungshöhen zu rechnen.²⁰⁸ Die dem Fonds zugewiesenen Beträge für die vollfinanzierten Jahrgänge sollen in Zukunft weiterhin stetig anwachsen und für das Jahr 2070 ca. 1,54 Mrd. Euro betragen. Die Zuführungen für die teilfinanzierten Jahrgänge sollen hingegen bis zum Jahr 2046 auf 0 Euro absinken, da voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt kein weiterer Bedarf an der Bildung von Rücklagen für diesen Personenkreis besteht. Unter Berücksichtigung der umfangreichen Lehrkräfteverbeamtung, die seit 2019 stattfindet, ist aus heutiger Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Zahlen für die Zukunft deutlich höher ausfallen werden. Beispielhaft dafür ist,

²⁰⁴ Vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 SächsGFG

²⁰⁵ Vgl. § 1 GeFoZuVo

²⁰⁶ Vgl. Sächsischer Rechnungshof (2020): Jahresbericht 2020. S. 76

²⁰⁷ Vgl. Sächsischer Rechnungshof (2020): Jahresbericht 2020. S. 110

²⁰⁸ Die tabellarische Darstellung der nachfolgenden Zahlen befindet sich in Anlage 10.

dass die Prognose im Jahr 2019 von Zuführungen in Höhe von 575,7 Mio. Euro ausgegangen ist und damit ca. 320 Mio. Euro unter dem tatsächlichen Wert lag.

Im Gegenzug werden die aus dem laufenden Haushalt gezahlten Versorgungsaufwendungen durch die Entnahme der benötigten Mittel aus dem Generationenfonds erstattet.²⁰⁹ Dies bedeutet es werden Mittel aus dem Gesamtvolumen des Generationenfonds wieder in den Haushalt zurückgeführt, um das dadurch entstandene Minus auszugleichen und die Aufwendungen zu decken. Die Versorgungsausgaben für den Personenkreis der Vollfinanzierung können dabei auf Anforderung vollständig gedeckt werden. Für den Personenkreis der Teilfinanzierung können sie hingegen nur in Höhe der entsprechend dafür angesparten Mittel gedeckt werden. Die über diesen Betrag hinausgehenden finanziellen Aufwendungen müssten ohne entsprechende Erstattung aus dem laufenden Haushalt gezahlt werden.

Die nachfolgenden Daten über die Höhe der Erstattungen finden sich im Jahresbericht des Sächsischen Rechnungshofes aus 2020 wieder²¹⁰. Die allererste Erstattung für Versorgungsempfänger des Freistaates erfolgte im Haushaltsjahr 2010 in Höhe von 37T Euro. Im folgenden Jahr sprangen die Rückerstattungen bereits auf 12,9 Mio. Euro, wobei sich im weiteren Verlauf bis 2017 ein überschaubarer Anstieg verzeichnen ließ. Mit der beginnenden Auszahlung für den Personenkreis der Teilfinanzierung ab 1. Januar 2018²¹¹ stieg die Höhe der Rückzahlungsbeträge schlagartig an und erhöhte sich zum Vorjahr in 2018 um fast 100,0 Mio. Euro auf 119,7 Mio. Euro. Da in der Teilfinanzierung das Durchschnittsalter der zugehörigen Beamten vergleichsweise hoch ist, werden in den nächsten Jahren die Ruhegehaltempfänger vor allem aus diesem Personenkreis stammen. Somit werden die Beträge der Erstattungen bei der Teilfinanzierung in den nächsten Jahren stets größer als beim vollfinanzierten Personenkreis sein.²¹² Bei den Rückzahlungen aus dem Fonds im Jahr 2020 in Höhe von 144,6 Mio. Euro entfielen 73,2 % (106 Mio. Euro) auf die teilfinanzierten Ruhestandsbeamten. Laut der in Anlage 10 ersichtlichen Prognose besteht dieses Überhangsverhältnis bis etwa in das Jahr 2039. In den darauffolgenden Jahren nehmen die Auszahlungen in der Vollfinanzierung auch auf Grund der Anzahl des umfassten Personenkreises rapide zu und werden durchweg über denen der Teilfinanzierung liegen.²¹³

²⁰⁹ Vgl. § 6 SächsGFG

²¹⁰ Vgl. Sächsischer Rechnungshof (2020): Jahresbericht 2020. S. 76

²¹¹ Vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 SächsGFG

²¹² Die tabellarische Darstellung der Zahlen befindet sich in Anlage 10.

²¹³ Vgl. LT Drs.-Nr.: 6/6529. Anlage

In der Gesamtbetrachtung der Erstattungszahlungen zeigt sich zukünftig ein kontinuierliches Wachstum. Im Jahr 2070 erreiche man eine Gesamterstattungshöhe von fast 2,9 Mrd. Euro.²¹⁴ Der Großteil entfiele hierbei auf den vollfinanzierten Personenkreis (97,4 %), da vor allem ab dem Jahr 2044 mit einem Rückgang der Erstattungshöhen bei den teilfinanzierten Ruhegehaltempfänger zu rechnen ist. Die rückläufige Entwicklung in der Teilfinanzierung ist auf die Verringerung des entsprechenden Personenkreises zurückzuführen. Ein Großteil der hierdurch finanzierten Versorgungsempfänger scheidet nach und nach aus und erhält keine Versorgungsbezüge mehr, die durch den Generationenfonds erstattet werden sollen. Im Jahr 2070 werden dabei noch Erstattungen in Höhe von 101,4 Mio. Euro prognostiziert. Sobald hierfür keine Beträge mehr ausgezahlt werden, ist das Ziel der vollumfänglichen Versorgungsausgabendeckung theoretisch erreicht, da demnach sämtliche Beamte des Freistaates Sachsen ausschließlich vollfinanziert werden. In der Praxis ergibt sich dennoch aktuell ein anderes Bild. Stellt man die Versorgungsausgaben im Jahr 2018 in Höhe von 330,8 Mio. Euro mit den tatsächlichen Erstattungen im gleichen Jahr in Höhe von 119,7 Mio. Euro gegenüber, zeigt sich ein Defizit von 211,1 Mio. Euro. Damit wird ersichtlich, dass nur etwa 36 % der Versorgungsausgaben, die in 2018 entstanden sind, durch den Generationenfonds erstattet werden konnten. Da im gleichen Jahr die in den Haushalt zurückgeführten Mittel der Versorgungsrücklage ebenfalls der Erstattung anfallender Versorgungskosten dienen, sollte sich der prozentuale Anteil gedeckter Kosten leicht nach oben korrigieren. Im Jahr 2019 hat sich dieser Anteil, der nun ausschließlich durch den Generationenfonds erstattet wird, nur geringfügig angehoben. Mit Erstattungen in Höhe von 125,7 Mio. Euro konnten demnach etwa 37 % der Jahresausgaben für die Versorgung durch angesparte Mittel in den Haushalt zurückgezahlt werden. Setzt man schließlich die Prognosen für das Jahr 2024 ins Verhältnis, erhöht sich der Anteil, der durch Rücklagen erstatteten Versorgungsausgaben auf rd. 41 %. Trotz der leichten Verbesserung wird deutlich, dass gegenwärtig die Mehrzahl der jährlichen Kosten für Versorgungsbezüge und sonstige Versorgungsleistungen ohne verfügbare Rücklagen aus dem laufenden Haushalt bezahlt werden. Ein Grund für die derzeit minimale Verringerung der Nettobelastung des Staatshaushaltes könnte sein, dass der Großteil der aktuellen Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Teilfinanzierung stammen, deren Versorgungskosten nur im Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel erstattet werden können. Da die Rücklagen hierfür nicht in notwendiger Höhe verfügbar sind, können dementsprechend nur Bruchteile der tatsächlich anfallenden

²¹⁴ Summe aus teilfinanzierten und vollfinanzierten Erstattungen

Versorgungsausgaben erstattet werden, sodass die Deckungsdefizite in entsprechender Höhe entstehen.

Vergleicht man abschließend die gesamten Zuführungen zum Generationenfonds mit den Erstattungen, so zeigt sich, dass im Jahr 2019 die Zahlungen an den Staatshaushalt etwa 768,5 Mio. Euro unter den Zuweisungen an den Generationenfonds lagen. Dieses Überhangsverhältnis ändere sich gemäß der Prognose jedoch ab dem Jahr 2036, sodass auf Grund des weiterhin stark steigenden Bedarfs durch die Versorgungslasten die Erstattungen im Jahr 2070 etwas mehr als 1,2 Mrd. Euro über den Zuführungen liegen wird. Letztendlich wird sichtbar, dass der Bedarf an Rückerstattungen, um die Belastung des Haushaltes zu verringern, immer größer wird. Sobald in etwa 15 Jahren über ein Drittel der Beamten in Ruhestand getreten sind und die Versorgungsausgaben dadurch voraussichtlich enorm ansteigen werden, ändert sich ab ca. 2036 das Verhältnis zwischen Einzahlungen und Auszahlungen. Das Ziel bleibt dennoch die Zuführungen an den Generationenfonds in der Höhe zu garantieren, die notwendig ist, um die laufenden Versorgungskosten decken zu können.

8.4 Anlagestrategien und Rendite

Das magische Dreieck der Geldanlage bildet den Grundstein für das Verständnis über Kapitalinvestment. Rentabilität, Liquidität und Sicherheit bilden dabei die drei Eckpunkte, welche miteinander konkurrieren.²¹⁵ Sobald man auf einen der drei Punkte den Schwerpunkt setzt, rücken die beiden anderen in den Hintergrund. Eine Kapitalanlage mit der gleichzeitigen Erfüllung aller drei Kriterien ist nur selten möglich. Unter der Berücksichtigung dieses Spannungsfeldes legt auch der Freistaat Sachsen nach Maßgabe der entsprechenden Anlagerichtlinien²¹⁶ die Gelder des Generationenfonds im Kapitalmarkt an. Die Anlagestrategie des Freistaates erstreckt sich dabei auf langfristige Kapitalinvestments, welches sich an den Zielen der Sicherheit, Liquidität und Rendite orientieren.²¹⁷ Das eingesetzte Geld muss sicher angelegt sein, es sollte in entsprechenden Situationen sofort verfügbar sein und die Investition muss Erträge erzielen, um das Gesamtvolumen passiv zu erhöhen. Des Weiteren sollten die Mittel unmittelbar nach Zahlungseingang in einer

²¹⁵ Vgl. ohne Verfasser (2017): Das magische Dreieck: Orientierung bei der Geldanlage. Verfügbar unter: <https://growney.de/blog/das-magische-dreieck-orientierung-bei-der-geldanlage> [Zugriff am 19.03.2021, 17:53 Uhr]

²¹⁶ Die Anlagerichtlinien befinden sich in Anlage 11.

²¹⁷ Vgl. § 2 Abs. 1 Anlagerichtlinie über die Anlage und Verwaltung der Mittel des „Generationenfonds des Freistaates Sachsen“ durch die Deutsche Bundesbank

angemessenen Streuung und Mischung angelegt werden, um damit das Risiko eines Wertverlustes zu minimieren.²¹⁸ Die Mittel des Generationenfonds werden in Sachsen derzeit ausschließlich in festverzinsliche Schuldverschreibungen oder Schuldscheindarlehen angelegt. Die zulässigen Anlageinstrumente sind detailliert in den Anlagerichtlinien festgelegt. Für die Verwaltung und Anlage der Gelder ist seit 2012 die Deutsche Bundesbank zuständig, auf deren Girokonten und Depots die Bestände geführt werden, wobei die Anstalt weiterhin Inhaber dieser Wertpapierdepots ist.²¹⁹ Die allgemeinen Ertragsaussichten auf dem Kapitalmarkt beeinflussen die Renditen und damit die Gewinne unmittelbar. In Anbetracht der aktuell andauernden Niedrigzinsphase konnte im Jahr 2018 dennoch eine durchschnittliche Verzinsung für die Vollfinanzierung in Höhe von 1,50 % und für die Teilfinanzierung in Höhe von 1,68 % vorgewiesen werden.²²⁰ Ein Jahr später reduzierten sich diese bereits auf 1,21 % und 1,33 %.²²¹ Vor dem Hintergrund dieser wirtschaftlichen Situation wurde 2019 seitens des SMF ein Anlagebeirat einberufen, der u. a. über eine steigende Investitionsquote in Aktien im Umfang von bis zu 30 % des Wertpapierbestandes und auch über den Kauf von börsengehandelten Fonds beraten soll. Vor allem die vermehrte Beimischung von Aktien soll zu einer verstärkten Renditenausschüttung führen, wobei man mit der Begrenzung auf bis zu 30 % dem Aspekt der Sicherheit weiterhin gerecht wird.²²² Ziel ist es in Form eines langfristigen Wertaufbaus ein vollumfängliches kapitaldeckendes Vorsorgeinstrument zu erhalten.

8.5 Entwicklung der Kostendeckung

Das entscheidende Kriterium für die Frage nach der Nachhaltigkeit der Beamtenversorgung ist das Deckungsverhältnis der Versorgungsansparungen zu den Versorgungsverpflichtungen. Bis 2018 bildeten sich in Sachsen die Ansparungen für Versorgungsverpflichtungen aus der Summe des Generationenfondsbestandes und dem Gesamtvolumen der ehemaligen Versorgungsrücklage.²²³ Im Jahr 2010 befand sich der gesamte angesparte Finanzmittelbestand für Versorgungsverpflichtungen bei einer Höhe von über 2.278 Mio. Euro. Über 96 % der Mittel

²¹⁸ Vgl. § 2 Abs. 2 Anlagerichtlinie über die Anlage und Verwaltung der Mittel des „Generationenfonds des Freistaates Sachsen“ durch die Deutsche Bundesbank

²¹⁹ Vgl. Sächsischer Rechnungshof (2020): Jahresbericht 2020. S. 77

²²⁰ Vgl. LT Drs.-Nr.: 6/17019. S. 2

²²¹ Vgl. LT Drs.-Nr.: 7/1459. S. 2

²²² Vgl. Sächsischer Rechnungshof (2020): Jahresbericht 2020. S. 77

²²³ Die graphische Darstellung der nachfolgenden Zahlen befindet sich in Anlage 12.

entstammten dabei aus dem Generationenfonds.²²⁴ Damit verdeutlicht sich noch einmal die primäre Stellung des Generationenfonds als Vorsorgeinstrument für die sächsische Beamtenversorgung, obwohl der Freistaat für dieses Sondervermögen aus eigener Initiative ohne rechtliche Verpflichtungen begonnen hatte Rücklagen zu bilden. Mit der Auflösung der Versorgungsrücklage Ende des Jahres 2018²²⁵ liegt der Anteil des Generationenfondsbestandes am Gesamtvolumen der Ansparungen bei 100 %. Das bedeutet, dass die Höhe des Generationenfonds der Höhe der Ansparungen für Versorgungsverpflichtungen entspricht. 2018 lagen diese bei knapp 7.154 Mio. Euro und sind bis Ende des Jahres 2019 weiterhin auf fast 7.991 Mio. Euro. angestiegen. Die Vollfinanzierung wies mit rd. 4,2 Mrd. Euro den größeren Bestand als die Teilfinanzierung (ca. 3,8 Mrd. Euro) aus.²²⁶

Betrachtet man schließlich das Verhältnis zwischen den Ansparungen und den jährlichen Versorgungsausgaben des Freistaates Sachsen, könnte man schnell zu dem Ergebnis kommen, dass das Ziel der vollumfänglichen Deckung der Versorgungskosten seit Jahren erreicht ist. Jedoch wäre diese Schlussfolgerung schlichtweg falsch, da sich die im Kapitel 5.2 ausgewiesenen Pensionsausgaben auf einen Zeitraum von je einem Haushaltsjahr beziehen. „Bei den Pensionsverpflichtungen handelt es sich [hingegen] um künftige Zahlungsansprüche der Beamten, die sie bereits zum heutigen Zeitpunkt erworben haben.“²²⁷ Daher ist ein Vergleich der Ansparungen mit den jeweiligen korrespondierenden Versorgungsverpflichtungen zielführender, da diese die stichtagsbezogene Gesamtversorgungslast des Freistaates Sachsen darstellt, die sich aus den potentiellen Versorgungsansprüchen aller Beamter im Landesbereich Sachsens ergibt. Anhand dessen können somit mögliche Defizite oder Überschüsse in der Rücklagenbildung erkennbar gemacht werden. Die Zahlungsverpflichtungen für die sächsische Beamtenversorgung bestanden im Jahr 2010 in einer Höhe von 8.941 Mio. Euro.²²⁸ Setzt man die Ansparungen in Höhe von 2.278 Mio. Euro daneben, zeigt sich eine Deckungslücke von deutlich über 6,6 Mrd. Euro. Fast 75 % der Versorgungsverpflichtungen zum Stichtag 31.12.2010 waren dementsprechend ohne äquivalente Deckung und der Sächsische Rechnungshof resümierte folgerichtig zum damaligen Zeitpunkt, dass „die

²²⁴ Der prozentuale Anteil entspricht dem Stichtag 01.01.2011. Der Bestand der Ansparungen hat sich zum Jahr 2010 (Stichtag 31.12.) nicht verändert. (Vgl. Sächsischer Rechnungshof (2012): Jahresbericht 2012, Band I. S. 95; Vgl. Sächsisches Staatsministerium der Finanzen (2012): Vermögensrechnung des Freistaates Sachsen 2011, in: Haushalts- und Vermögensrechnung des Freistaates Sachsen 2011, Band 1. S. 33)

²²⁵ Näheres dazu ergibt sich aus Kapitel 7.1.

²²⁶ Vgl. LT Drs.-Nr.: 7/1459. S. 1

²²⁷ Rechnungshof des Freistaates Sachsen (2008): Jahresbericht 2008. S. 90

²²⁸ Vgl. Sächsischer Rechnungshof (2012): Jahresbericht 2012, Band I. S. 95

Ansparungen für Pensionsverpflichtungen nicht aus[reichen], um die Pensionsverpflichtungen zu decken“.²²⁹ Wie auch die Ansparungen wuchsen die Pensionsverpflichtungen weiterhin an und wiesen im Jahr 2019 eine Höhe von 16.929 Mio. Euro. Dabei zeigt sich vor allem durch die plötzliche Lehrerverbeamtung ab 2019, dass die Verpflichtungen im Vergleich zum Vorjahr 2018 (15.121 Mio. Euro) einen immensen Sprung gemacht haben. Hierdurch ist die Anzahl der potentiellen Versorgungsansprüche überproportional angestiegen. Absolut betrachtet, hat sich die Deckungslücke auch auf Grund der Lehrkräfteverbeamtung zum 31.12.2019 auf 8.938 Mio. Euro deutlich vergrößert. Im Verhältnis zu den korrespondierenden Pensionsverpflichtungen konnte sie sich hingegen verkleinern, sodass mittlerweile fast die Hälfte (ca. 47 %) aus angesparten Finanzmitteln gedeckt werden kann.

Es zeigt sich, dass die finanzstarken Zuführungen der vergangenen Jahre trotz der ebenfalls jährlich ansteigenden Pensionsverpflichtungen zu einem besseren Deckungsverhältnis geführt haben. Mit dem Ziel die Deckungslücke vollständig zu schließen und eine nachhaltige Versorgung zu garantieren, soll das Gesamtvolumen des Sondervermögens als gegenwärtig einziges Vorsorgeinstrument weiterhin steigen. Zum 1. Januar 2030 plane man mit einem Bestand in Höhe von 15 Mrd., der sich zum 1. Januar 2040 weiterhin auf 23,5 Mrd. erhöhen soll.²³⁰ Rückläufig entwickelt sich hingegen ab ca. 2035 der Bestand der Teilfinanzierung, da die Zuführungen in ihrer Höhe dauerhaft zurückgehen und die Erstattungen in den nächsten Jahren deutlich zunehmen werden. Geschuldet ist dies der weiteren Entwicklung des finanzierten Personenkreises, da mit ihrer künftigen Dezimierung keine weitere Aufstockung von etwaigen Finanzmitteln notwendig ist. Der Bestand der Vollfinanzierung wächst überdies weiterhin an, sodass sich voraussichtlich auch über die ferne Auflösung der Teilfinanzierung hinweg das Volumen des gesamten Generationenfonds fortlaufend steigern wird. Angesichts der Tatsache, dass die Teilfinanzierung in ferner Zukunft auslaufen wird und somit alle Beamten des Freistaates Sachsen eine vollfinanzierte Versorgung erhalten werden, ist das weitere Wachstum des Generationenfondsbestandes absehbar.

²²⁹ Sächsischer Rechnungshof (2012): Jahresbericht 2012, Band I. S. 102

²³⁰ LT Drs.-Nr.: 6/6529. Anlage

9 Ergebnis

Der Freistaat Sachsen steht seit vielen Jahren vor jährlich wachsenden Versorgungsausgaben, die einen immer größer werdenden Anteil an den Gesamthaushaltsausgaben binden. In Sachsen registrierte man frühzeitig, dass die am Ende der 1990er Jahre errichtete Versorgungsrücklage in ihrem Finanzmittelvolumen nicht ausreichen wird, um die steigenden Zahlen der Versorgungsempfänger und der damit einhergehenden größeren Versorgungslast zu decken. Daher erweiterte man nur wenige Jahre danach die Vorsorgemaßnahmen und schuf zusätzlich das Sondervermögen „Generationenfonds“, welches sich bis heute als primäres Vorsorgeinstrument erweist. Die Systematik aus jährlichen Zuführungen und Erstattungen soll im Ergebnis dazu führen, die Versorgungsverpflichtungen des Landes nachhaltig zu decken. Das Ziel ist demnach die tatsächliche Nettobelastung auf einem Minimum zu verringern. Mit einer Deckungslücke in Höhe von 8.938 Mio. Euro im Jahr 2019 ist dieses Vorhaben längst noch nicht erreicht. Problematisch zeigt sich dahingehend die Entwicklung der künftigen Versorgungsausgaben. Zwar liegen der Arbeit keine stichhaltigen Daten über mittel- oder langfristige Versorgungskosten vor, jedoch lässt sich durchaus auf Grundlage der vergangenen Verläufe verschiedenster versorgungsbeeinflussender Daten eine Tendenz erkennen. Die Versorgungsbezüge, die den Großteil der Versorgungsausgaben bilden, sind in den letzten Jahren stets angestiegen und werden sich angesichts der größer werdenden durchschnittlichen Ruhegehaltsätze auch weiterhin erhöhen. Dies fördert die Zunahme der Versorgungslasten. Des Weiteren trägt die Altersentwicklung der Versorgungsempfänger dazu bei, dass sich die Ausgaben für den Versorgungsbereich erhöhen. Die womöglich aussagekräftigste Schlussfolgerung lässt sich aus der aktuellen Altersstruktur der aktiven Beamten ziehen. Hier zeigt sich, dass die ohnehin seit Jahren steigenden Versorgungsempfängerzahlen in den nächsten 5 bis 15 Jahren noch einmal außergewöhnlich stark zunehmen werden. Die quantitative Erhöhung der Versorgungsempfänger wird zu einer qualitativen Erhöhung der Versorgungsausgaben führen. Da diese einen Teil der gesamten Versorgungsverpflichtungen des Freistaates Sachsen ausmachen, ist der Anstieg der bereits im Jahr 2019 existierenden Verpflichtungen in Höhe von fast 17 Mrd. Euro künftig absehbar. Die Verbeamtung der Lehrer sowie die vermehrten Neueinstellungen infolge der Ausbildungsinitiative treiben die Erhöhung zusätzlich an. Das fortführende Ziel des Freistaates muss daher sein, die künftige Deckungslücke zwischen Ansparungen für die Versorgungsverpflichtungen und den korrespondierenden Versorgungsverpflichtungen vor allem in den nächsten Jahren nicht größer werden zu lassen, sondern durch eine überproportionale Rücklagenbildung

weiterhin zu verkleinern. Zusätzliche potentielle Maßnahmen, wären Besoldungs- oder Versorgungskürzungen, die zu einer zügigeren Reduzierung der Deckungslücken führen könnten. Damit wäre jedoch ebenso fraglich, ob Versorgungsempfänger in 30 Jahren Versorgungsbezüge in mindestens der gleichen Höhe, wie aktuelle Pensionäre erhalten würden. Unabhängig davon kann gegenwärtig nur bedingt von einer Nachhaltigkeit der sächsischen Beamtenversorgung die Rede sein, da die Höhe der ungedeckten Versorgungslast aktuell noch zu hoch ist. Erst mit einer vollständigen Egalisierung der vermögensrechtlichen Belastung durch Versorgungsverpflichtungen kann von einer 100-prozentigen Nachhaltigkeit der Beamtenversorgung im Freistaat Sachsen gesprochen werden. Dennoch war die Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung gegenwärtiger und zukünftiger Versorgungsausgaben ein richtiger Schritt in Richtung nachhaltige Beamtenversorgung, der perspektivisch in einer vollumfänglichen Deckung der Versorgungsverpflichtungen münden wird. Eine gänzliche Abschaffung der Versorgung wäre jedoch schon auf Grund ihrer verfassungsrechtlichen geschützten Garantie im GG der BRD aus aktueller Sicht nicht vorstellbar.

Anhangsverzeichnis

Anlage 1	Entwicklung der jährlichen Versorgungsausgaben des Freistaates Sachsen	VIII
Anlage 1.1	Die Versorgungsausgaben und deren Zusammensetzung der Jahre 2010 bis 2024	VIII
Anlage 1.2	Die Versorgungsausgaben nach Versorgungsart von 2010 bis 2019	IX
Anlage 2	Die jährliche Entwicklung der Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen	X
Anlage 2.1	Die Anzahl der Versorgungsempfänger von 2010 bis 2019.....	X
Anlage 2.2	Die Anzahl der Versorgungsempfänger nach Empfängergruppen von 2010 bis 2019	X
Anlage 3	Die Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltsätze der Ruhegehaltsempfänger im Freistaat Sachsen.....	XI
Anlage 3.1	Vergleich der durchschnittlichen Ruhegehaltsätze zwischen Bestand und Neuzugängen von 2011 bis 2018.....	XI
Anlage 3.2	Die Durchschnittlichen Ruhegehaltsätze nach Laufbahngruppen von 2010 bis 2019	XI
Anlage 4	Entwicklung der durchschnittlichen Versorgungsbezüge im Freistaat Sachsen	XII
Anlage 4.1	Die durchschnittlichen Bezüge der verschiedenen Versorgungsempfänger von 2010 bis 2019.....	XII
Anlage 4.2	Die Durchschnittlichen Versorgungsbezüge von 2010 bis 2019... ..	XII
Anlage 4.3	Durchschnittliche Versorgungsbezüge nach Bezügeempfängern von 2010 bis 2019	XIII
Anlage 5	Die Altersstruktur der Ruhegehaltsempfänger	XIV
Anlage 5.1	Das Durchschnittsalter des Ruhegehaltsempfängerbestandes nach Geschlecht.....	XIV
Anlage 5.2	Das Durchschnittsalter der Ruhegehaltsempfängerneuzugänge nach Geschlecht.....	XV
Anlage 5.3	Die Ruhegehaltsempfänger nach Altersklassen von 2012 bis 2019	XVI
Anlage 5.4	Die differenzierten Versorgungsbezügeempfänger nach Altersklassen im Jahr 2019	XVI
Anlage 6	Die Demographie aktiver Beamter des Freistaates Sachsen	XVII
Anlage 6.1	Die Entwicklung der Anzahl aktiver Beamter nach Geschlecht von 2010 bis 2019	XVII
Anlage 6.2	Die Alterspyramide aktiver Beamter im Freistaat Sachsen.....	XVIII

Anlage 7 Entwicklung der Versorgungsquote des Freistaates Sachsen von 2010 bis 2019	XIX
Anlage 8 Entwicklung der Versorgungs-Haushaltsquote des Freistaates Sachsen von 2010 bis 2019	XX
Anlage 9 Entwicklung der Versorgungs-Personal-Quote des Freistaates Sachsen von 2010 bis 2019	XXI
Anlage 10 Prognose über die Zuführungen, Erstattungen und des Bestandes des Generationenfonds nach Personenkreis von 2018 bis 2072	XXII
Anlage 11 Anlagerichtlinie über die Anlage und Verwaltung der Mittel des Generationenfonds	XXIII
Anlage 12 Entwicklung der Pensionsverpflichtungen und der Ansparungen für die Pensionsverpflichtungen von 2010 bis 2019	XXVI

Anlage 1 Entwicklung der jährlichen Versorgungsausgaben des Freistaates Sachsen

Anlage 1.1 Die Versorgungsausgaben und deren Zusammensetzung der Jahre 2010 bis 2024

Jahr ¹	Versorgungsausgaben insgesamt in Mio. € ²	Versorgungsbezüge in Mio. €	Beihilfeleistungen in Mio. €
2010	113,3	95,6	15,6
2011	127,0	109,1	17,9
2012	142,2	122,6	19,6
2013	160,5	137,9	22,6
2014	193,1	167,6	25,5
2015	214,8	184,5	30,3
2016	269,9	235,0	34,9
2017	277,5	237,7	39,8
2018	330,8	287,6	43,2
2019	343,0	292,5	50,5
2020	391,8 ²	.. ³	.. ⁴
2021	445,1	-	-
2022	487,6	-	-
2023	536,0	-	-
2024	586,5	-	-

Eigenhändige Erstellung aus folgenden Quellen: Jahresberichte des Sächsischen Rechnungshofs, Band I 2012 bis 2018; Jahresbericht des Sächsischen Rechnungshofs 2019; Haushaltsrechnung 2019, Band 1; Mittelfristige Finanzplanung des Freistaates Sachsen 2020 - 2024

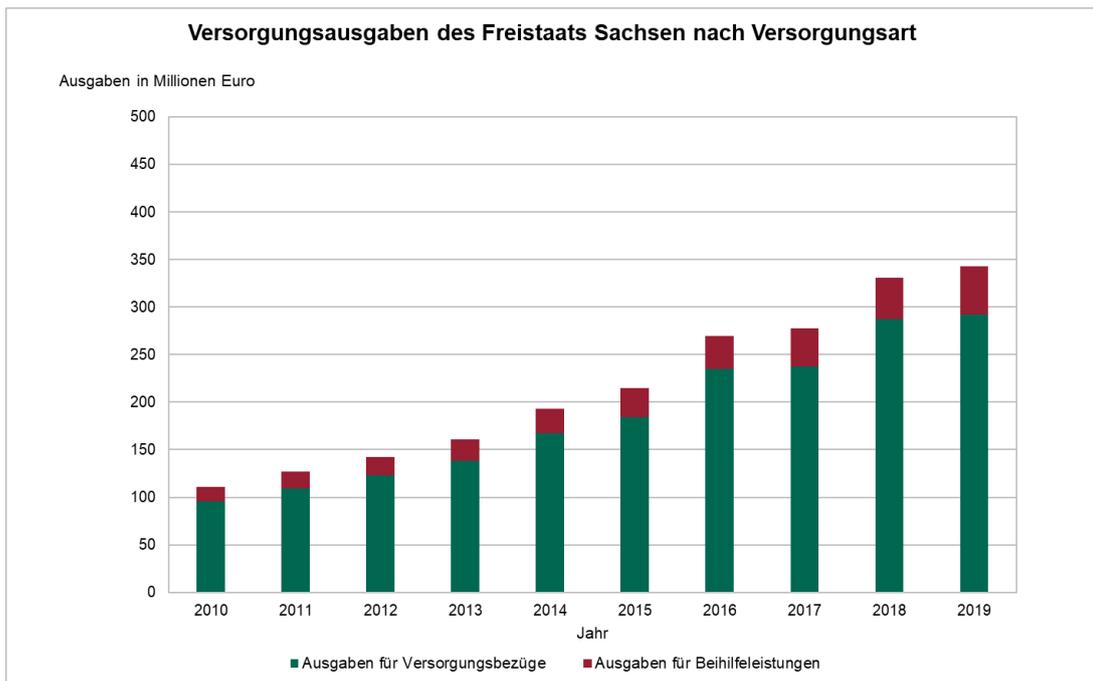
¹ Stichtag 31. Dezember

² ab 2020 Versorgungsausgaben anhand der Mittelfristigen Finanzplanung 2020 – 2024

³ ab 2020 keine Daten vorhanden

⁴ ab 2020 keine Daten vorhanden

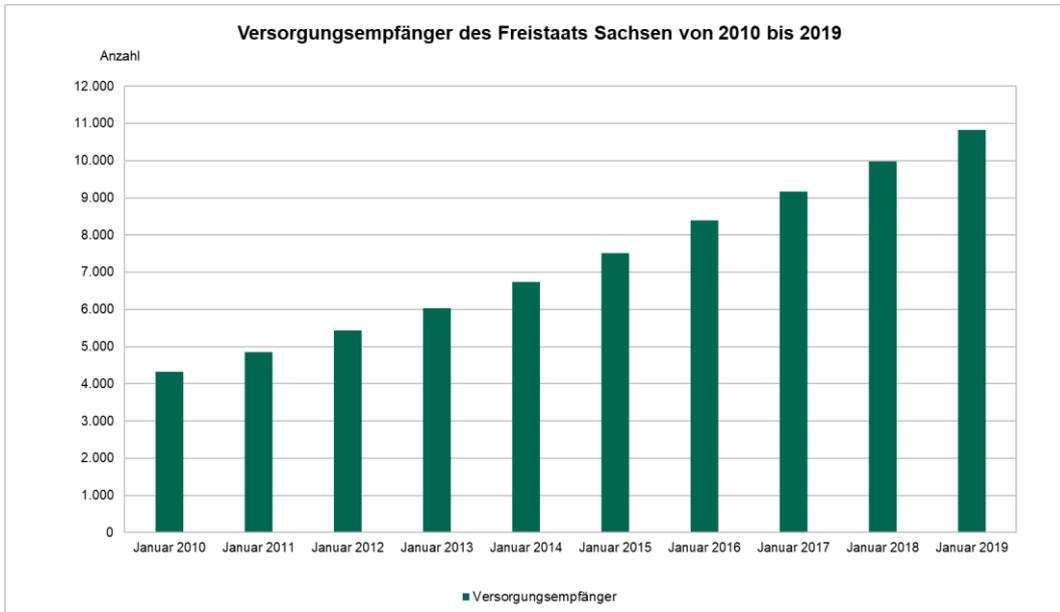
Anlage 1.2 Die Versorgungsausgaben nach Versorgungsart von 2010 bis 2019



Eigenhändige Erstellung aus folgenden Quellen: Jahresberichte des Sächsischen Rechnungshofs, Band I 2012 bis 2018; Jahresbericht des Sächsischen Rechnungshofs 2019; Haushaltsrechnung 2019, Band 1

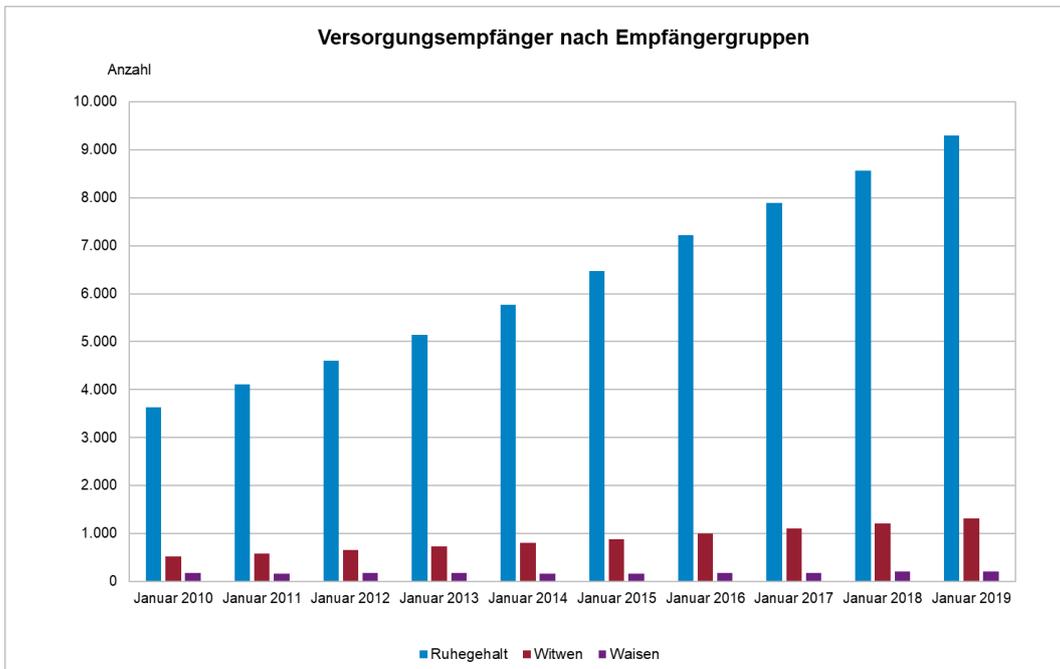
Anlage 2 Die jährliche Entwicklung der Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen

Anlage 2.1 Die Anzahl der Versorgungsempfänger von 2010 bis 2019



Eigenhändige Erstellung aus folgender Quelle: Statistischer Bericht des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen 2019: Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes nach Beamtenversorgungsrecht im Freistaat Sachsen
Stichtag: 1. Januar

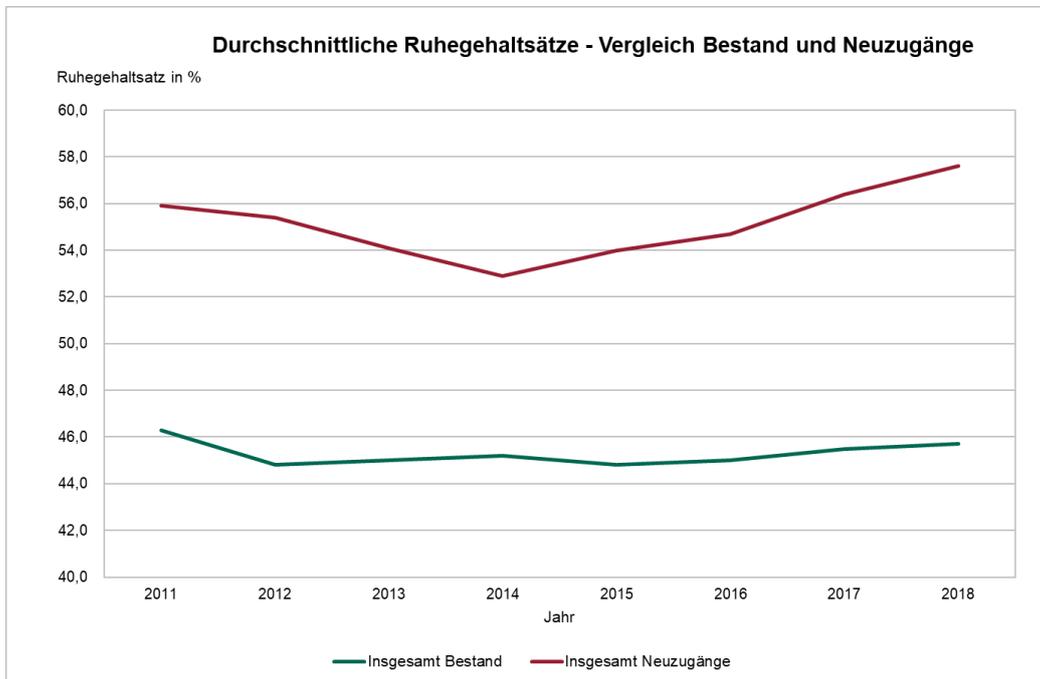
Anlage 2.2 Die Anzahl der Versorgungsempfänger nach Empfängergruppen von 2010 bis 2019



Eigenhändige Erstellung aus folgender Quelle: Statistischer Bericht des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen 2019: Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes nach Beamtenversorgungsrecht im Freistaat Sachsen
Stichtag: 1. Januar

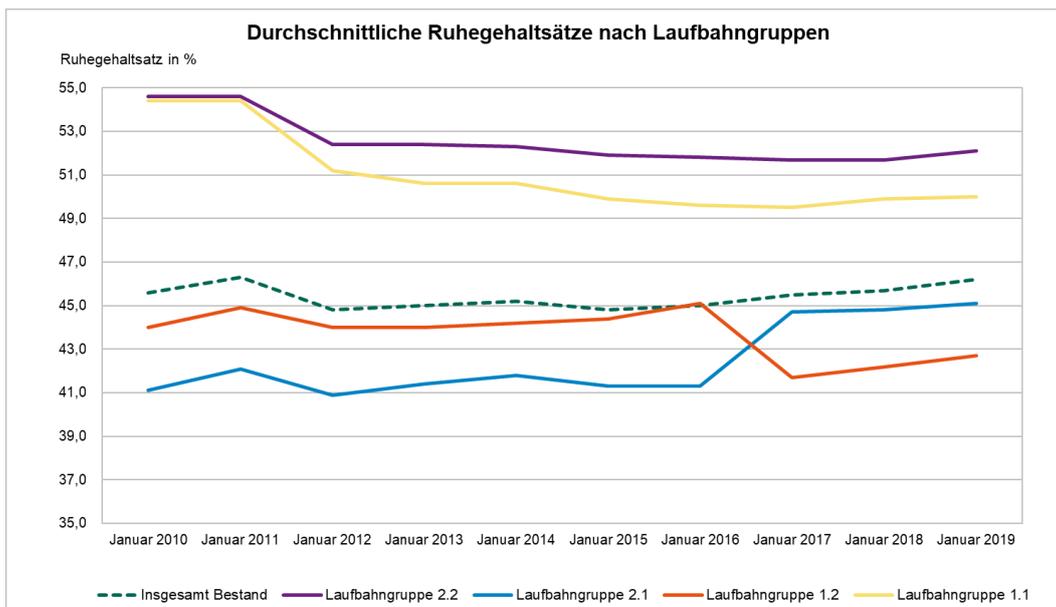
Anlage 3 Die Entwicklung der durchschnittlichen Ruhegehaltsätze der Ruhegehaltsempfänger im Freistaat Sachsen

Anlage 3.1 Vergleich der durchschnittlichen Ruhegehaltsätze zwischen Bestand und Neuzugängen von 2011 bis 2018



Eigenhändige Erstellung aus folgender Quelle: Statistischer Bericht des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen 2019: Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes nach Beamtenversorgungsrecht im Freistaat Sachsen

Anlage 3.2 Die Durchschnittlichen Ruhegehaltsätze nach Laufbahngruppen von 2010 bis 2019



Eigenhändige Erstellung aus folgender Quelle: Statistischer Bericht des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen 2019: Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes nach Beamtenversorgungsrecht im Freistaat Sachsen
Stichtag: 1. Januar

Anlage 4 Entwicklung der durchschnittlichen Versorgungsbezüge im Freistaat Sachsen

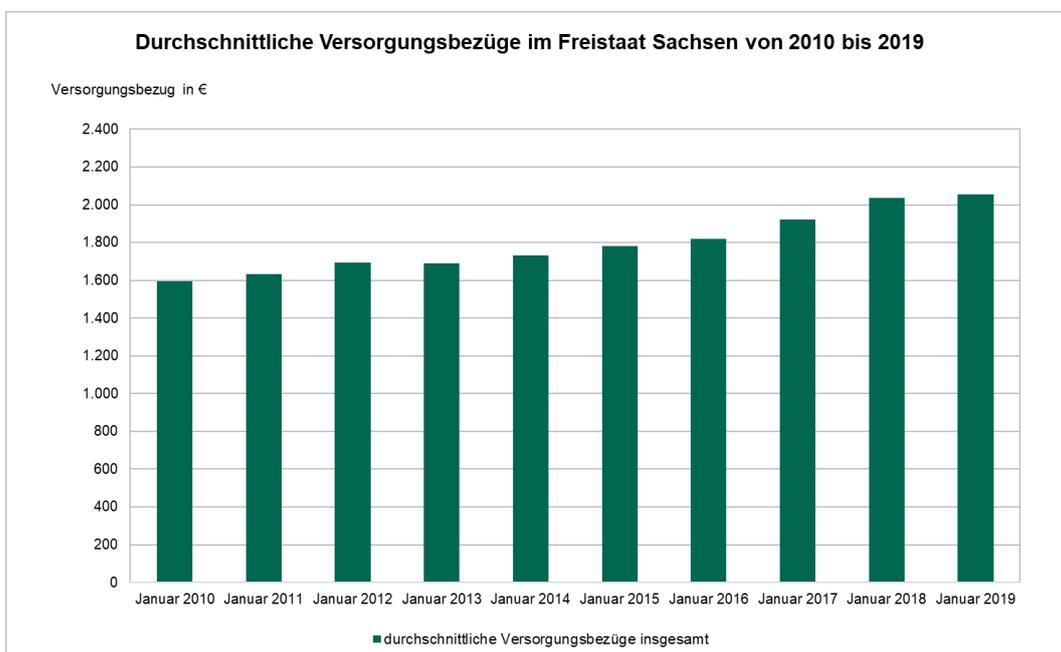
Anlage 4.1 Die durchschnittlichen Bezüge der verschiedenen Versorgungsempfänger von 2010 bis 2019

Jahr ¹	Durchschnittlicher Versorgungsbezug in €	Ruhegehalt in €	Witwengeld in €	Waisengeld in €
2010	1.595	1.778	774	249
2011	1.634	1.807	816	261
2012	1.694	1.867	852	286
2013	1.689	1.856	840	280
2014	1.732	1.892	869	288
2015	1.780	1.935	909	311
2016	1.820	1.980	927	336
2017	1.922	2.090	977	354
2018	2.038	2.217	1.052	359
2019	2.055	2.237	1.037	371

Eigenhändige Erstellung aus folgender Quelle: Statistischer Bericht des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen 2019: Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes nach Beamtenversorgungsrecht im Freistaat Sachsen

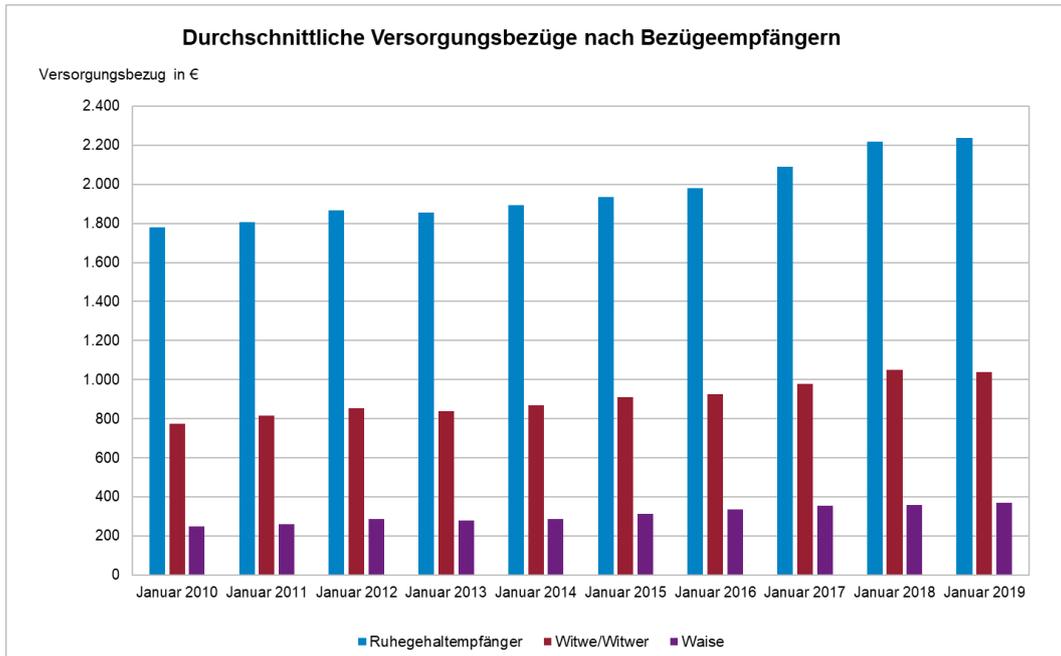
¹Stichtag: Monat Januar

Anlage 4.2 Die Durchschnittlichen Versorgungsbezüge von 2010 bis 2019



Eigenhändige Erstellung aus folgender Quelle: Statistischer Bericht des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen 2019: Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes nach Beamtenversorgungsrecht im Freistaat Sachsen

Anlage 4.3 Durchschnittliche Versorgungsbezüge nach Bezügemängern von 2010 bis 2019



Eigenhändige Erstellung aus folgender Quelle: Statistischer Bericht des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen 2019: Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes nach Beamtenversorgungsrecht im Freistaat Sachsen

Anlage 5 Die Altersstruktur der Ruhegehaltempfänger

Anlage 5.1 Das Durchschnittsalter des Ruhegehaltempfängerbestandes nach Geschlecht

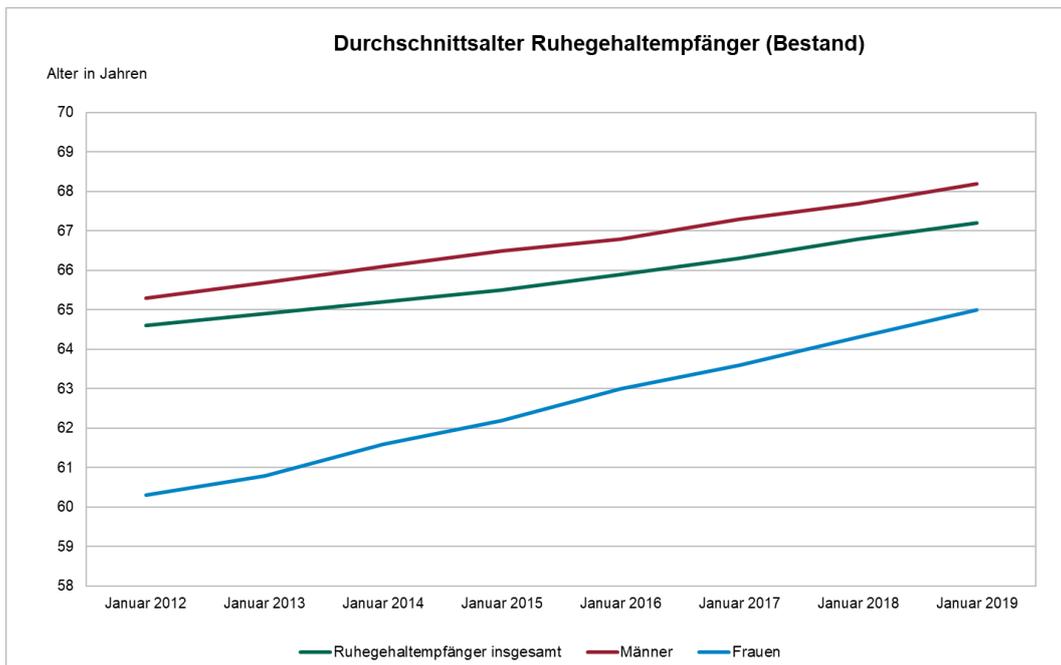
Tabellarische Darstellung

Jahr ¹	Durchschnittsalter Ruhegehaltempfänger (Bestand)		
	Insgesamt	Männer	Frauen
2012	64,6	65,3	60,3
2013	64,9	65,7	60,8
2014	65,2	66,1	61,6
2015	65,5	66,5	62,2
2016	65,9	66,8	63,0
2017	66,3	67,3	63,6
2018	66,8	67,7	64,3
2019	67,2	68,2	65,0

Eigenhändige Erstellung aus folgenden Quellen: Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen 2012 bis 2019: Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes nach Beamtenversorgungsrecht im Freistaat Sachsen

¹Stichtag: 1. Januar

Graphische Darstellung



Eigenhändige Erstellung aus folgenden Quellen: Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen 2012 bis 2019: Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes nach Beamtenversorgungsrecht im Freistaat Sachsen

Stichtag: 1. Januar

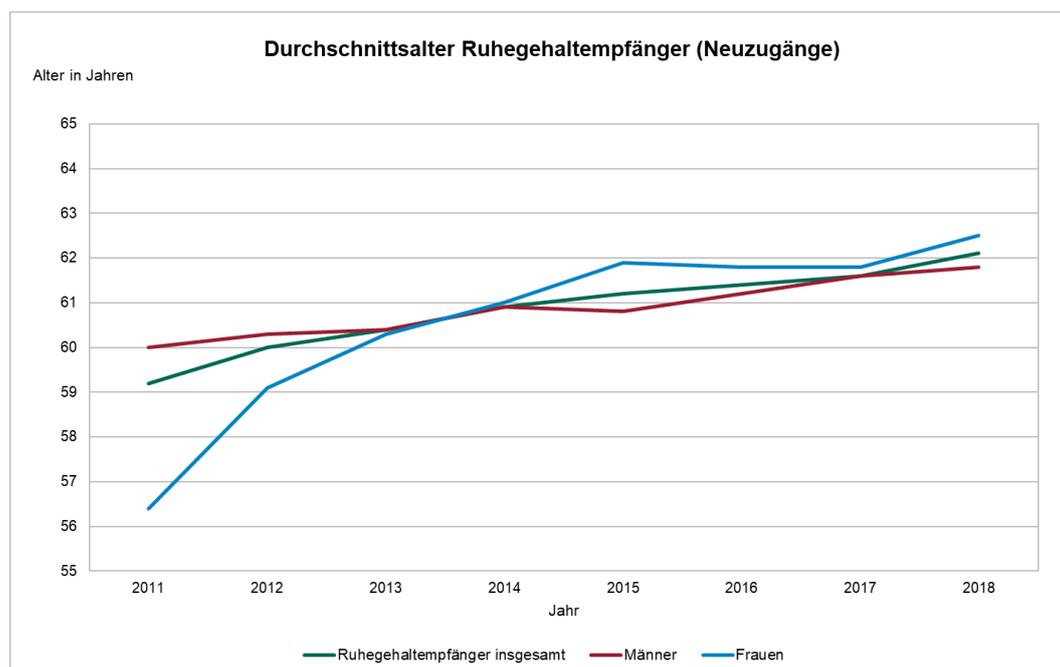
Anlage 5.2 Das Durchschnittsalter der Ruhegehalttempfängerneuzugänge nach Geschlecht

Tabellarische Darstellung

Jahr	Durchschnittsalter Ruhegehalttempfänger (Neuzugänge)		
	Insgesamt	Männer	Frauen in Jahren
2011	59,2 Jahre	60 Jahre	56,4 Jahre
2012	60 Jahre	60,3 Jahre	59,1 Jahre
2013	60,4 Jahre	60,4 Jahre	60,3 Jahre
2014	60,9 Jahre	60,9 Jahre	61 Jahre
2015	61,2 Jahre	60,8 Jahre	61,9 Jahre
2016	61,4 Jahre	61,2 Jahre	61,8 Jahre
2014	61,6 Jahre	61,6 Jahre	61,8 Jahre
2018	62,1 Jahre	61,8 Jahre	62,5 Jahre

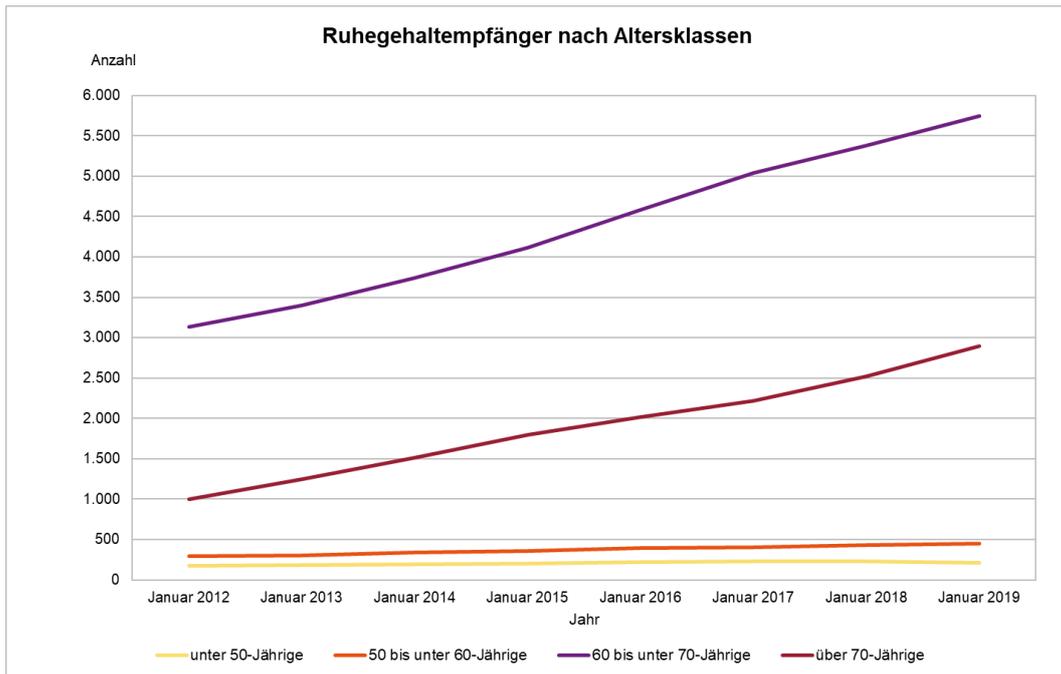
Eigenhändige Erstellung aus folgenden Quellen: Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen 2012 bis 2019: Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes nach Beamtenversorgungsrecht im Freistaat Sachsen

Graphische Darstellung



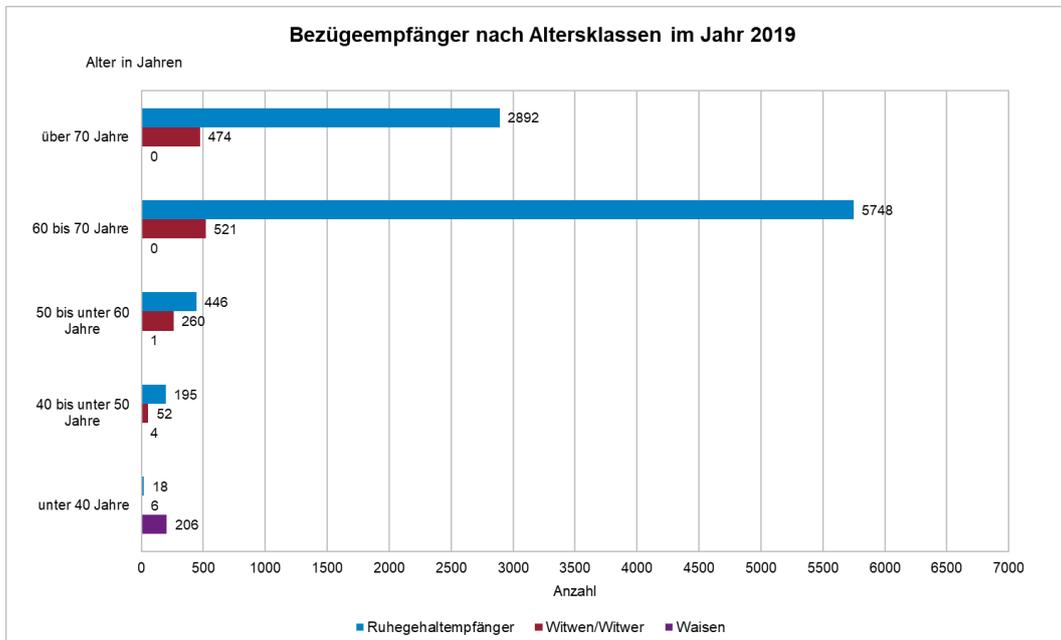
Eigenhändige Erstellung aus folgenden Quellen: Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen 2012 bis 2019: Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes nach Beamtenversorgungsrecht im Freistaat Sachsen

Anlage 5.3 Die Ruhegehalttempfänger nach Altersklassen von 2012 bis 2019



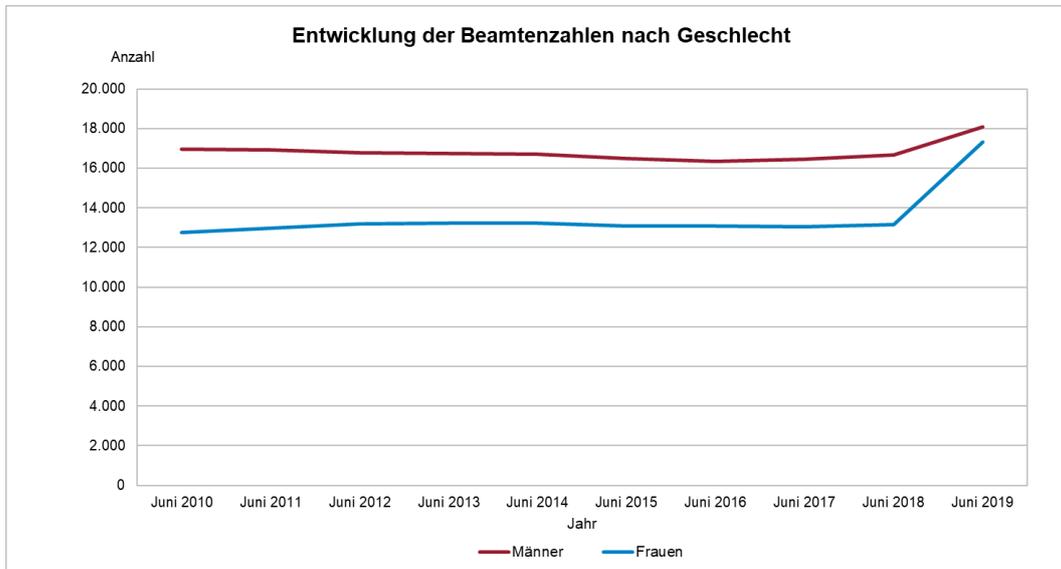
Eigenhändige Erstellung aus folgenden Quellen: Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen 2012 bis 2019: Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes nach Beamtenversorgungsrecht im Freistaat Sachsen
Stichtag: 1. Januar

Anlage 5.4 Die differenzierten Versorgungsbezügeempfänger nach Altersklassen im Jahr 2019



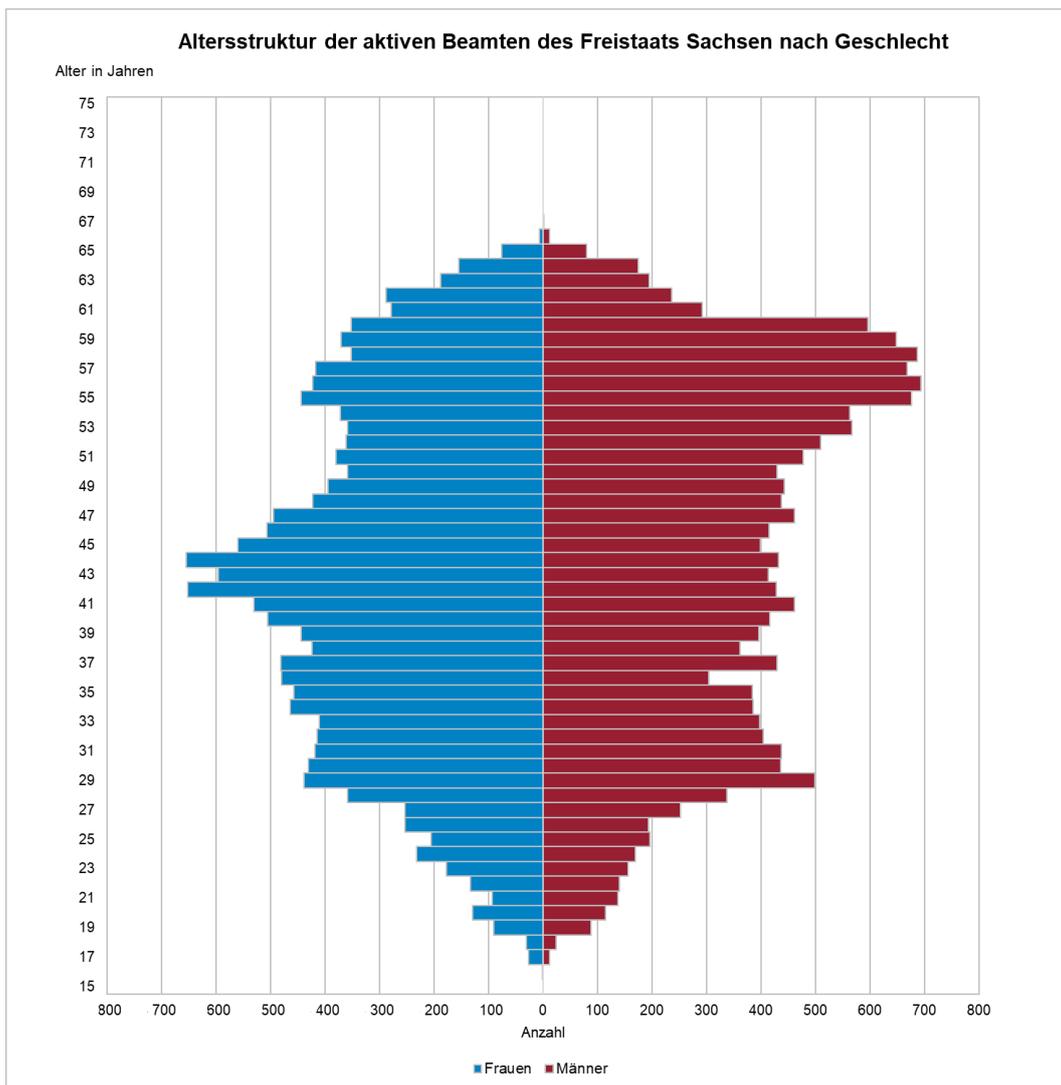
Eigenhändige Erstellung aus folgender Quelle: Statistischer Bericht des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen 2019: Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes nach Beamtenversorgungsrecht im Freistaat Sachsen
Stichtag: 1. Januar

Anlage 6 Die Demographie aktiver Beamter des Freistaates Sachsen
Anlage 6.1 Die Entwicklung der Anzahl aktiver Beamter nach Geschlecht von 2010 bis 2019



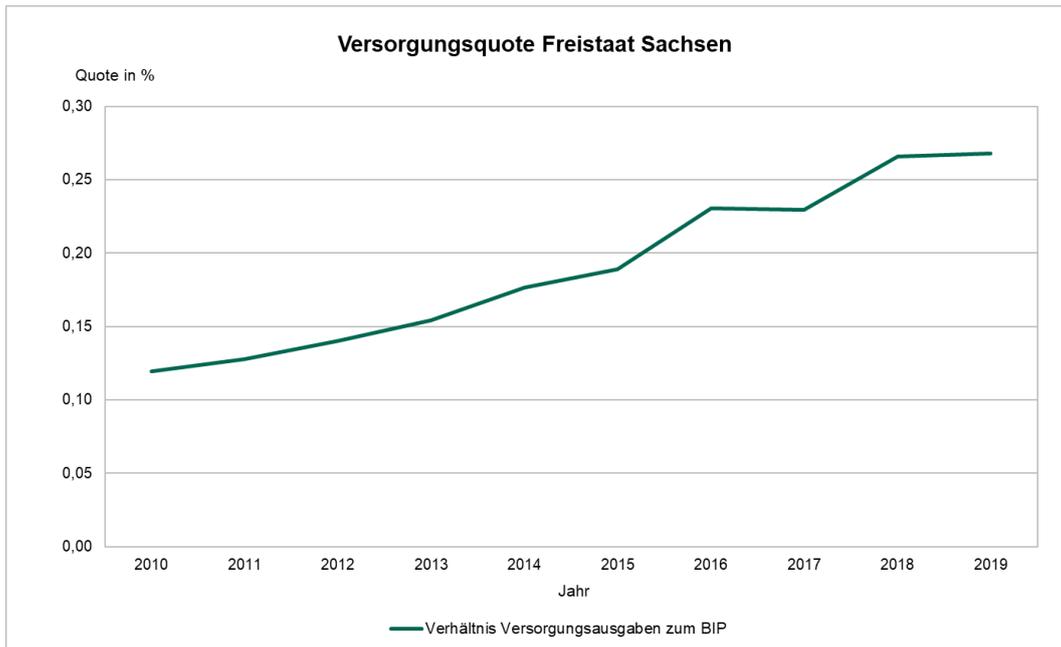
Eigenhändige Erstellung aus folgenden Quellen: Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen 2010 bis 2011: Personal des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände des Freistaates Sachsen; Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen 2012 bis 2019: Personal im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen
Stichtag: 30. Juni

Anlage 6.2 Die Alterspyramide aktiver Beamter im Freistaat Sachsen



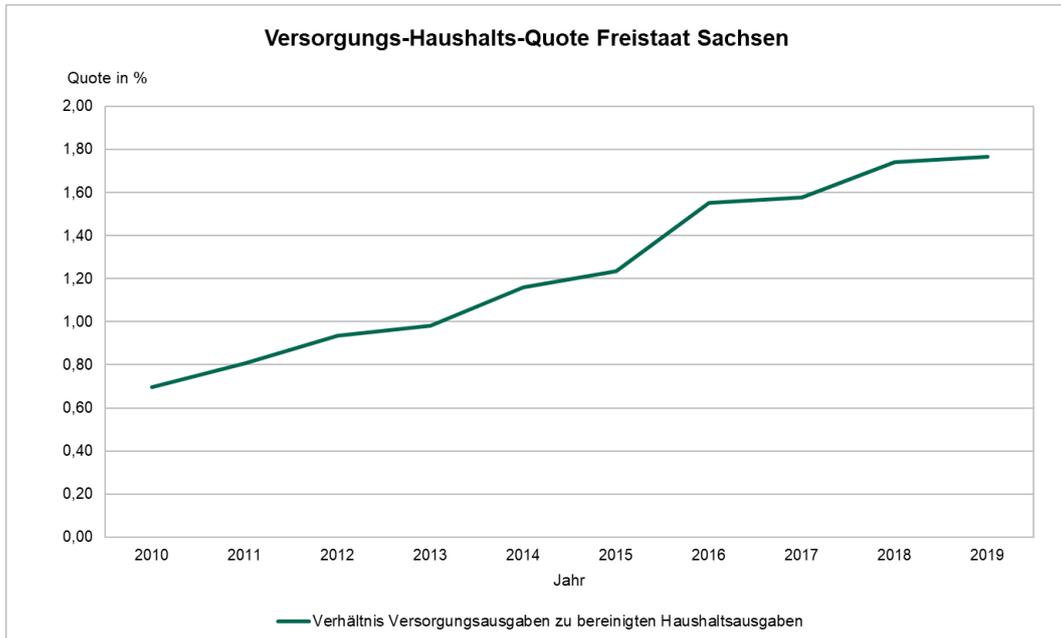
Eigenhändige Erstellung aus folgender Quelle: Internes Dokument des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen, Referat 21
Stichtag: 30. Juni 2019

Anlage 7 Entwicklung der Versorgungsquote des Freistaates Sachsen von 2010 bis 2019



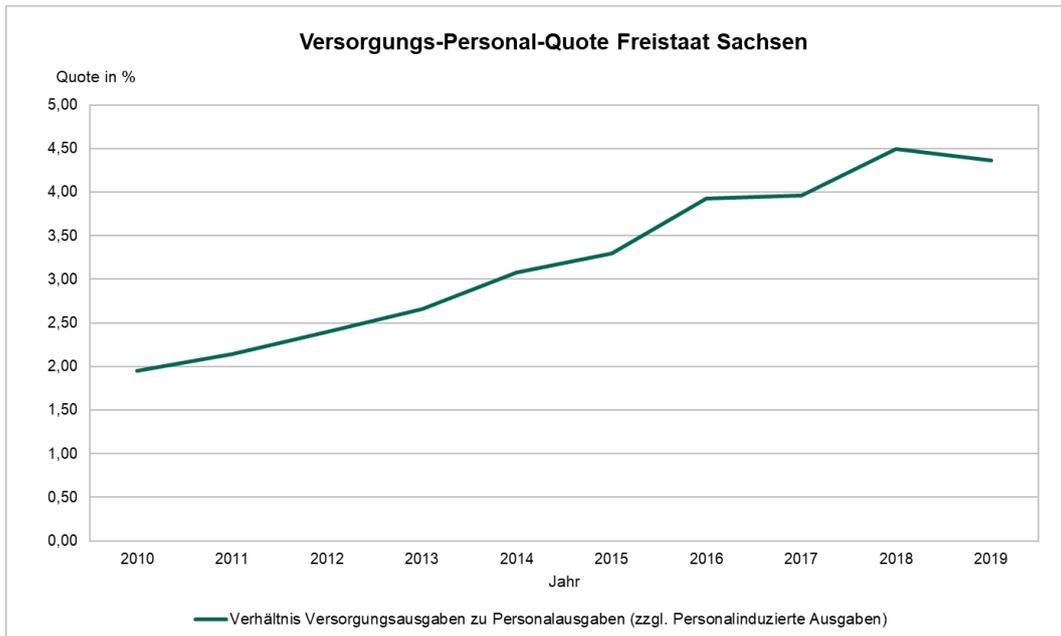
Eigenhändige Erstellung aus folgenden Quellen: Statistischer Bericht des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen 2010 bis 2019: Bruttoinlandsprodukt und Bruttowertschöpfung im Freistaat Sachsen nach kreisfreien Städten und Landkreisen; Jahresberichte des Sächsischen Rechnungshofs, Band I 2012 bis 2018; Jahresbericht des Sächsischen Rechnungshofs 2019; Haushaltsrechnung 2019, Band 1

Anlage 8 Entwicklung der Versorgungs-Haushaltsquote des Freistaates Sachsen von 2010 bis 2019



Eigenhändige Erstellung aus folgenden Quellen: Haushalts- und Vermögensrechnungen des Freistaates Sachsen, Band 1 2011 bis 2018; Jahresberichte des Sächsischen Rechnungshofs, Band I 2012 bis 2018; Jahresbericht des Sächsischen Rechnungshofs 2019; Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen 2019

Anlage 9 Entwicklung der Versorgungs-Personal-Quote des Freistaates Sachsen von 2010 bis 2019



Eigenhändige Erstellung aus folgenden Quellen: Jahresberichte des Sächsischen Rechnungshofs, Band I 2012 bis 2018; Jahresberichte des Sächsischen Rechnungshofs 2019 bis 2020; Haushaltsrechnung des Freistaates Sachsen 2019

Anlage 10 Prognose über die Zuführungen, Erstattungen und des Bestandes des Generationenfonds nach Personenkreis von 2018 bis 2072

Anlage zu Kleiner Anfrage 6/6529

- Alle Angaben in € -

Jahr	Zuführungen vollfinanzierte Jahrgänge	Zuführungen teilfinanzierte Jahrgänge	Auszahlungen vollfinanzierte Jahrgänge	Auszahlungen teilfinanzierte Jahrgänge	Vollfinanzierung Bestand zum 01.01.	Teilfinanzierung Bestand zum 01.01.
2018	278.667.715	287.723.334,00	17.199.977	75.171.326	2.914.406.282	3.183.064.787
2019	296.106.905	279.644.028,00	22.981.265	83.757.887	3.151.274.719	3.459.278.091
2020	315.483.401	270.262.974,00	28.825.823	97.877.219	3.485.975.053	3.810.831.746
2021	334.778.420	258.206.791,00	35.806.728	113.574.337	3.845.606.861	4.154.704.930
2022	353.648.781	246.376.323,00	42.599.687	130.073.662	4.232.804.942	4.486.299.106
2023	374.712.873	235.010.536,00	50.318.319	147.453.535	4.660.174.292	4.804.485.226
2024	395.336.630	221.946.497,00	58.615.156	165.580.228	5.113.544.935	5.108.244.063
2025	417.672.546	208.070.156,00	67.413.631	185.242.373	5.603.059.673	5.394.481.314
2026	440.736.518	193.969.309,00	77.693.873	206.182.129	6.125.641.659	5.660.060.757
2027	462.030.300	178.071.991,00	89.754.412	228.071.683	6.683.960.207	5.902.550.671
2028	486.021.855	160.642.260,00	102.650.824	251.866.689	7.284.262.918	6.118.165.759
2029	510.512.569	143.791.350,00	116.627.659	276.340.826	7.914.263.488	6.302.258.789
2030	533.513.396	126.481.193,00	133.084.632	299.900.188	8.587.147.355	6.453.310.958
2031	556.213.869	111.754.603,00	152.234.872	322.046.406	9.301.632.954	6.570.290.956
2032	578.090.746	98.012.080,00	174.192.025	343.101.735	10.054.228.097	6.655.662.246
2033	600.063.139	85.790.028,00	198.340.071	362.328.368	10.843.968.489	6.710.077.392
2034	620.809.017	74.761.987,00	226.603.242	379.880.298	11.667.836.991	6.735.492.535
2035	641.512.750	65.380.711,00	256.282.725	395.403.098	12.525.676.810	6.733.471.388
2036	661.666.615	56.879.512,00	290.405.062	409.450.437	13.414.691.107	6.706.455.213
2037	683.349.302	47.644.033,00	326.214.523	423.406.929	14.329.042.483	6.656.674.773
2038	704.719.493	38.320.063,00	367.496.414	436.763.010	15.264.951.573	6.579.417.242
2039	726.485.969	28.165.714,00	411.009.757	450.141.514	16.219.512.052	6.477.048.071
2040	745.912.721	20.688.135,00	465.619.767	460.223.847	17.196.186.647	6.346.539.435
2041	766.437.119	12.854.976,00	519.291.123	469.677.476	18.180.575.223	6.192.597.997
2042	787.174.033	5.908.132,00	572.323.017	476.960.960	19.177.108.049	6.014.442.407
2043	806.749.265	2.372.750,00	625.702.602	479.011.511	20.194.321.884	5.814.039.487
2044	826.430.821	579.660,00	679.707.218	477.680.362	21.233.963.966	5.599.032.504
2045	847.501.691	38.180,00	727.004.999	473.644.604	22.291.979.924	5.373.888.264
2046	870.279.541	0,00	774.420.979	467.840.839	23.381.461.424	5.142.106.812
2047	893.690.164	0,00	822.126.003	460.834.865	24.493.491.112	4.905.660.779
2048	921.067.396	0,00	866.224.124	452.667.705	25.634.583.750	4.665.580.650
2049	953.704.373	0,00	924.361.217	443.331.139	26.811.861.681	4.422.864.075
2050	986.609.307	0,00	994.556.995	432.828.169	27.994.578.957	4.178.561.819
2051	1.013.083.684	0,00	1.066.274.031	421.175.898	29.195.328.264	3.933.768.931
2052	1.041.554.306	0,00	1.143.236.456	408.407.428	30.402.298.010	3.689.612.635
2053	1.071.920.015	0,00	1.221.793.260	394.571.564	31.610.939.031	3.447.237.776
2054	1.104.417.692	0,00	1.303.726.835	379.734.810	32.827.779.594	3.207.791.912
2055	1.132.483.886	0,00	1.386.273.443	363.981.411	34.049.790.504	2.972.407.737
2056	1.157.823.427	0,00	1.469.297.590	347.412.211	35.279.517.420	2.742.184.674
2057	1.185.145.669	0,00	1.552.782.334	330.146.698	36.496.192.269	2.518.170.773
2058	1.212.330.888	0,00	1.636.015.428	312.313.097	37.717.773.486	2.301.341.760
2059	1.240.534.590	0,00	1.720.678.919	294.044.878	38.939.631.584	2.092.589.042
2060	1.268.896.581	0,00	1.809.278.375	275.482.885	40.160.342.224	1.892.710.671
2061	1.295.235.512	0,00	1.896.859.642	256.763.923	41.376.405.294	1.702.399.765
2062	1.321.903.329	0,00	1.984.095.174	238.015.657	42.586.244.647	1.522.243.831
2063	1.348.343.915	0,00	2.072.637.770	219.360.235	43.790.841.115	1.352.729.147
2064	1.374.562.919	0,00	2.160.598.537	200.918.828	44.988.653.598	1.194.241.724
2065	1.398.831.038	0,00	2.243.685.870	182.816.278	46.179.591.367	1.047.063.774
2066	1.424.847.822	0,00	2.328.516.393	165.171.246	47.368.934.038	911.365.366
2067	1.454.545.990	0,00	2.412.602.435	148.092.594	48.555.969.285	787.205.561
2068	1.483.961.426	0,00	2.496.007.625	131.687.973	49.741.201.000	674.537.218
2069	1.512.725.073	0,00	2.576.134.569	116.068.840	50.926.536.095	573.203.419
2070	1.541.002.041	0,00	2.655.976.617	101.348.737	52.114.749.009	482.928.733
2071	1.570.158.162	0,00	2.731.583.768	87.635.866	53.308.052.161	403.311.789
2072	1.603.340.201	0,00	2.808.486.869	75.026.325	54.506.426.711	333.824.953

Quelle: LT Drs.-Nr.: 6/6529. Anlage

Anlage 11 Anlagerichtlinie über die Anlage und Verwaltung der Mittel des Generationenfonds

Anlage 2 zu DRS 6/17113

Anlagerichtlinien über die Anlage und Verwaltung der Mittel des „Generationenfonds des Freistaates Sachsen“ durch die Deutsche Bundesbank

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anlagerichtlinien gelten für die Anlage und Verwaltung der Mittel der beiden Teile des Generationenfonds Sachsen gemäß §§ 4, 5 und 6 des Gesetzes über den Generationenfonds des Freistaates Sachsen (Generationenfondsgesetz – SächsGFG vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 726)

§ 2

Anlagegrundsätze

- (1) Die Anlage der Mittel orientiert sich im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie an den Zielen Sicherheit, Liquidität und Rendite.
- (2) Die dem Generationenfonds zufließenden Mittel sind unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung anzulegen.
- (3) Die Anlage erfolgt - unter Berücksichtigung von Transaktionskosten - zeitnah zu den Zahlungseingängen. Noch nicht in Wertpapieren angelegte Beträge werden auf zum Generationenfonds gehörenden Girokonten bei der Bundesbank geführt.

§ 3

Schuldverschreibungen

- (1) Zulässige Anlageinstrumente sind Euro-denominierte, handelbare
 - a) Schuldverschreibungen
 - (a1) der Bundesrepublik Deutschland
 - (a2) der Länder der Bundesrepublik Deutschland
 - (a3) anderer EWU-Staaten,

- (a4) Dritter, für deren Verzinsung und Rückzahlung die Bundesrepublik Deutschland oder ein Bundesland der Bundesrepublik Deutschland die volle Gewährleistung übernommen hat, sowie
- (a5) nachfolgend benannter supranationaler Organisationen und staatlich dominierter Emittenten
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
 - Europäische Investitionsbank (EiB)
- b) Pfandbriefe und vergleichbare gedeckte Schuldverschreibungen aus Euroländern, die den Bedingungen des Art. 52 Abs. 4 der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 entsprechen.
- (2) Zum Zeitpunkt des Erwerbs müssen die Anlageinstrumente im Sinne von § 3 (1 a3 bis 1 a5 sowie 1 b) über ein Mindestrating von AA- der Agenturen Fitch oder Standard & Poors bzw. Aa3 von Moody's verfügen. Liegt kein Emissionsrating für Anlageinstrumente im Sinne von § 3 (1 a3 bis 1 a5) vor, ist das Langfrist-Rating des Emittenten anzuwenden. Liegen Bewertungen von mehreren der genannten Agenturen vor, entscheidet das jeweils niedrigste Rating. Im Falle der Herabstufung unter das Rating A- bzw. A3 sind die betreffenden Schuldverschreibungen innerhalb einer angemessenen Frist zu veräußern. Bund- und Länderanleihen sind zulässige Anlageinstrumente ohne Ratinganforderungen.
- (3) Das Engagement in einer einzelnen Emission der unter § 3 (1) genannten Instrumente soll 10 % des Portfoliomarktwertes, das Gesamtengagement bei einer Adresse 20 % des Portfoliomarktwertes und das Gesamtengagement bei einem Konzern 20 % des Portfoliomarktwertes nicht übersteigen. Diese Vorgaben sind nur bei Neuanlagen zu beachten. Ausgenommen von diesen Regelungen ist die Anlage in Wertpapieren des Bundes und der Bundesländer.
- (4) Die Zielduration (modifizierte Duration) des Portfolios wird der Bundesbank vom Generationenfonds vorgegeben. Die Steuerung der Duration erfolgt, soweit wie möglich, durch Anlage der Zuführungen und Erträge sowie der Fälligkeiten. Verkäufe sind hierfür nicht vorgesehen.
- (5) Die erworbenen Anlageinstrumente im Sinne des § 3 (1) sollen in der Regel bis zur Fälligkeit gehalten werden. Regelmäßige Umschichtungen des Anlagebestandes in Abhängigkeit von kurzfristigen Zinsprognosen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Kassenhaltung

Die Kassenhaltung auf den Girokonten bei der Bundesbank dient zu Dispositionszwecken der Wertpapieranlage und ist nicht als eigenständiges Anlageinstrument zu verwenden.

§ 5

Zuführungen und Entnahmen

Die Zuführungen auf die Girokonten der Portfolios erfolgen vierteljährlich. Die Anlage der Mittel soll marktschonend und zeitnah vorgenommen werden.

§ 6

Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Anlagerichtlinien treten zum 1. September 2018 in Kraft und ersetzen die Anlagerichtlinien vom 15. November 2016.

Dresden, 20. August 2018

Generationenfonds Sachsen AöR



Karl Köll
Direktor



Anlage 12 Entwicklung der Pensionsverpflichtungen und der Ansparungen für die Pensionsverpflichtungen von 2010 bis 2019



Eigenhändige Erstellung aus folgenden Quellen: Jahresbericht des Rechnungshofs des Freistaates Sachsen 2010; Haushalts- und Vermögensrechnungen des Freistaates Sachsen, Band 1 2011 bis 2018; Vermögensrechnung des Freistaates Sachsen 2019

Literaturverzeichnis

- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. (2020). *Siebter Versorgungsbericht der Bundesregierung*. Berlin.
- Fethke, S., Zähle, K. (November 2020). Der Siebte Versorgungsbericht der Bundesregierung - zur Zukunftsfähigkeit der Beamtenversorgung des Bundes. *Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes 11/2020*, S. 625.
- Funke, M., Walther, S. (Januar 2010). Die Beamtenversorgung zwischen Modernisierung und Sparzwang. *WSI Mitteilungen 1/2010*, S. 30f.
- Hattenhauer, H. (1993). *Geschichte des deutschen Beamtentums* (Bd. 1). (W. Wiese, Hrsg.) München: Carl Heymanns Verlag KG Köln Berlin Bonn München.
- Hradil, S. (31. Mai 2012). *Historischer Rückblick*. Abgerufen am 11. März 2021 von bpb Bundeszentrale für politische Bildung: <https://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-verhaeltnisse-eine-sozialkunde/138003/historischer-rueckblick>
- Kühn, F. (30. Dezember 2016). *Demografischer Wandel in West und Ost*. Abgerufen am 9. März 2021 von bpb Bundeszentrale für politische Bildung: <https://www.bpb.de/politik/innenpolitik/demografischer-wandel/196910/west-und-ost>
- Kulawik, J., Rösel, F., Thum, M. (April 2017). Spare in der Zeit, so hast du ... Geld im Wahljahr? Ein Überblick über die Beamten-Pensionsfonds der Länder. *ifo Dresden berichtet 04/2017*, S. 4f.
- Minz, H. (2010). *Praxis-Handbuch Beamtenversorgungsrecht*. Regensburg: Walhalla Fachverlag.
- o. V. (20. Juni 2016). *Besoldungs- und Versorgungsanpassung: „Verdiente Wertschätzung“*. Abgerufen am 2. März 2021 von dbb beamtenbund und tarifunion: <https://www.dbb.de/artikel/besoldungs-und-versorgungsanpassung-verdiente-wertschaetzung.html>
- o. V. (19. Mai 2017). *Das magische Dreieck: Orientierung bei der Geldanlage*. Abgerufen am 19. März 2021 von growney.de: <https://growney.de/blog/das-magische-dreieck-orientierung-bei-der-geldanlage>
- o. V. (27. Februar 2018). *Kabinett verabschiedet Ausbildungsoffensive für den Freistaat*. Abgerufen am 12. März 2021 von Sachsen.de: <https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/216409?page=1>
- o. V. (17. September 2019). *Reiche Pensionäre, arme Rentner: So ungerecht ist der Ruhestand in Deutschland*. Abgerufen am 6. März 2021 von FOCUS Online: https://www.focus.de/finanzen/altersvorsorge/zwei-klassen-gesellschaft-reiche-pensionaere-arme-rentner-so-ungerecht-ist-der-ruhestand-in-deutschland_id_7252901.html
- o. V. (16. Dezember 2020). *Pressemitteilung Nr. 510 vom 16. Dezember 2020*. Abgerufen am 21. Februar 2021 von Statistisches Bundesamt (Destatis):

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/12/PD20_510_122.html

- o. V. (25. Januar 2021). *Anstalten des öffentlichen Rechts*. Abgerufen am 2. März 2021 von Juraforum.de: <https://www.juraforum.de/lexikon/anstalt-oeffentlichen-rechts>
- o. V. (o. D.). *Das preußische Beamtentum*. Abgerufen am 12. Februar 2021 von rbb Preußen-Chronik: https://www.preussenchronik.de/thema_jsp/key=thema_das+preu%25dfische+beamtentum.html
- o. V. (o. D.). *Versorgung*. Abgerufen am 14. Februar 2021 von dbb beamtenbund und tarifunion: <https://www.dbb.de/beamte/versorgung.html>
- o. V. (o. D.). *Bevölkerungspyramide*. Abgerufen am 8. März 2021 von Laenderdaten.de: <https://www.laenderdaten.de/bevoelkerung/bevoelkerungspyramide.aspx>
- o. V. (o. D.). *Entstehung und Entwicklung des Beamtenrechts in Deutschland*. Abgerufen am 13. Februar 2021 von Beamten-Magazin.de: https://www.beamten-magazin.de/entstehung_und_entwicklung_beamtenrecht_beamten_magazin
- o. V. (o. D.). *Staatsdienerpragmatik: „Höchst-landesherrliche Verordnungen. Die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betreffend“*. Abgerufen am 12. Februar 2021 von Haus der Bayerischen Geschichte: https://www.hdbg.eu/koenigreich/index.php/objekte/index/herrscher_id/1/id/515
- o. V. (o. D.). *Wissen Sie schon? Sachsen verbeamtet jetzt ebenfalls Lehrer!* Abgerufen am 7. März 2021 von Debeka.de: https://www.debeka.de/produkte/versichern/krankenversicherung/leherverbeamtung_sn/index.html#:~:text=Ab%20dem%201.,sind%2C%20sollen%20Beamte%20werden%20k%C3%B6nnen

Ragnitz, J., Gillmann, N., Nauerth, J. A. (2020). *ifo Konjunkturprognose für Ostdeutschland und Sachsen Winter 2020*. Dresden.

Rechnungshof des Freistaates Sachsen. (2008). *Jahresbericht 2008*. Leipzig.

Rechnungshof des Freistaates Sachsen. (2010). *Jahresbericht 2010*. Leipzig.

Sächsischer Rechnungshof. (2012). *Jahresbericht 2012, Band I*. Leipzig.

Sächsischer Rechnungshof. (2013). *Jahresbericht 2013, Band I*. Leipzig.

Sächsischer Rechnungshof. (2014). *Jahresbericht 2014, Band I*. Leipzig.

Sächsischer Rechnungshof. (2015). *Jahresbericht 2015, Band I*. Leipzig.

Sächsischer Rechnungshof. (2016). *Jahresbericht 2016, Band I*. Leipzig.

Sächsischer Rechnungshof. (2017). *Jahresbericht 2017, Band I*. Leipzig.

Sächsischer Rechnungshof. (2018). *Jahresbericht 2018, Band I*. Leipzig.

- Sächsischer Rechnungshof. (2019). *Jahresbericht 2019*. Leipzig.
- Sächsischer Rechnungshof. (2020). *Jahresbericht 2020*. Leipzig.
- Sächsisches Staatsministerium der Finanzen. (2012). *Haushalts- und Vermögensrechnung des Freistaates Sachsen 2011, Band 1*. Dresden.
- Sächsisches Staatsministerium der Finanzen. (2013). *Haushalts- und Vermögensrechnung des Freistaates Sachsen 2012, Band 1*. Dresden.
- Sächsisches Staatsministerium der Finanzen. (2014). *Haushalts- und Vermögensrechnung des Freistaates Sachsen 2013, Band 1*. Dresden.
- Sächsisches Staatsministerium der Finanzen. (2015). *Haushalts- und Vermögensrechnung des Freistaates Sachsen 2014, Band 1*. Dresden.
- Sächsisches Staatsministerium der Finanzen. (2016). *Haushalts- und Vermögensrechnung des Freistaates Sachsen 2015, Band 1*. Dresden.
- Sächsisches Staatsministerium der Finanzen. (2017). *Haushalts- und Vermögensrechnung des Freistaates Sachsen 2016, Band 1*. Dresden.
- Sächsisches Staatsministerium der Finanzen. (2018). *Haushalts- und Vermögensrechnung des Freistaates Sachsen 2017, Band 1*. Dresden.
- Sächsisches Staatsministerium der Finanzen. (2019). *Haushalts- und Vermögensrechnung des Freistaates Sachsen 2018, Band 1*. Dresden.
- Sächsisches Staatsministerium der Finanzen. (2020). *Haushaltsrechnung 2019*. Dresden.
- Sächsisches Staatsministerium der Finanzen. (2020). *Vermögensrechnung des Freistaates Sachsen 2019*. Dresden.
- Sächsisches Staatsministerium der Finanzen Pressestelle. (2020). *Mittelfristige Finanzplanung des Freistaates Sachsen 2020-2024*. Dresden.
- Sanker, F. (1. Dezember 2020). *CDU will offenbar eigenständige Beamtenversorgung abschaffen*. Abgerufen am 6. März 2021 von BSBD - Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands: <http://www.bsbd-nrw.de/aktuelles/aktuelles-bsbd/894-cdu-will-offenbar-eigenstaendige-beamtenversorgung-abschaffen>
- Spauschus, P. (April 2007). Der neue Versorgungsfonds des Bundes - eine Revolution von Amts wegen? *Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes* 4/2007, S. 173.
- Statistisches Bundesamt. (2011). *Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes, Fachserie 14 Reihe 6.1*. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt. (Februar 2017). Lebenserwartung von Beamtinnen und Beamten. *WISTA Wirtschaft und Statistik* 2/2017, S. 113 ff., 116 ff.
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen. (2011). *Personal des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände des Freistaates Sachsen, L III 2 - j/10*. Kamenz.

- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen. (2012). *Personal des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände des Freistaates Sachsen, L III 2 - j/11*. Kamenz.
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen. (2012). *Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes nach Beamtenversorgungsrecht im Freistaat Sachsen, L III 3 - j/11*. Kamenz.
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen. (2013). *Personal im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen, L III 2 - j/12*. Kamenz.
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen. (2013). *Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes nach Beamtenversorgungsrecht im Freistaat Sachsen, L III 3 - j/12*. Kamenz.
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen. (2014). *Personal im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen, L III 2 - j/13*. Kamenz.
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen. (2014). *Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes nach Beamtenversorgungsrecht im Freistaat Sachsen, L III 3 - j/13*. Kamenz.
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen. (2015). *Personal im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen, L III 2 - j/14*. Kamenz.
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen. (2015). *Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes nach Beamtenversorgungsrecht im Freistaat Sachsen, L III 3 - j/14*. Kamenz.
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen. (2016). *Personal im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen, L III 2 - j/15*. Kamenz.
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen. (2016). *Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes nach Beamtenversorgungsrecht im Freistaat Sachsen, L III 3 - j/15*. Kamenz.
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen. (2017). *Personal im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen, L III 2 - j/16*. Kamenz.
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen. (2017). *Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes nach Beamtenversorgungsrecht im Freistaat Sachsen, L III 3 - j/16*. Kamenz.
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen. (2018). *Personal im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen, L III 2 - j/17*. Kamenz.
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen. (2018). *Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes nach Beamtenversorgungsrecht im Freistaat Sachsen, L III 3 - j/17*. Kamenz.
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen. (2019). *Personal im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen, L III 2 - j/18*. Kamenz.
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen. (2019). *Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes nach Beamtenversorgungsrecht im Freistaat Sachsen, L III 3 - j/18*. Kamenz.

- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen. (2019). *Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes nach Beamtenversorgungsrecht im Freistaat Sachsen, L III 3 - j/19*. Kamenz.
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen. (2020). *Personal im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen, L III 2 - j/19*. Kamenz.
- Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen. (2021). *Bruttoinlandsprodukt und Bruttowertschöpfung im Freistaat Sachsen nach Kreisfreien Städten und Landkreisen, P I 1 - j/19, P I 4 - j/18*. Kamenz.
- Walther, S. (2014). *Reformen der Beamtenversorgung aus ökonomischer Perspektive*. Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer.

Rechtsquellenverzeichnis

Anlagerichtlinien über die Anlage und Verwaltung der Mittel des „Generationenfonds des Freistaates Sachsen“ durch die Deutsche Bundesbank, Anlage 2 zu DRS 6/17113

Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Aufteilung der Versorgungslasten bei Dienstherrnwechsel beziehungsweise Übernahme von Beamten und Richtern anderer Dienstherrn vom 16. Dezember 2010 (MBI. SMF 2011 S. 2), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352)

Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 607) geändert worden ist

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist

Deutscher Bundestag Drucksache 13/10322 Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Antje Vollmer, Andrea Fischer (Berlin), Oswald Metzger, Marina Steindor und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Deutscher Bundestag Drucksache 13/5840 Bericht der Bundesregierung über die im Kalenderjahr 1993 erbrachten Versorgungsleistungen im öffentlichen Dienst sowie über die Entwicklung der Versorgungsausgaben in den nächsten 15 Jahren - Versorgungsbericht

Die Verfassung des Deutschen Reichs („Weimarer Reichsverfassung“) vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, S. 1383)

Finanzierungsfondsgesetz vom 22. April 2005 (SächsGVBl. S. 121, 122), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) geändert worden ist

Generationenfonds-Zuführungsverordnung vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 734), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist

Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2009/2010 (Haushaltsbegleitgesetz 2009/2010 – HBG 2009/2010) vom 12. Dezember 2008

Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2005 und 2006 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2005 und 2006) vom 22. April 2005

Gesetz zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher und hochschulrechtlicher Regelungen vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist

Sächsische Beihilfeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2016 (SächsGVBl. S. 383), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. November 2020 (SächsGVBl. S. 590) geändert worden ist

Sächsischer Landtag Drucksache 4/0609 Gesetzentwurf der Staatsregierung „Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2005 und 2006 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2005 und 2006)“

Sächsischer Landtag Drucksache 4/12990 Gesetzentwurf der Staatsregierung „Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2009/2010 (Haushaltsbegleitgesetz 2009/2010 – HBG 2009/2010)“

Sächsischer Landtag Drucksache 4/6175 Gesetzentwurf der Staatsregierung „Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008)“

Sächsischer Landtag Drucksache 5/9352 Kleine Anfrage des MdL Mario Pecher, Fraktion der SPD

Sächsischer Landtag Drucksache 5/9950 Gesetzentwurf der Staatsregierung „Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2013/2014 (Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 – HBG 2013/2014)“

Sächsischer Landtag Drucksache 6/17019 Kleine Anfrage der Abgeordneten Verena Maiwald (DIE LINKE)

Sächsischer Landtag Drucksache 6/5551 Gesetzentwurf der Staatsregierung „Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2017/2018 (Haushaltsbegleitgesetz 2017/2018 – HBG 2017/2018)“

Sächsischer Landtag Drucksache 6/6529 Kleine Anfrage des Abgeordneten Mario Pecher, SPD-Fraktion

Sächsischer Landtag Drucksache 7/1459 Kleine Anfrage des Abgeordneten Nico Brünler (DIE LINKE)

Sächsischer Landtag zu Drucksache 6/3300 Stellungnahme der Staatsregierung

Sächsisches Beamtengesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 318) geändert worden ist

Sächsisches Beamtenversorgungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 496) geändert worden ist

Sächsisches Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist

Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970)

Sächsisches Generationenfondsgesetz vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 726), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist

Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist

Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 26. Januar 2010 (SächsGVBl. S. 265)

Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666, 3128), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106) geändert worden ist

Versorgungsrücklagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2007 (BGBl. I S. 482), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 3. August 2016 (SächsABl. SDr. S. S 530), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352)

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Diplomarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Diplomarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Form der Diplomarbeit sind identisch.

Meißen, 12.04.2021